



**DAS LAND**

**DENEN, DIE ES**

**BEWIRTSCHAFTEN!**

**Kollektiver Zugang zu Land**

**in der Schweiz**

## **Jugendkommission von Uniterre**

**Uniterre**  
Avenue du Grammont 9  
1007 Lausanne

**www.uniterre.ch**  
**info@uniterre.ch**  
**+41 21 601 74 67**

Erste deutsche Ausgabe

Aus dem Französischen übersetzt von  
N. Mohr und Pascal Mülchi  
Pascoum's InTerreTexte - [www.pascoum.net](http://www.pascoum.net)

Lektorat  
Adrian Küpfer, N. Mohr,  
Pascal Mülchi, Katharina Schatton

Korrektorat  
Isabelle Suremann

Layout und Illustration  
PIRE BIEN - [www.pirebien.ch](http://www.pirebien.ch)

Druck  
Druckerei Reitschule  
Bern, März 2024

**DAS LAND DENEN,  
DIE ES BEWIRTSCHAFTEN!**

**Kollektiver Zugang zu Land in der Schweiz**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ÜBER DIESE BROSCHÜRE</b>	<b>4</b>
<b>KAPITEL 1: EIN KOLLEKTIV GRÜNDEN</b>	<b>7</b>
Den Daseinszweck, die Ziele und Werte des Kollektivs definieren	9
Eine Funktionsweise festlegen	10
Rechtsformen	11
<b>KAPITEL 2: ZUGANG ZU LAND</b>	<b>17</b>
Rechtsbegriffe	19
Bäuerliches Bodenrecht	21
Innerfamiliäre Hofübergabe	24
Ausserfamiliäre Hofübergabe	26
Pacht und andere Nutzungsrechte	28
Gemeinschaftliches Eigentum	32
<b>KAPITEL 3: FINANZIERUNG DES PROJEKTS</b>	<b>35</b>
Businessplan	37
Finanzierungsmöglichkeiten	39
Investitionshilfen und -kredite	40
Direktzahlungen	41
Gebäude und Bauen	44
Werkzeuge	45
Kulturen	47
<b>KAPITEL 4: DIE PRODUKTION VERKAUFEN</b>	<b>49</b>
Direktvermarktung	51
<b>KAPITEL 5: IM KOLLEKTIV DURCH DEN ALLTAG</b>	<b>55</b>
Über die Selbstorganisation	57
Tipps für Sitzungen	58
Die Arbeit organisieren	62
Umgang mit Konflikten und Veränderungen im Kollektiv	67
<b>FAZIT UND RESSOURCEN</b>	<b>69</b>
Das Land denen, die es bewirtschaften!	71
Ressourcen	72
Glossar und Abkürzungen	74
Bibliografie	76

# ÜBER DIESE BROSCHÜRE

## Über uns

Wir sind die Arbeitsgruppe «Zugang zu Land» der Jugendkommission von Uniterre, der unabhängigen Bäuer\*innenorganisation, welche die globale Bäuer\*innenbewegung *La Via Campesina* in der Schweiz repräsentiert. Der Verein Uniterre verfolgt das Ziel, Bäuer\*innen und den ländlichen Raum gegenüber den politischen Behörden sowie den Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtspartner\*innen zu vertreten und ihre Anliegen zu verteidigen.

## Warum diese Broschüre?

In der Schweiz ist der kollektive Zugang zu Land weder üblich, noch wird er politisch gefördert. Kulturlandverlust, das Hofsterben sowie sinkende Preise für Produzent\*innen zum einen und steigende Preise für Land, Werkzeuge und Maschinen zum anderen gehören, gepaart mit einem immer restriktiveren rechtlichen Rahmen, zur Realität in der Schweizer Landwirtschaft. Sich in diesem Kontext auf einem Hof niederzulassen und diesen zu bewirtschaften, gleicht einem Balanceakt.

In der Schweiz wie auch anderswo in der westlichen Welt wurde die Landwirtschaft den Maschinen, kapitalistischen Investor\*innen und Petrochemie-Riesen überlassen. So wurde sie zu einer der umweltschädlichsten Wirtschaftssektoren der Welt und bedroht das kleinbäuerliche Leben, das weiterhin auf unserem Planeten existiert. Die Landwirtschaft hat ihre zentrale Stellung in unserer Gesellschaft verloren – Arbeit in der Landwirtschaft wurde komplett entwertet. (Zwangs)integriert in die globalisierten Märkte entwickelt sie sich nach der Logik des «Fressen-oder-gefressen-Werdens». Zudem fördert die Intensivierung umweltschädlicher landwirtschaftlicher Praktiken die sozialen Ungleichheiten noch mehr.

Gleichzeitig entstehen in der Schweiz immer mehr kollektive Landwirtschaftsprojekte. Während kollektive Hofübernahmen vor Jahren noch rar waren, sind sie heute viel häufiger – und die daraus entstandene Bewegung wächst und gewinnt an Bedeutung. Dies vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Hofübernahmen im familiären Kontext abnimmt, und die Ausbildungsabgänger\*innen ohne Betrieb dastehen, den sie übernehmen könnten. Sich der Arbeit mit dem Land zu widmen, bedeutet nichts Geringeres, als sich die Kontrolle über unsere Existenzgrundlage teilweise wieder anzueignen. Es bedeutet, einer durch die kurze Geschichte des Kapitalismus und der Industrialisierung verdüsterten Zukunft wieder Sinn und Perspektive zurückzugeben.

Der Fokus auf kollektive, bäuerliche Praktiken ermöglicht es, unsere Lebensräume rund um die Grundbedürfnisse zu gestalten: sich zu ernähren sowie gemeinsam zu leben und zu arbeiten. Dabei können wir uns an der Schönheit und am resilienten Funktionieren kultivierter und natürlicher Ökosysteme erfreuen und so handeln, dass sich dies positiv aufs Klima und die Biodiversität auswirkt. Das bedeutet auch, ländliche Räume für breite Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen und dort offene, inklusive und solidarische Strukturen zu schaffen. Mit unseren Erfahrungen im Gepäck werden wir diese Herausforderung von unseren Dörfern und Höfen annehmen. Dabei werden wir Seite an Seite mit denen arbeiten, die unsere Gesellschaft radikal verändern, um uns gemeinsam von der herrschenden Wirtschaftslogik und der systematischen und systemischen Dominanz zu emanzipieren.

Dies wird uns aber nur gelingen, wenn wir uns auf die eigenen Werte und Ideale besinnen und uns nach ihnen organisieren. Gleichzeitig müssen wir uns so gut wie möglich vom agrarindustriellen Modell lösen, das auf der Ausbeutung von Boden, Wasser, fossilen Brennstoffen, Tieren und Menschen, insbesondere Menschen in prekären Lebensverhältnissen, basiert. Bei der Suche nach Lösungen stehen in der Schweiz Fragen nach dem kollektiven Zugang zu Land vielfach im Zentrum. Ganz zu schweigen von der kontinuierlichen und unverzichtbaren Arbeit, die für das reibungslose Funktionieren von Kollektiven erforderlich ist.

## Wie wir vorgegangen sind

Um uns von praktischen Erfahrungen und Erlebnissen inspirieren zu lassen, haben wir zunächst Interviews mit verschiedenen Kollektiven durchgeführt. Viele Freund\*innen aus der Landwirtschaft haben uns Auskunft gegeben – herzlichen Dank an dieser Stelle! Parallel dazu haben wir recherchiert, an Kursen teilgenommen und Institutionen befragt, um uns die theoretische Grundlage für mehrere Kapitel zu erarbeiten.

In der Folge haben wir die redaktionelle Arbeit auf eine kleine Gruppe von Personen verteilt, die alle in kollektiven Landwirtschaftsprojekten aktiv sind. Um ein Maximum an Informationen vermitteln zu können, haben wir uns von den eigenen Erfahrungen und Fachkenntnissen zum Thema inspirieren lassen – zur vertieften Reflexion haben wir das Thema auch aus politischer Sicht kommentiert. Wir heben insbesondere die Schwierigkeiten beim kollektiven Zugang zu Land hervor und skizzieren Ideen, wie wir ihnen entgegenzutreten können.

Die vorliegende Broschüre ist eine Übersetzung der ersten französischen Ausgabe, die im Frühling 2023 herausgegeben wurde. Der Inhalt, z.B. die Hinweise auf Ressourcen, wurde so gut es geht der Deutschschweiz angepasst. Dennoch können nach wie vor einige Informationen für die Deutschschweiz abweichen. Rückmeldungen sind deshalb jederzeit willkommen!

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich einige befragte landwirtschaftliche Kollektive aus rechtlicher Sicht manchmal in einem Graubereich befinden. Deshalb sind die Aussagen anonymisiert. Um das Lesen zu erleichtern, sind die Zitate nicht immer kontextualisiert, sondern einfach kursiv hervorgehoben.

## Wie diese Broschüre verwenden

Wir beanspruchen in keiner Weise die Vollständigkeit der Aussagen: Die Informationen wurden ehrenamtlich zusammengetragen, wir sind keine Expert\*innen auf dem Gebiet. Infolge des föderalen Systems weist der schweizerische Kontext kantonale Unterschiede auf (kantonale Anwendungen und Interpretationen der Gesetze). Die Broschüre basiert daher auf den persönlichen Erfahrungen der Redaktion.

Bevor ihr ein Projekt lanciert, empfehlen wir dringend, ausgiebig zur kontextspezifischen Situation zu recherchieren und bestehende Kenntnisse zu vertiefen (inspirierende Projekte, relevante Gesetzestexte, kantonale institutionelle Praktiken usw.). Erst dank euren wertvollen Feedbacks und Ergänzungen wird es möglich sein, eine zweite, verbesserte Version dieser Broschüre herauszugeben.

Wir wünschen gute Lektüre!  
Jugendkommission von Uniterre

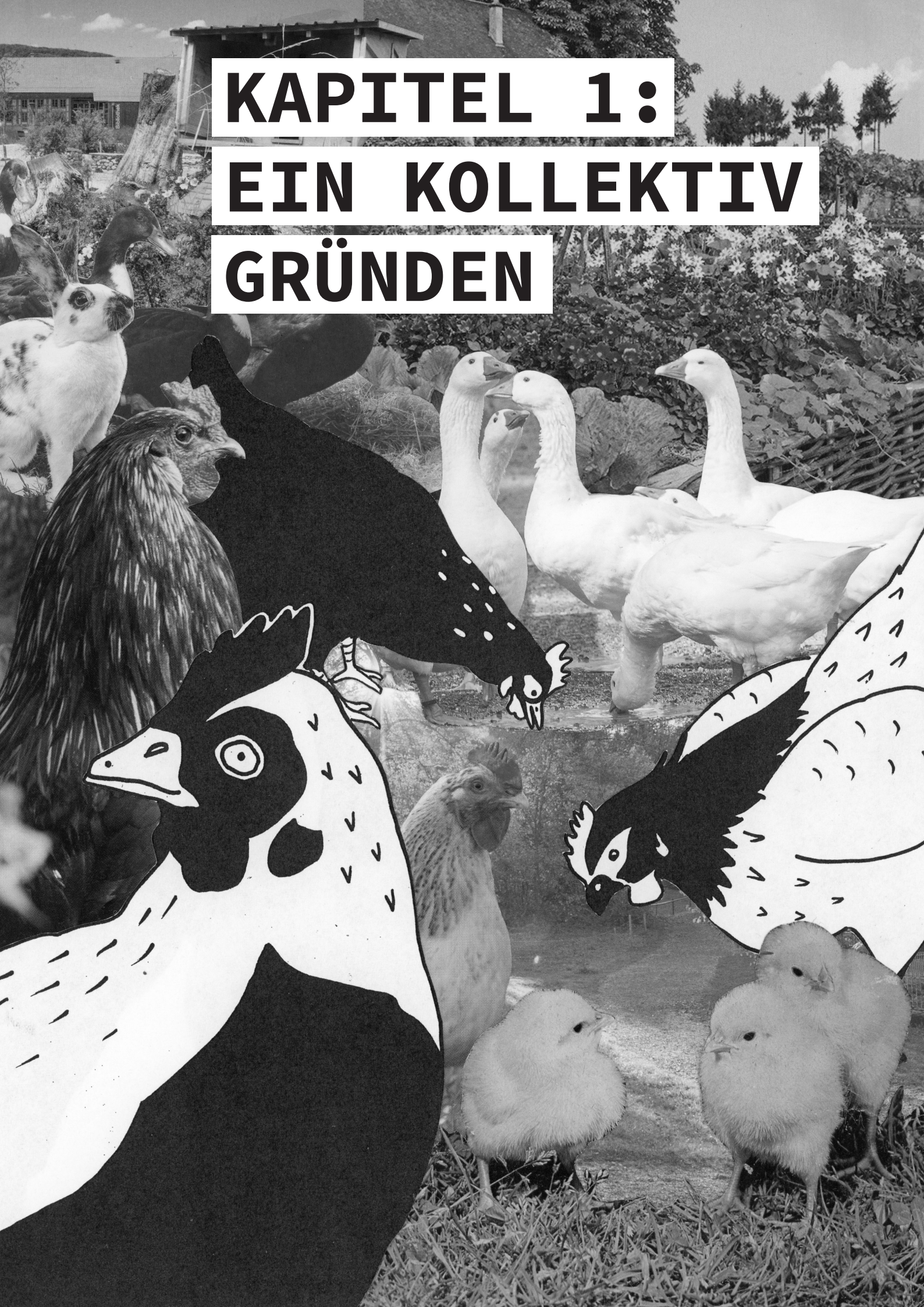




**KAPITEL 1:**

**EIN KOLLEKTIV**

**GRÜNDE**



Soweit wir wissen, gibt es keine Datingseite für kollektive Landwirtschaftsprojekte...

Ein solches zu starten, ist komplex: Es braucht das richtige Timing, einen geeigneten Ort und die passenden Menschen, um das Projekt in Angriff zu nehmen. Dabei müssen auch Abstriche für das «ideale Projekt» gemacht werden, und die Menschen müssen bereit sein, Risiken einzugehen.

Konkret: Wir müssen eine Vorstellung davon haben, wie dieses «ideale Projekt» aussehen könnte, und wissen, wie viel Risiko wir bereit sind einzugehen.

In der Schweiz zeigen die uns zugetragenen Erfahrungen, dass jeder Projektstart funktionieren kann, aber keiner vor dem Scheitern gefeit ist. Sei es, dass sich Konsumierende und Landwirt\*innen in einem Solawi-Projekt zusammentun, sich eine Gruppe gründet, um sich auf eine Anzeige zur Übernahme oder Neugründung eines Hofes bewerben zu können, ein Hof innerfamiliär übergeben oder Brachland besetzt wird: Jede dieser Situationen eröffnet verschiedene Möglichkeiten und hat ihre eigenen Komplexitäten und Grenzen.

# DEN DASEINZWECK, DIE ZIELE UND WERTE DES KOLLEKTIVS DEFINIEREN

Was die Mitglieder eines landwirtschaftlichen Projekts eint, ist das gemeinsame Interesse an einer bestimmten Vision der Landwirtschaft. Eine klar definierte Vision hilft einem Kollektiv auf Kurs zu bleiben, gerade wenn es im Verlauf der Jahre zu Unstimmigkeiten und Spannungen kommt.

Das Lancieren eines landwirtschaftlichen Projekts ist extrem intensiv und aufwendig, insbesondere wenn es wirtschaftlich funktionieren soll oder die Übernahme bzw. die Gründung eines landwirtschaftlichen Unternehmens zur Folge hat. Die Erfahrung zeigt, dass beim Projektstart und im Alltagsrummel nur wenig Raum bleibt, um sich grundlegende Fragen zu stellen. Und das wird sich womöglich nicht so schnell ändern!

Es ist wichtig, dass sich jede Person von Beginn an bewusst ist, welche Rolle sie im Kollektiv einnimmt, welche Verantwortlichkeiten sie hat und welche Rechte ihr gemäss ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Rolle zustehen. Es scheint, als wäre die Wahrscheinlichkeit umso grösser, dass die Gruppe lange Bestand hat, je genauer die Ziele und der Weg dorthin sowie die gewünschte Organisationsform zu Beginn definiert werden. Leider überdauern aber nur wenige Kollektive mehr als fünf Jahre...

## GRUNDSÄTZE

Bevor die Funktionsweise eines Kollektivs festgelegt werden kann, muss zuerst der Daseinszweck des Projekts definiert werden. Verschiedene kollektive Erfahrungen zeigen, dass eine präzise Definition der Ziele und Zukunftsvisionen eines Projekts grundlegend sind. Sie sind der Grund, warum sich Mitglieder in einem Projekt engagieren und legen den Grundstein für eine nachhaltige Kohärenz und Kohäsion des Projekts.

*«Die Mitglieder haben den <Daseinszweck> des Vereins und des Projekts definiert. Dieser lautet: <Beziehungen und das Land sollen mit Verantwortung gepflegt werden. Wir unterstützen einander in unserem Elan, zu handeln. Wir schaffen Vertrauen und inspirieren einander.> Der Daseinszweck ist eine Mischung aus der Vision einer idealen Welt und der Mission, die wir uns innerhalb dieser Welt selbst auferlegen. Er nährt alle Projekte, die umgesetzt werden. Es ist wichtig, dass er auf Konsens und nicht einzig auf Zustimmung basiert. Denn er ist es, der das Kollektiv in all seinen*

*Projekten vorwärtstreibt. Der Daseinszweck gibt jeder Person eine Antwort darauf, warum sie sich für das Projekt engagiert.»*

Der Daseinszweck ist darüber hinaus auch eine Stütze, um Entscheidungen zu treffen. Im Extremfall, wenn sich etwa die Frage stellt, ob sich das Kollektiv von einer Person trennen muss, kann der Person zuallererst die Frage gestellt werden, ob sie noch hinter dem Daseinszweck steht.

## Wie vorgehen?

Der Daseinszweck ist nicht identisch mit den Zielen des Kollektivs. Die Ziele sind aber Teil des Daseinszwecks. Es geht eher um die tiefer liegende Motivation der Gruppe - das, was jede Person antreibt, um sich für das Projekt zu engagieren.

Eine Vorgehensweise könnte sein, dass jede Person sich Gedanken zu ihren eigenen Motivationen macht und versucht, diese in einem Satz zusammenzufassen. Die Motivationen können sich auf das Ziel beziehen (z.B. gesundes Gemüse anbauen), wie die Zusammenarbeit aussehen soll (z.B. ohne Chef\*in), welchen Platz der Spass einnehmen soll usw. Ausgehend von diesen Sätzen sucht man nach Gemeinsamkeiten, um einen konsensbasierten Satz zu formulieren. Diese Vorgehensweise ermöglicht es auch, von Anfang an zu sehen, ob unterschiedliche Vorstellungen bestehen und ob ein gemeinsamer Konsens überhaupt gefunden werden kann. Es ist essenziell, dass sich alle Personen mit der Endformulierung des Satzes identifizieren können.

# EINE FUNKTIONSWEISE FESTLEGEN

Eine Gemeinsamkeit, die alle von uns befragten Kollektive haben, ist, dass sie sich horizontal, sprich ohne eine\*n Chef\*in, organisieren wollen. Das ist der Grund, warum es in diesem Kapitel um Selbstorganisation geht. Diese Art, miteinander zu arbeiten, ist mit dem Schweizer Recht schwierig vereinbar. Dieses sieht keine gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder eines landwirtschaftlichen Kollektivs an den Rechten und Verantwortlichkeiten vor (inklusive wirtschaftlichen Risiken).

In diesem Unterkapitel geht es um die interne Funktionsweise eines Kollektivs. Obwohl diese Funktionsweise manchmal nicht rechtskonform ist oder nicht mit der offiziell angegebenen übereinstimmt, ist sie dennoch innerhalb des Kollektivs formal festgehalten.

Das Kapitel 5 «Im Kollektiv durch den Alltag» greift das Thema Selbstorganisation und Tipps für Sitzungen auf, die insbesondere in der Anfangsphase des Projekts nützlich sein können.

Je nach Zusammensetzung des Kollektivs wird die Praxis der Selbstorganisation auf ganz natürliche Weise einfließen. In früheren Kollektiven gemachte Erfahrungen können als Grundlage zum Nachdenken dienen, um Prinzipien für die Funktionsweise auszuarbeiten.

Sind Personen Teil des Kollektivs, die unterschiedlich viel Erfahrung mit Selbstorganisation haben, muss darauf Rücksicht genommen werden. Es ist wichtig, sich Zeit zu nehmen, um die Vorteile einiger in selbstorganisierten Milieus weitverbreiteten Praktiken zu erläutern; sie dürfen aber auch infrage gestellt werden. Eine gemeinsame Absegnung hilft schliesslich, sie konsensbasiert anzuwenden.

Bei den von uns befragten Kollektiven hat sich eines ganz bewusst von Anfang an entschieden, sich von einer Person begleiten zu lassen, die sich mit geteilter Führung auskennt. Diese Vorgehensweise scheint im vorliegenden Fall sehr nützlich gewesen zu sein.

## WAS DIE KONTINUITÄT DES PROJEKTS ANGEHT

Muss die Auflösung geplant werden? Soll das Projekt auf 30 Jahre ausgelegt sein? Müssen wirtschaftliche Alternativen in Betracht gezogen werden, falls das Projekt scheitern sollte?

Das Projekt muss eine gewisse Flexibilität bewahren, meint die auf bäuerliches Bodenrecht spezialisierte Juristin Claudia Schreiber:

*«Das Risiko ist gross, dass ein Teil der Bewirtschafter\*innen früher oder später etwas anderes im Leben machen möchte, oder dass die Erbgemeinschaft eine komplett*

*andere Vision hat und sich das Kollektiv schliesslich gerichtlich auflösen muss.»*

Diese Feststellung haben übrigens fast alle Kollektive gemacht: Die aktuelle Gruppe ist nicht die gleiche wie zu Beginn des Projekts. In der Regel reduziert sich im Verlauf der Jahre die Anzahl der involvierten Personen.

Das Projekt muss einerseits fähig sein, neue Personen aufzunehmen, andererseits aber auch, sich von Personen zu trennen, die das Projekt verlassen wollen. Denn die Aussicht, auch nach der Pensionierung infolge eines Mangels an wirtschaftlich tragfähiger Alternativen im Kollektiv bleiben zu müssen, kann beängstigend sein.

Die Struktur muss sich also an den Lauf der Dinge und die Menschen anpassen, die das Projekt beleben. Horizontale Dynamiken werden ausserdem stark von den sich engagierenden Persönlichkeiten geprägt; sie müssen in der Lage sein, sich mit dem Team und bei unvorhergesehenen Ereignissen zu verändern.

Sich folgende Fragen zu stellen, kann hilfreich sein:

- Welchen Zeithorizont hat das Projekt?  
Wie lange gedenken die einzelnen Mitglieder, sich zu engagieren?
- Was bedeutet ein Projekt «für immer» in Bezug auf die Belastung?
- Welche Möglichkeiten gibt es, in das Projekt einzusteigen oder es zu verlassen?
- Welches ist der Daseinszweck des Projekts?  
Erfordert er den Kauf des Ortes oder nur seine Verwaltung?

*«Jedes Kollektiv verändert sich. Vielfach macht uns das Angst. Doch im Grunde ist das Leben nun mal so... Dadurch wird das Kollektiv gestärkt und sein Daseinszweck kann je nachdem angepasst werden. So oder so gibt es eigentlich nur Gewinner\*innen und keine Verlierer\*innen.»*

## IM KOLLEKTIV LEBEN

Einige Kollektive arbeiten nicht nur zusammen, sondern entscheiden sich auch, gemeinsam auf dem Hof oder in der Nähe zu leben. Das bringt naturgemäss Herausforderungen mit sich. Es ist jedoch auch eine Strategie, um die Lebenshaltungskosten zu reduzieren und so vom landwirtschaftlichen Projekt leben zu können. Die Gemeinschaft teilt sich die Gebäude und spart Mietkosten, während sie einen Teil ihres Nahrungsmittelbedarfs selbst produziert.

Einige Kollektive legen sogar ihr verdientes Geld zusammen – ob dieses nun von der

Hofproduktion oder von extern erwirtschaftetem Einkommen stammt.

«Das Ziel ist, das Haus vom Garten zu trennen. Derzeit ist das noch schwierig, denn die freiwillig Helfenden klopfen immer zuerst an die Haustüre – auch wenn das Kollektiv sie dazu animiert, den Garten frei zu benützen. Zu diesem Zweck wird ein Aussenbereich eingerichtet. Es ist wichtig, Momente, die dem Daseinszweck des Kollektivs gewidmet sind, von den Momenten zu trennen, die dem eigenen, individuellen Daseinszweck gewidmet sind.»

Kapitel 5 «Im Kollektiv durch den Alltag» geht detailliert auf die Arbeitsorganisation und die Entscheidungsfindungsprozesse in einem Kollektiv ein.

## RECHTSFORMEN

### Welche Rechtsform wählen?

Welche Rechtsform für das Projekt gewählt wird, hängt von mehreren Komponenten ab. Deshalb können sich die Empfehlungen des kantonalen Landwirtschaftsamtes sowie deren Berater\*innen als sinnvoll erweisen. Hofbesuche, Produzent\*innen-Vereine und der Austausch mit Berufskolleg\*innen helfen zudem, die verschiedenen juristischen Möglichkeiten zu prüfen. Damit können Veränderungen in der Startphase des Projekts verhindert werden. Denn: Spätere Veränderungen können das landwirtschaftliche Unternehmen wirtschaftlich und sozial beeinflussen.

Jede Rechtsform hat ihre Vor- und Nachteile, keine erfüllt die Anliegen eines Kollektivs restlos. Wir wählen eher das «kleinste Übel» als den Idealfall. Viele Kollektive verknüpfen mehrere juristische Einheiten miteinander, um besondere Vorteile zu erlangen – allerdings nicht ohne einen gewissen administrativen Aufwand.

Die Tabelle auf den folgenden vier Seiten gibt einen Überblick zu den in der Schweizer Landwirtschaft am weitesten verbreiteten Rechtsformen.

### Wie soll vorgegangen werden?

Wir empfehlen, eine juristische Beratungsstelle aufzusuchen, die auf den Bereich Landwirtschaft und kollektive Strukturen spezialisiert ist. Das lohnt sich, auch wenn es mit Kosten verbunden ist. Denn zu wissen, wie mit Behörden umgegangen werden muss, ist hilfreich. Nachfolgend eine Auflistung von Organisationen, denen wir vertrauen:

- Prométerre («klassisch», jedoch gut informiert)
- Kleinbauern-Vereinigung (VKMB) / Petits paysans (beschäftigt sich mit dem Thema und ist mit kleinbäuerlichen Projekten vertraut)
- Stiftung Le Lombric (aus dem alternativen Genfer Milieu entstanden; weniger «professionell» in Bezug auf das Thema, keine juristische Beratung)

	RECHTS- GRUNDLAGEN	TYPISCHES PROFIL	RECHTS- NATUR
<b>EINZEL- UNTERNEHMEN</b>	keine besonderen Vorschriften  (unabhängiger Status)	Unternehmen, deren Tätigkeit stark mit der inhabenden Person verbunden ist (Ärzt*in, Architekt*in usw.)	natürliche Person
<b>KOLLEKTIV- GESELLSCHAFT</b>	Art. 552-593 OR	kleine Firmen, deren Tätigkeiten stark auf mehrere Gesellschafter*innen bezogen sind (Handwerksbetrieb usw.)	Personen- gesellschaft (keine Rechtspersön- lichkeit)
<b>GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)</b>	Art. 772-827 OR	kleine und mittel- grosse personenbezogene Kapitalgesellschaften (KMU und Familien- unternehmen); kann auch nicht gewinnorientiert sein	juristische Person
<b>AKTIEN- GESELLSCHAFT (AG)</b>	Art. 620-763 OR	gewinnorientierte Kapitalgesellschaft	juristische Person

BESONDERHEITEN	IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN KONTEXT <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Mindestkapital erforderlich</li> <li>Eintrag ins Handelsregister (HR) bei einem Umsatz &gt; 100'000 Fr.</li> <li>uneingeschränkte persönliche Haftung</li> <li>keine doppelte Gewinnbesteuerung</li> <li>kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung</li> <li>Schwierigkeiten bei der Übertragung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Direktzahlungen möglich</li> <li>Kauf von Landwirtschaftsland/ einem Bauernhof möglich</li> <li>Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>wird durch die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen den Gesellschafter*innen gegründet, Eintragung ins HR erforderlich</li> <li>kein Mindestkapital erforderlich</li> <li>einfache Gründung und Betriebsorganisation</li> <li>unbeschränkte, solidarische Haftung der Gesellschafter*innen</li> <li>kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung</li> <li>Mitspracherecht aller Gesellschafter*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Direktzahlungen möglich</li> <li>Kauf von Landwirtschaftsland/ einem Bauernhof möglich</li> <li>Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gründung bei einem Notariat, Eintragung ins HR erforderlich und konstitutiv</li> <li>Startkapital von mind. 20'000 Fr.</li> <li>doppelte Gewinnbesteuerung</li> <li>keine persönliche Haftung für Schulden</li> <li>Gründungs- und Verwaltungskosten</li> <li>Anonymität der Gesellschafter*innen unmöglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Direktzahlungen möglich</li> <li>Kauf von Landwirtschaftsland/ einem Bauernhof möglich</li> <li>Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gründung bei einem Notariat, Eintragung ins HR erforderlich und konstitutiv</li> <li>Startkapital von mind. 100'000 Fr.</li> <li>Doppelte Gewinnbesteuerung</li> <li>keine persönliche Haftung für Schulden</li> <li>Gründungs- und Verwaltungskosten</li> <li>Anonymität der Gesellschafter*innen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Direktzahlungen möglich</li> <li>Kauf von Landwirtschaftsland/ einem Bauernhof möglich</li> <li>Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> </ul>

Vgl. Quellen: «Rechtsformenvergleich», Staatssekretariat für Wirtschaft; «Merkblatt Rechtsformen», [www.vitaminb.ch](http://www.vitaminb.ch); [www.ideecooperative.ch](http://www.ideecooperative.ch)

<sup>1</sup> Gemäss den spezifischen rechtlichen Bestimmungen, vgl. weitere Kapitel der Broschüre und die Gesetze, welche die Landwirtschaft betreffen.

	RECHTS-GRUNDLAGEN	TYPISCHES PROFIL	RECHTS-NATUR
<b>EINFACHE GESELLSCHAFT</b>	Art. 530-551 OR	Gesellschaft, die einen gemeinsamen Zweck verfolgt (wirtschaftliche Interessengemeinschaft von mind. 2 Personen)	Personengesellschaft (keine Rechtspersönlichkeit)
<b>GENOSSENSCHAFT</b>	Art. 828-926 OR	Gesellschaft, welche die wirtschaftliche Entwicklung und Selbsthilfe in den Vordergrund stellt	juristische Person
<b>STIFTUNG</b>	Art. 80-89c OR	Mit einer Stiftung wird ein Vermögen unabhängig gemacht und für einen fest bestimmten Zweck verselbstständigt	juristische Person
<b>VEREIN</b>	Art. 60-79 OR	Muss an einen ideellen und gemeinnützigen Zweck gebunden sein (keine persönliche Bereicherung möglich)	juristische Person



BESONDERHEITEN	IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN KONTEXT <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Gründungsformalitäten</li> <li>• kein Startkapital nötig</li> <li>• unbeschränkte, solidarische Haftung der Gesellschafter*innen</li> <li>• Flexibilität, insbesondere bei der Gewinnverteilung (geregelt in den Statuten)</li> <li>• es ist erlaubt, festzulegen, dass ein*e Gesellschafter*in, die*der ihre*seine Arbeit einbringt, nicht zu den Verlusten beitragen muss, aber dennoch Anteil am Gewinn erhält</li> <li>• kein Eintrag ins HR nötig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Direktzahlungen möglich</li> <li>• Kauf von Landwirtschaftsland/ einem Bauernhof möglich</li> <li>• Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 7 Genossenschafter*innen (natürliche oder juristische Personen)</li> <li>• kein Startkapital nötig</li> <li>• Eintrag ins HR zwingend</li> <li>• langsame, aber klar definierte Entscheidungsfindung nach dem Prinzip, dass jede Person eine Stimme hat</li> <li>• beschränkter Zugang zum Kapitalmarkt (da kein festes Grundkapital)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> <li>• einzig mögliche Direktzahlungen: Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge</li> <li>• Kauf von Land/eines Bauernhofs nicht möglich, mit Ausnahmen</li> <li>• Betriebsanerkennung und -nummer sind möglich</li> <li>• Referenzmodell für Solawi-Projekte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessenes Startkapital erforderlich (das Stiftungsvermögen muss die Existenz der Stiftung sichern)</li> <li>• diverse Formalitäten und Eintrag ins HR zwingend</li> <li>• kann nicht von Gründer*in aufgelöst werden</li> <li>• Stiftungen sind steuerbefreit, sofern ihr Zweck von den Steuerbehörden als gemeinnützig anerkannt wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Kauf möglich, mit Ausnahmen</li> <li>• Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> <li>• einzig mögliche Direktzahlungen: Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Startkapital nötig</li> <li>• Eintrag ins HR nur bei nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe</li> <li>• flexible Struktur (Statuten und Zweck abänderbar)</li> <li>• der Vereinszweck darf nicht gewinnorientiert sein</li> <li>• Vereine sind von den Steuern befreit, sofern ihr Zweck von den Steuerbehörden als gemeinnützig anerkannt wird (Antrag bei den zuständigen Behörden stellen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pacht von Land oder einem Bauernhof für alle möglich, wenn Landwirtschaft betrieben wird</li> <li>• einzig mögliche Direktzahlungen: Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge</li> <li>• Kauf von Land/Bauernhof nicht möglich, mit Ausnahmen</li> <li>• Betriebsanerkennung und -nummer sind möglich</li> <li>• anderes, kollektives Solawi-Modell, einfacher zu gründen als eine Genossenschaft</li> </ul>

Vgl. Quellen: «Rechtsformenvergleich», Staatssekretariat für Wirtschaft; «Merkblatt Rechtsformen», [www.vitaminb.ch](http://www.vitaminb.ch); [www.ideecooperative.ch](http://www.ideecooperative.ch)

<sup>1</sup> Gemäss den spezifischen rechtlichen Bestimmungen, vgl. weitere Kapitel der Broschüre und die Gesetze, welche die Landwirtschaft betreffen.





**KAPITEL 2:**

**ZUGANG ZU LAND**

Das Recht auf Privateigentum an Grund und Boden ist die Grundlage des kapitalistischen Systems und prägt die wirtschaftliche, politische und soziale Organisation der heutigen Welt. In diesem Kontext haben sich die zeitgenössische Schweizer Landwirtschaft und die sie flankierenden Gesetze entwickelt. Dieses Kapitel versucht, wichtige Rechtsbegriffe verständlich zu erklären. Hierzu werden die Normen und Regeln präsentiert, die beim Erwerb von Eigentum sowie der Pacht in der Schweiz massgebend sind. Zudem werden als Inspiration für Kollektive alternative rechtliche Konstrukte skizziert.

# RECHTSBEGRIFFE

Die im Schweizerischen Boden- und Pachtrecht verwendeten Begriffe sowie die damit verbundenen gesetzlichen Abläufe im Vorhinein zu kennen, hilft bei der Umsetzung eines Projekts und vermeidet Fehler bzw. Blockaden. Es handelt sich um grundlegende Begriffe wie die Pacht oder das Eigentum, um Kategorien wie Landwirtschafts- oder Bauzonen, sowie um Rechtsstellungen wie Bewirtschafter\*innen oder landwirtschaftliches Gewerbe. Diese Begriffe sind im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) oder in der Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV) definiert. Nachfolgend einige Definitionen:

## Pacht und Pächter\*in

Im Schweizerischen Agrarrecht handelt es sich um Begriffe, die bei einer Miete von Land oder einem Bauernhof verwendet werden. Die\*r Pächter\*in kann eine natürliche oder juristische Person sein, z.B. AG, GmbH, Verein, Genossenschaft, staatliche Institution usw. Die Eigentümerschaft ist der Verpächter. Die besonderen Bestimmungen für die Landwirtschaft sind im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) geregelt. Die Verträge fallen unter das Privatrecht und regeln rechtliche Fragen zwischen zwei oder mehreren Personen. Die Behörden sind nur zuständig, wenn die im LPG erlassenen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

## Eigentumsrecht

Der\*die Grundeigentümer\*in ist im Grundbuch eingetragen. Sie\*er kann das landwirtschaftliche Land verkaufen, damit spekulieren und Kredite (Hypotheken) erhalten. Sie\*er kann es verpachten oder selber nutzen.

Die Eigentümerschaft kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das BGBB regelt die Eigentumsverhältnisse von landwirtschaftlichen Grundstücken. Die Eigentümerschaft hat ein umfassendes Recht an der Sache, d.h. sie kann sie beschädigen/abreißen, die\*r Pächter\*in hat dieses Recht dagegen nicht.

## Landwirtschaftszone (Subsistenzlandwirtschaft)

In der Schweiz gibt es seit 1972 eine klare Trennung zwischen Gebieten «in der Bauzone» und «ausserhalb der Bauzone», zu denen landwirtschaftliche Grundstücke gehören. Sie bezweckt insbesondere die Beibehaltung einer minimalen Fruchtfolgefläche (FFF; um eine gewisse landwirtschaftliche Selbstversorgung zu gewährleisten), die Erhaltung einer gewissen Biodiversität und die Bekämpfung eines Anstiegs der landwirtschaftlichen Grundstückspreise. In der Landwirtschaftszone ist das Land für

landwirtschaftliche Zwecke zu nutzen. Pacht und Kauf in dieser Zone fallen unter das BGBB und das LPG.

## Bauzone

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) umfasst die Bauzone die verschiedenen Typen von Zonen, auf denen gebaut werden darf (Bauten, Industrie...). Es ist allerdings nicht unmöglich, dass sich ein Bauernhof oder landwirtschaftliche Flächen in dieser Zone befinden. In einem solchen Fall ist der Verkauf und die Pacht nicht mehr dem BGBB, sondern dem Obligationenrecht unterstellt.

## Landwirtschaftliches Grundstück

Eigentum, das in der Landwirtschaftszone liegt; entweder Grundstück und/oder Bauten.

## SAK (Standardarbeitskraft)

Rechtsnorm, die den angenommenen Arbeitsaufwand einer Person definiert, die zu 100 Prozent auf einem Bauernhof arbeitet, d.h. 2600 Arbeitsstunden pro Jahr. Sie dient dazu, die Arbeitslast eines landwirtschaftlichen Betriebes anhand standardisierter Faktoren zu berechnen. Seit Januar 2016 können landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, die nicht flächenbezogen sind, bedingt berücksichtigt werden (z.B. Direktvermarktung im Hofladen, Restaurationsbetrieb usw.). Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsordnung (LBV) legt die entsprechenden SAK-Mengen für «landwirtschaftliche Haupttätigkeiten» sowie «Zuschläge für spezielle Betriebszweige» fest. Als Referenz gilt der Leitfaden von Agridea.

## Bewirtschafter\*in und Selbstbewirtschafter\*in

Art.2 LBV definiert als Bewirtschafter\*in, «die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt».

Um gemäss BGBB ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe kaufen zu können muss man Selbstbewirtschafter\*in sein (siehe entsprechender Abschnitt). Gemäss Art.9 des BGBB ist «Selbstbewirtschafter, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet». Hinzu kommt, dass «für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten». Eine abgeschlossene Ausbildung ist also gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, die Rechtsprechung regelt in welchen Fällen eine Ausbildung als notwendig erachtet wird.

## Landwirtschaftliches Gewerbe

Gemäss Artikel 7 des BGBB handelt es sich um die «Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine SAK nötig ist» (0,6 in einigen Kantonen). Es ist zu beachten, dass diese zunächst als landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt werden muss (BGBB Art.29a Abs.2).

## Unterstützung für Strukturverbesserungen

Solche Hilfeleistungen sind Finanzinstrumente für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, SVV). Es handelt sich um Investitionshilfen für landwirtschaftliche Bauten, für die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Umwandlung von Schulden (vgl. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV).

## Landwirtschaftsbetrieb (Anerkennung)

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert, was als landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt werden kann. Das Anerkennungsverfahren (LBV Art.30) prüft, ob die Voraussetzungen der Artikel 6 bis 12 der LBV erfüllt sind. Grundsätzlich hält Artikel 6 fest, dass als Betrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen gilt, das:

- a. «Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
- b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst [Gesamtheit von Grundstücken und Anlagen];
- c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
- d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist;
- e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.»

Artikel 29a Absatz 1 schreibt vor, dass die zuständige kantonale Amtsstelle einen Betrieb ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0,2 SAK anerkennen muss; grundsätzlich ist es aber auch möglich, eine Anerkennung zu erhalten, selbst wenn die Zahl darunter liegt.

Die Betriebsanerkennung kann von einer natürlichen Person, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person im Rahmen bestimmter Regeln erlangt werden (Anteil am Grundkapital, Stimmrecht und Anteil am Geldvermögen). Diese Anerkennung ist notwendig, um als landwirtschaftliches Gewerbe anerkannt zu werden (LBV Art.29a Abs.2) und auch um Zugang

zu Direktzahlungen und anderen kantonalen Subventionen zu erhalten. Sie berechtigt auch zu einer Betriebsnummer.

## Betriebsgemeinschaften

Ein vertraglich geregelter Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben. Dabei wird das Risiko von den Bewirtschafter\*innen getragen. Deren Betriebszentren sind maximal 15 km voneinander entfernt, die Menschen sind zu mindestens 25 Prozent (1,5 Tage/Woche) beschäftigt und jeder der beteiligten Betriebe weist vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,2 SAK auf.

## Vorsicht bei der Begriffswahl!

Seid vorsichtig: Einige Gesetze verwenden die gleichen Begriffe oder Synonyme, obwohl sie nicht immer dasselbe bedeuten! Es ist wichtig, jede Situation, ihre Besonderheit und das Gesetz, auf das sie sich bezieht, zu klären. Beispielsweise ob es sich um einen Kauf, eine Pacht, Direktzahlungen oder Unterstützung für Strukturverbesserungen handelt.

Wenn also im BGBB von einem landwirtschaftlichen Betrieb die Rede ist, der von einer\*inem Bewirtschafter\*in geleitet wird, entspricht dies nicht dem, was im LBV als anerkannter Betrieb definiert ist. Ebenso ist es möglich, eine Anerkennung als Bewirtschafter\*in zu erhalten (LBV Art.6 bis 12), ohne zwingend eine Ausbildung zu haben. Um aber von Direktzahlungen zu profitieren, braucht es zwingend eine Anerkennung sowie eine Ausbildung. Die erste Option ist im Übrigen eine mögliche Strategie, um Bauten oder ein landwirtschaftliches Gewerbe zu kaufen. So oder so empfehlen wir euch, die Gesetzestexte mit kompetenten Personen zu besprechen.

# BÄUERLICHES BODENRECHT

In der Schweiz regelt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht alle als «landwirtschaftlich» klassifizierte Flächen und Gebäude (die «Landwirtschaftszone» in der Raumplanung). Es regelt den Kauf von landwirtschaftlichem Gewerbe und Grundstücken, das Ausmass der möglichen Verschuldung des Betriebs, die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Grundstücken und die Aufteilung von landwirtschaftlichen Gewerben. Wie immer hat jeder Kanton ein kantonales Umsetzungsgesetz des Bundesgesetzes verabschiedet. So ist beispielsweise im BGGB definiert, unter welchen Bedingungen landwirtschaftliche Grundstücke oder Gewerbe erworben werden können. Allerdings sind es dann die kantonalen Bodenrechtsbehörden, die das Gesetz auslegen und anwenden. Daher ist es notwendig, die kantonalen Feinheiten zu berücksichtigen, die den Aufbau eines Betriebs erleichtern oder blockieren können.

Die in der Präambel des BGGB formulierten ursprünglichen Ziele lauten: «das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu erhalten und ihre Struktur zu verbessern; die Stellung des Selbstbewirtschafters einschliesslich diejenige des Pächters beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu stärken und überhöhte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen».

Das Problem ist aber, dass nirgends definiert ist, was ein «Familienbetrieb» ist, was man unter «nachhaltiger Bodenbewirtschaftung» versteht, was eine «strukturelle Verbesserung» ist oder was genau mit «Fähigkeiten» gemeint ist, «die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind». Entsprechend ergeben sich oft Schwierigkeiten rund um die Auslegung dieser Begriffe, mit denen verschiedene Strukturen konfrontiert sind – insbesondere sind sie abhängig vom politischen, aktuell oft konservativen Willen der Behörden. Aber vielleicht ist es gerade in dieser rechtlichen Grauzone, in der sich alternative landwirtschaftliche Projekte bewegen können. Daher kommt das Interesse, auf allen Ebenen zu handeln, sei es durch konkrete Experimente oder in den politischen Institutionen, um Grenzen zu verschieben.

## UM LAND ZU KAUFEN, MUSS MAN SELBSTBEWIRTSCHAFTER\*IN SEIN

Für den Erwerb von Land ist eine Bewilligung notwendig, die von der kantonalen Bodenrechtsbehörde erteilt werden muss, sofern kein Verweigerungsgrund vorliegt (BGGB Art. 63). Eine Bewilligung wird u. a. verweigert, wenn die\*r Käufer\*in nicht Selbstbewirtschaftler\*in ist. Das

heisst, dass die kantonale Bodenrechtsbehörde entscheidet, ob ein\*e Käufer\*in den Kriterien entspricht, d. h. ob sie\*er zum Kauf berechtigt ist. In erster Linie muss sie prüfen, ob die Person die Arbeit selbst erledigt und ob sie dazu in der Lage ist.

Im Rahmen eines Verkaufs wie auch einer Verpachtung entscheidet die\*r Grund-eigentümer\*in, an wen sie\*er verkauft oder verpachtet (Privatrecht). Die kantonale Bodenrechtsbehörde ist somit die einzige Kontrollinstanz, die sich mit öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bzw. Voraussetzungen für den Kauf befasst. Die Erfahrung zeigt, dass die Vergrösserung bereits existierender Bauernhöfe (Grundeigentümer\*innen oder Pächter\*innen) der Niederlassung neuer Bewirtschaftler\*innen, die noch keinen Zugang zu Land haben, vorgezogen wird.

Weiss eine kantonale Bodenrechtsbehörde Bescheid, dass sich etablierte Landwirt\*innen für den Erwerb einer Parzelle oder eines Hofes interessieren, die/der einem bestehenden Betrieb zugutekommen könnten, kann dies ein Grund sein, den Verkauf an jemand Externes eher abzulehnen. In diesem Beispiel widerspiegelt sich eines der oben genannten Ziele des BGGB: Familienbetriebe sollen erhalten werden. Ein anderes Beispiel, das bei der kantonalen Bodenrechtsbehörde weniger gut ankommen dürfte, ist eine Person mit anerkannter Ausbildung, die aber einen Permakulturgarten zur Selbstversorgung anlegen möchte. Ein solches Projekt entspricht nicht dem Zweck einer produktiven Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes.

Eine anerkannte Ausbildung garantiert also einer Person, dass damit auch ihre Fähigkeiten, Land zu bewirtschaften, anerkannt werden. Sie ist allerdings nicht explizit Bedingung, um Land zu erwerben, auch wenn es aufgrund der Rechtsprechung oft daraus hinausläuft. Unverzichtbar ist eine anerkannte Ausbildung aber für den Erhalt von Direktzahlungen oder anderen finanzielle Hilfen. Ist eine anerkannte Ausbildung nicht vorhanden, muss gegenüber der kantonalen Bodenrechtskommission nachgewiesen werden, dass man über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt (Eignung). Dabei spielen z. B. folgende Fragen eine Rolle: Hat die Person (Berufs-)Erfahrung in diesem Bereich? Verfügt sie über das nötige Wissen? Kennt sie die Produktionsmethoden und -prinzipien? Weil aber das Bundesparlament aktuell über eine Gesetzesrevision diskutiert (vorgesehen für 2025), könnte eine Ausbildung künftig zwingend sein.

Was die selbst verrichtete Arbeit angeht, prüft die kantonale Bodenrechtsbehörde, ob die\*r Käufer\*in über die entsprechende Ausrüstung verfügt, um sicherzustellen, dass die Produktion nicht an Dritte ausgelagert wird. Dabei geht es um die vorhandene Infrastruktur, ohne die

der Start eines Projekts a priori nicht möglich ist. Theoretisch muss man also im Vorfeld eines Kaufs bereits über diese verfügen und Platz für Material haben, was durch eine (vollständige oder teilweise) Pacht von landwirtschaftlichen Gebäuden/Schuppen möglich ist.

Bereits als Bewirtschafter\*in eines Betriebs anerkannt zu sein (z.B. bei einer Pacht) kann sehr hilfreich sein, um beim Erwerb als Selbstbewirtschafter\*in akzeptiert zu werden. Die Bewirtschaftung des Betriebes kann quasi als Zeugnis der eignen Fähigkeiten dienen. A priori sind darum die Erwartungen an die Ausbildung und das Projekt einer Person, die noch keinen Betrieb bewirtschaftet, höher, weil man nicht über geleistete Arbeit die eigenen Fähigkeiten beweisen kann. Dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks muss nicht zwingendermassen die Anerkennung als Bewirtschafter\*in desselben folgen, auch wenn es dazu motivieren kann. In jedem Fall heisst es in Artikel 61 des BGG: «Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück erwerben will, benötigt dazu eine Bewilligung» (ausser im Erbfall, BGG Art.62), die ihm aber verweigert wird, sofern sie\*er nicht Selbstbewirtschafter\*in ist (BGG Art.63).

In Artikel 64 des BGG sind die Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung geregelt. Von den sieben Absätzen, die Ausnahmen gewähren, ermöglichen fünf, den Betrieb und den Boden nicht mehr zu nutzen oder von einer landwirtschaftlichen Nutzung zu befreien (insbesondere zum Schutz oder zur Nutzung des Untergrunds/Bodens).

Eine Ausnahme ist in Absatz a festgelegt und gilt für Fälle, wenn der Erwerb dazu dient, ein Gewerbe, das seit Langem als «Ganzes» verpachtet ist, als Pachtbetrieb zu erhalten. Absatz f besagt, wenn «trotz öffentlicher Ausschreibung zu einem nicht übersetzten Preis (BGG Art.66), kein Angebot eines Selbstbewirtschafters vorliegt», dass die\*er Erwerber\*in nicht als Selbstbewirtschafter\*in anerkannt sein muss. In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Vereinbarungen zwischen einer\*inem Landwirt\*in und einer Person, die nicht Selbstbewirtschafter ist, aber das Land erwerben möchte, getroffen werden.

Die in Artikel 64 genannten Ausnahmen sind aktuell die einzigen Möglichkeiten innerhalb des Schweizer Agrarrechts, die es jedem Rechtssubjekt und damit auch kollektiven Rechtsformen ermöglichen, Land zu erwerben. In jedem Fall führt ein «aussergewöhnlicher» Erwerb zu langwierigen und komplexen Abläufen mit Zusatzaufwand, den die Verkäufer\*innen gemäss unseren Quellen selten bereit sind, auf sich zu nehmen.

Die «individuelle» Dimension eines Betriebs ist rechtlich also zentral für eine offizielle Anerkennung – der kollektive Zugang zu Land wird dadurch erschwert. Konkret ist unklar, ob eine Genossenschaft Eigentümerin von Landwirtschaftsland sein kann und es nutzen darf. Dies stellt ein klares Hindernis für Gesellschaftsformen dar, die sich auf eine gleichberechtigte Aufteilung der wirtschaftlichen Risiken und Verantwortlichkeiten stützen.

Oft bringt genau dieser Aspekt kollektive Höfe ins Stolpern. Der folgende Auszug aus einem Interview illustriert dies bestens:

*«Das Kollektiv hat sich fünf Jahre Zeit gegeben, um die Frage der Anerkennung zu lösen. Im Moment lautet der Hof auf den Namen einer einzigen Person, welche die anderen als Angestellte <beschäftigt>. Ein Pachtrecht haben diese Personen aber nicht. Und die Person, welche die anderen beschäftigt, hat keine Versicherung und zahlt Steuern für ihren Betrieb.»*

Dennoch ist es möglich, eine juristische Person zu gründen (Verein, AG, GmbH, Genossenschaft usw.): «Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.» (BGG Art.4 Abs.2). Dabei müssen die Personen, aus denen sich diese juristische Person zusammensetzt, mehrheitlich als Selbstbewirtschafter\*in anerkannt und einem landwirtschaftlichen Betrieb angegliedert sein. Es scheint jedoch, dass in einigen Kantonen die Bodenrechtsbehörden die Übertragung an Gesellschaften erlauben (auch von Parzellen), vorausgesetzt natürlich, dass die Mehrheit der Mitglieder als Selbstbewirtschafter\*innen anerkannt sind.

*Zwischen diesen Formen «gibt es Beispiele, bei denen eine Person das Land pachtet, aber das Kollektiv alle Gemeingüter, den Bauernhof, die Maschinen».*

Die Beurteilung durch die kantonalen Bodenrechtsbehörden offenbart die politische Dimension bzw. die Werte ihrer Mitglieder, die familiäre und industrielle Strukturen bevorzugen. Konkret heisst das, dass kollektive Formen nicht unterstützt und berücksichtigt werden. Zudem kann man sich fragen, was es genau heisst, wenn im Gesetz steht «wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selbst zu bewirtschaften» (BGG Art.9). Bedeutet es das Gleiche für Getreideproduzent\*innen, die 120 Hektar bewirtschaften, und für einen kleinen, kollektiven Gemüsebetrieb? Die von den Kommissionen unterstützte Landwirtschaft hat sich einer industriellen Landwirtschaft verschrieben; eine Landwirtschaft, die abhängig von Betriebsmitteln, Maschinen und ohne grosse Nachfrage nach Arbeitskräften ist: aus unserer Perspektive eine Sackgasse.



## ZERSTÜCKELUNG UND AUFTEILUNG

Wenn wir über den Zugang zu Land sprechen, ist die Frage der Aufteilung von landwirtschaftlichen Betrieben und/oder der Zerstückelung von landwirtschaftlichem Gewerbe (bzw. Parzellen) ein weiteres grundlegendes Element. Dies zu verbieten ist übrigens eines der Hauptziele des Gesetzes: A priori ist es nicht möglich, ein Unternehmen und/oder ein Grundstück zu kaufen und einen Teil davon zu verkaufen, allerdings mit Ausnahmen, die in den Artikeln 58 bis 60 des LPG geregelt sind (Pensionierung, Stärkung umliegender landwirtschaftlicher Gewerbe, Strukturverbesserung, Tausch mit einer besser situierten Parzelle usw.).

Alle diese Bestimmungen werden von der kantonalen Bodenrechtsbehörde streng kontrolliert. Die Zerstückelung wird damit erschwert.

Stellen wir uns vor: Ein Betrieb mit mehr als 1 SAK im Ackerbau möchte sich verkleinern. Er möchte ein paar Hektar Land an einen landwirtschaftlichen Gemüsebetrieb verkaufen, der nach Land sucht (nur etwas mehr als 3 ha, um 1 SAK zu erreichen). Die kantonale Bodenrechtsbehörde muss daher entscheiden, ob die Gründung dieses Unternehmens unter die «strukturelle Verbesserung» des Gemüsebetriebs fällt (BGBB Art.60 Abs.2a). Ferner betreffen die einzigen Kaufmöglichkeiten Parzellen, deren Grundeigentümer\*innen keine Bäuer\*innen sind. Die einzige Möglichkeit einer Aufteilung und einer Zerstückelung betreffen Betriebe/Bauernhöfe mit weniger als 1 SAK, da sie im Sinne des BGBB nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gelten. Sie können ihre einzelnen Teile separat verkaufen. Die kleinste aus einer Teilung hervorgegangene Parzelle muss mindestens 2500 m<sup>2</sup> (25 Aaren) gross sein und landwirtschaftliche Unternehmen oder Grundstücke dürfen nicht in Miteigentumsanteile von weniger als einem Zwölftel aufgeteilt werden (BGBB Art.58).

Diese Beispiele veranschaulichen ein weiteres Problem: die Bestrebung des Staates, unsere Bauernhöfe zu vergrössern, was zur Folge hat, dass derzeit in der Schweiz täglich drei Betriebe in Fusionen «verschwinden».

### Vorkaufsrecht

Zur Frage der Zerstückelung und Aufteilung kommt die Frage des Vorkaufsrechts hinzu, das im BGBB in Art.25 ff. geregelt ist. Es handelt sich um das Recht, beim Kauf den Vorrang zu haben; dieses Recht zielt darauf ab, die innerfamiliäre Übernahme – wenn das Erbrecht nicht mehr oder nur teilweise berücksichtigt wird – im Falle der Veräusserung einer Parzelle zu fördern. Dies erweitert das Erbrecht und ermöglicht es Personen, die sich auf das Vorkaufsrecht berufen können, ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert und ein landwirtschaftliches Grundstück zum doppelten Ertragswert zu erwerben. Es besteht auch ein Vorkaufsrecht für Pächter\*innen (BGBB Art.47 und 48), doch das Vorkaufsrecht der Nachkommen hat Vorrang vor jenem der/des Pächterin\*Pächters.

Auch hier handelt es sich um Sonderfälle, die sowohl das Eherecht als auch das Erbrecht, das BGBB und/oder das LPG betreffen können.

## TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DAS BÄUERLICHE BODENRECHT

Die Agrarpolitik AP 22+ wurde auf 2025 verschoben. In Bezug auf das BGBB wurde beschlossen, es von der Revision der Agrarpolitik zu entkoppeln und separat zu behandeln. Zu diesem Zweck wurde eine parlamentarische Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht: «Der Bundesrat wird beauftragt, bis spätestens Ende 2025 unter Beizug von Fachexperten und Stakeholdern eine angepasste Vorlage für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht auszuarbeiten. Mit der Vorlage soll namentlich die Selbstbewirtschaftung, die Position der Ehegatten sowie das Unternehmertum gestärkt werden». Die vorgeschlagenen Änderungen werden voraussichtlich bis Ende 2024 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Uniterre wird diesen Prozess sehr genau verfolgen und ruft alle Menschen dazu auf, für einen besseren Zugang zu Land zu kämpfen. Für weitere Informationen wendet euch bitte an Uniterre (b.darras@uniterre.ch).

# INNERFAMILIÄRE HOFÜBERGABE

Wie wir gesehen haben, behandelt das BGGB auch, oder viel mehr vor allem, die Hofübergabe im innerfamiliären Kontext – eine erleichterte und weniger kostspielige Übernahme. In diesem Zusammenhang wird die Übergabe durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch geregelt, insbesondere durch das Eherecht (ZGB Art.160 ff.) und Erbrecht (ZGB Art.457 ff.). Der Güterstand der verheirateten Personen kann Auswirkungen auf die Übergabe haben, insbesondere was die Aufteilung der Güter betrifft. In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage der Erbschaft dieser Güter innerhalb der Mitglieder einer Familie. Es gibt ungefähr so viele unterschiedliche Handhabungen wie Situationen. Wir empfehlen deshalb, Berater\*innen und Expert\*innen um Rat zu fragen, um das Vorgehen für die Übergabe des Hofes festzulegen.

Ein besonderer Aspekt der innerfamiliären Hofübergabe ist, dass ein Betrieb zum Ertragswert gekauft werden kann. Doch diese rechtliche und politische Besonderheit, die darauf abzielt, «Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes» (BGGB Art.1 Abs.1) in unserem Land zu erhalten, betrifft nur landwirtschaftliche Gewerbe. So erfolgt die Übergabe von Bauernhöfen oder landwirtschaftlichen Grundstücken unter 1 SAK zum Verkehrswert (vgl. ausserfamiliäre Hofübergabe). Gibt es mehrere Erb\*innen, so braucht es eine\*n Nachfolger\*in<sup>2</sup> oder eine Miteigentümerschaft. Die Notwendigkeit einer anerkannten Ausbildung betrifft nur das Recht auf Direktzahlungen und andere finanzielle Hilfen. Übersteigt der Wert der Schulden den Ertragswert, so ist dieser massgebend.

## WAS VERSTEHT MAN UNTER DEM ERTRAGSWERT?

Der Ertragswert entspricht dem «Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes ist auf das Mittel mehrerer Jahre (Bemessungsperiode) abzustellen.» (BGGB, Art.10)

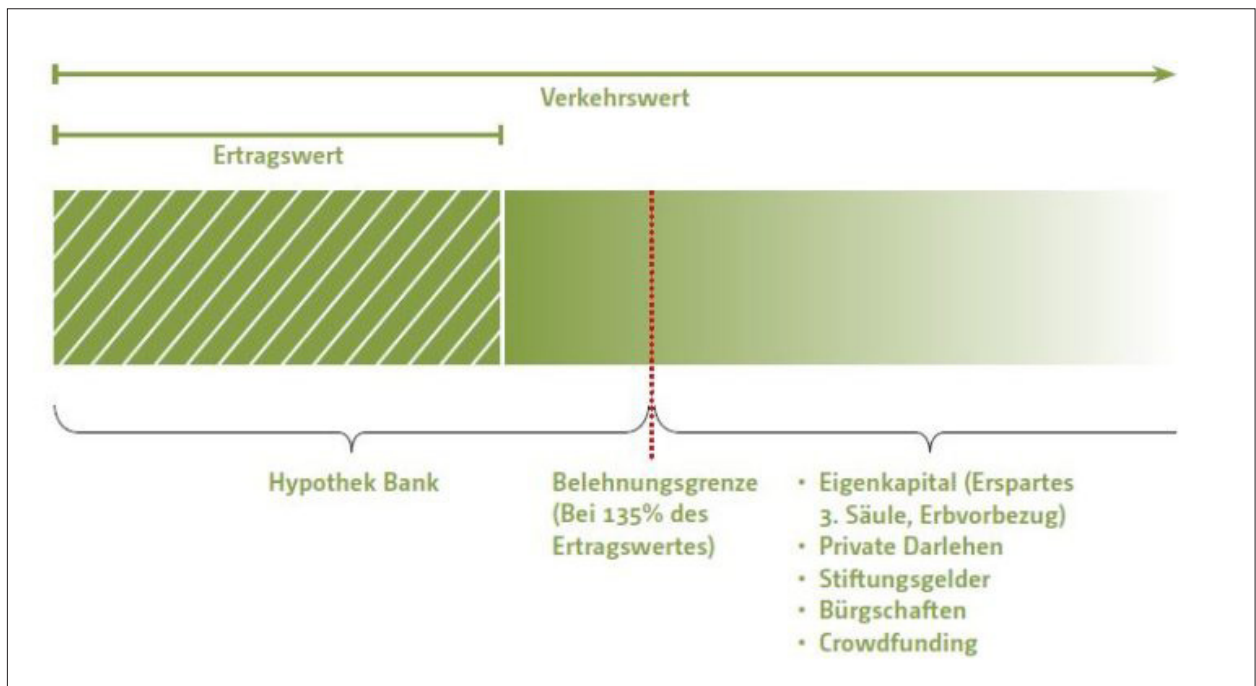
Etwas einfacher ausgedrückt ist der Ertragswert also das, was auf dem Bauernhof mit dem, was verfügbar ist, produziert werden kann; es ist sozusagen die (monetarisierete) Produktionskapazität der Produktionsmittel. Wenn zum Beispiel jemand ein Melkgerät kauft, steigt der Ertragswert, da die Ertragsfähigkeit im Vergleich zum Melken von Hand steigt. Konkret handelt es sich um einen Erbvorbezug (die Eltern sind noch am Leben, aber übergeben): Die\*der Erb\*in muss daher nicht für das Gebäude und die Produktionswerkzeuge bezahlen, die «in der Familie» bleiben. Der Rest wird gemäss dem Ertragspreis gekauft. Dieser dient in der Regel den Eltern als kleine «Rente». Die derzeit stattfindende Teilrevision des BGGB könnte in Zukunft die Art und Weise ändern, wie dieser Ertragswert berechnet wird.

## Berechnung des Ertragswertes

Es gibt eine Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes.<sup>3</sup> Es gibt auch Expert\*innen, die es sich gewohnt sind, solche Berechnungen zu machen. Sie sind in der Regel in allen landwirtschaftlichen, kantonalen Dachverbänden präsent.

Bei einem Verkauf eines Betriebs zum «Ertragswert» kann die Differenz zum Marktwert vom Finanzamt als «Geschenk» interpretiert werden. Deshalb darf die Steuerfrage nicht aussen vor gelassen werden. Erkundigt euch vor dem Kauf und Verkauf bei einer\*inem Buchhalter\*in.

<sup>2</sup> Aufgrund dieser Rechtslage und in Verbindung mit dem konservativen bäuerlichen Milieu und einer geschlechtsspezifischen Perspektive auf die Arbeit (Landwirt ist ein Männerberuf) sind heute mehr als 95 % der Landwirte Cis-Männer. / <sup>3</sup> Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes, Bundesamt für Landwirtschaft, 2018



Berechnung des Ertragswertes – Quelle: hofuebergabe.ch

Eigentumsformen und Rechte			
A   Gesamteigentum Art. 652 ff. ZGB (N. 2 a)	B   Miteigentum Art. 646 ff. ZGB (N. 2 a und 3)	C   Grunddienstbarkeit Art. 730 ff. ZGB (N. 3)	D   Personaldienstbarkeit (N. 3)
<b>1</b> Grundstück im Gesamteigentum. Die Beteiligung am Gesamteigentum ist kein Grundstück. Die Gesamteigentümer können nur gesamthaft über das Grundstück verfügen.	Stamm-Grundstück. Die Miteigentümer sind entsprechend ihrer Quote Eigentümer des Stamm-Grundstücks. Sie können nur durch einstimmigen Beschluss über das Stamm-Grundstück verfügen.	Belastetes Grundstück. Sein Eigentümer muss sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers des berechtigten Grundstückes gefallen lassen oder darf zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben.	Belastetes Grundstück. Sein Eigentümer hat bestimmte Bestandteile seines Eigentumsrechts an eine andere Person abgetreten.
<b>2</b> Nutzung und Verwaltung nach den Regeln, unter denen ihre gesetzliche oder vertragsmässige Gemeinschaft steht.	Miteigentumsanteile sind eigene Grundstücke. Jeder Miteigentümer kann seinen Miteigentumsanteil einzeln veräussern oder verpfänden.	Berechtigtes Grundstück.	Berechtigte Person.
<b>3</b>	Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Art. 647 ff. ZGB oder abweichende Vereinbarung.	Last bzw. Recht: Quellenrecht, Durchleitungsrecht, Wegrecht, Abhalten von Schiessübungen, Näher- oder Grenzbaurecht, Bauverbot.	Abgetretenes Recht: a = Nicht übertragbar, nicht vererblich, z. B. Nutzniessung, Wohnrecht. b = Übertragbar, vererblich, Ausgestaltung als SdR möglich, z. B. Baurecht, Quellenrecht, Pflanzensuperficie. c = Übertragbar und vererblich, wenn vereinbart, z. B. Abhalten von Schiessübungen oder andere Dienstbarkeiten.
		Die Dienstbarkeit kann als Last nur mit dem belasteten und als Recht nur mit dem berechtigten Grundstück übertragen werden. Sie ist kein Grundstück und kein eigenes Objekt des Rechtsverkehrs.	Als Last kann die Dienstbarkeit stets nur zusammen mit dem belasteten Grundstück übertragen werden. Sie bildet kein Grundstück.

Die dunklen Flächen sind Grundstücke im Sinne des BGBB. Die Dienstbarkeitsrechte gemäss C und D gelten nicht als Grundstücke. Sie können jedoch Bestandteil landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe sein.

Quelle: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, Brugg 2011

Eigentums- und Rechtsform – Quelle: UFA-Revue

# AUSSERFAMILIÄRE HOFÜBERGABE

Im Rahmen einer ausserfamiliären Übergabe wird der Betrieb zum Marktwert (auch Verkehrswert genannt) erworben. Dabei helfen Vorschriften, die beispielsweise den höchstzulässigen Preis oder die Belastungsgrenze regeln.

## Was ist der Marktwert?

Der Verkauf unterliegt dem Privatrecht: Der Verkaufspreis wird von den Personen, die das Gut verkaufen, bestimmt und richtet sich nach Angebot und Nachfrage des Marktes. In der Schweiz haben Gebäude (Wohnung, Schuppen, Nebengebäude...) meistens einen höheren Wert als die Produktionskapazität des Betriebs. Der Bodenpreis ist jedoch fix. Die Produktionsmittel an sich, oft schwer und leistungsstark, haben auch einen gewissen Preis. Der Marktwert ist somit durchschnittlich vier bis fünf Mal höher als der Ertragswert.

## Bodenpreis

Um «übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen» (BGBB Art.1), regelt Art.87 des BGBB die Festlegung von Ertragswerten, die wiederum Verkaufs- und Pachtpreisschwellen bestimmen. Diese werden in der Regel von den kantonalen Ämtern festgelegt. Die kantonalen Bodenrechtsbehörden haben insbesondere die Aufgabe, bei jedem Verkauf «die Schätzung des Ertragswertes durchzuführen oder zu genehmigen».

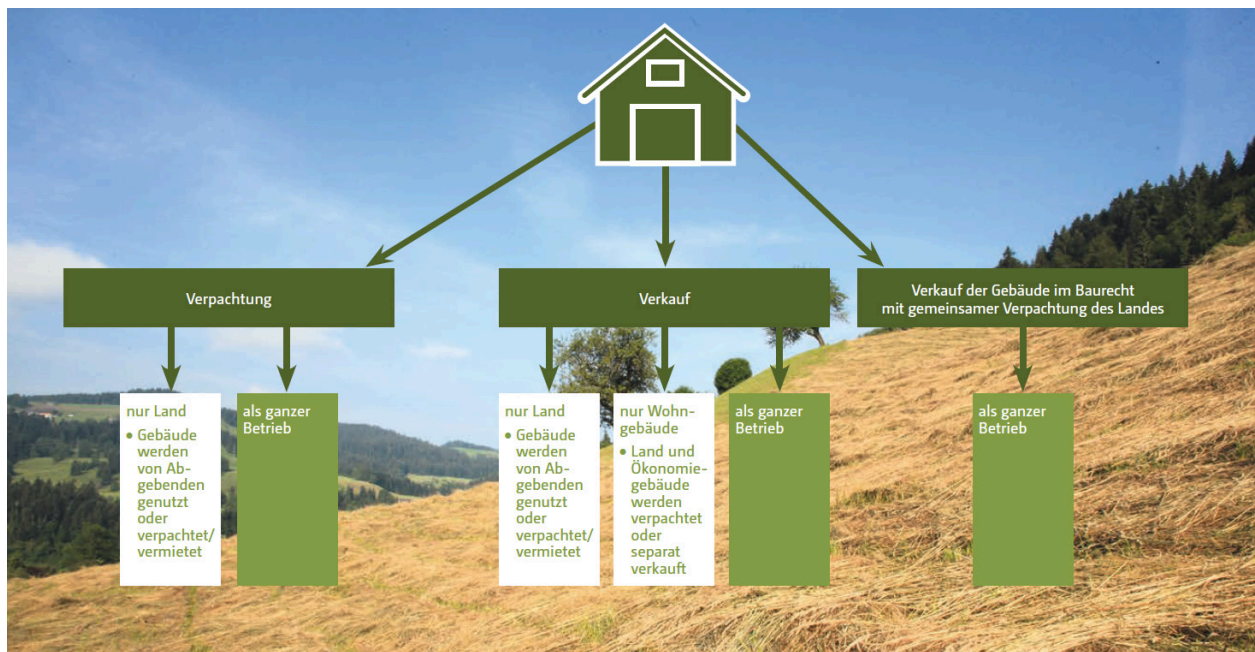
In Genf zum Beispiel betragen die höchstzulässigen Preise für den Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks 8 Fr./m<sup>2</sup>, 12 Fr./m<sup>2</sup> für Grundstücke in einer Speziallandwirtschaftszone, 15 Fr./m<sup>2</sup> für Boden zur Pflanzung von Reben (ohne Pflanzenkapital) und 2 Fr./m<sup>2</sup> für Wälder (Wälder, die Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines Gebäudes mit gemischter Nutzung sind, d.h. Wald und Landwirtschaft). Zu diesen Preisen kommt der Wert der Installationen und Einrichtungen hinzu (Drainierung, Wert des Pflanzenkapitals für Reben und Bäume...).

## Übersetzter Erwerbspreis

Seit 1994 legt das BGBB eine Obergrenze für den Verkaufspreis von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben fest, auch bei einer ausserfamiliären Hofübergabe. Der je nach Fall berechnete Verkaufspreis entspricht dem Durchschnitt der Verkäufe in den vergangenen fünf Jahren von vergleichbaren Liegenschaften in derselben Region. Der Erwerbspreis gilt als übersetzt, wenn er die Preise um mehr als fünf Prozent übersteigt (BGBB Art.66).<sup>4</sup> Allerdings sind die Preise oft inoffiziell und es ist schwer zu sagen, wie viel die Leute als Angebot für einen Quadratmeter erwarten. Vielfach werden grosse Beträge unter dem Tisch bezahlt, um den Verkauf abzuschliessen.

## Belastungsgrenze (Belehnungsgrenze)

Um eine zu hohe Verschuldung zu verhindern, gibt es eine Belastungsgrenze, d.h. eine Schwelle, über die hinaus keine Kredite aufgenommen werden können, die auf maximal 135 Prozent des Ertragswertes festgesetzt ist. Die Aussichten auf eine Gesetzesänderung in diesem Bereich deuten aber drauf hin, dass auf eine erhöhte Kreditaufnahmefähigkeit (mit Begrenzung) und damit eine erhöhte Verschuldung gedrängt wird. Das würde die Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe von institutionellen oder privaten Geldgeber\*innen erhöhen, dürfte aber angesichts der immer höheren Preise für den Erwerb eines Bauernhofs unumgänglich zu sein.



Möglichkeiten der Übergabe – Quelle: hofuebergabe.ch

## REGELN, DIE EINE BETRIEBSÜBERNAHME NICHT BEGÜNSTIGEN

Dieses Unterkapitel kann mit dem Hinweis abgeschlossen werden, dass die Pensionskasse vielen Bäuer\*innen keine existenzsichernde Rente garantiert, weil ihr Einkommen nicht ausreichend ist. Deshalb hoffen sie, wenn sie in Rente gehen, mit dem Verkauf des Betriebs mehrere Hunderttausend Franken zu verdienen. Angesichts der hohen Immobilienpreise auf dem Schweizer Markt ist dies der Hauptgrund für den Preisanstieg.

Dieser Teufelskreis führt dazu, dass junge Bäuer\*innen oder Kollektive zu überhöhten Preisen Bauernhöfe kaufen, sprich zu einem Preis, der den Wert übersteigt, den die landwirtschaftliche Produktion generieren kann. So wird es unmöglich, seinen Lebensunterhalt mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu verdienen (Schulden, Zinsen usw.): Wie soll eine Wohnung, landwirtschaftliche Grundstücke, Scheunen und Maschinen mit einem Beruf bezahlt werden, der schweizweit einer der am schlechtesten bezahlten ist?

Aus diesem Grund sind es oft die umliegenden Landwirt\*innen, die das Land und die Scheunen übernehmen, ihren Betrieb vergrössern und die Wohnungen, den teuersten Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs, der ehemaligen bäuerlichen Familie überlassen.

Die Kleinbauern-Vereinigung (VKMB) hat in dieser Hinsicht viel Arbeit geleistet und die ausserfamiliäre Hofübergabe verständlich und vereinfacht dargestellt. Wir empfehlen ihre Broschüre<sup>5</sup> zu lesen und ihre Website zu besuchen. Dort findet ihr u.a. Erfahrungsberichte von Personen, die im ausserfamiliären Rahmen Bauernhöfe übernommen haben.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Hofübergabe ausserhalb der Familie – Ist bei Ihnen die Hofnachfolge geklärt?, Kleinbauern-Vereinigung, 2018 / <sup>6</sup> Film ab für die ausserfamiliäre Hofübergabe – Kurzfilmreihe, Meile Antonia

# PACHT UND ANDERE NUTZUNGSRECHTE

## PACHTVERTRAG (MIETE)

*«Bei der Pacht muss man akzeptieren, dass einem das Land nicht gehört; es besteht immer die Gefahr, dass man gehen muss. Aber wenn man Grundeigentümer\*in ist, ist man umso mehr für das Land verantwortlich [...], was vielleicht eine grössere psychische Belastung sein kann.»*

Neben der Möglichkeit, Grundeigentümer\*in zu werden, können landwirtschaftliche Grundstücke auch gepachtet werden. In diesem Fall unterliegen sie dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG). Hilft das LPG nicht weiter, ist das Obligationenrecht massgebend.

Der Hauptanteil der Grundstücke und die Mehrheit der Betriebe unterliegen in der Realität ganz oder teilweise diesen Bestimmungen. Um als Kollektiv Zugang zu Land zu erhalten, ist dies eine geeignete Lösung, da das Pachtrecht nicht so restriktiv ist: Die meisten der von uns befragten Kollektive nutzen es. Die Pacht richtet sich in erster Linie nach dem Privatrecht (zwischen zwei Personen). Der Vertrag kann schriftlich und mündlich abgeschlossen und stillschweigend fortgesetzt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass Rebberge (kleiner als 1500 m<sup>2</sup>) und Parzellen (kleiner als 2500 m<sup>2</sup>) nicht unter dieses Gesetz fallen - es sei denn, die Kantone haben eine andere geltende Regelung. Dies betrifft eines der befragten Kollektive:

*«Zwischen dem dritten und vierten Jahr haben wir neue Grundstücke gefunden. Eines davon, es ist 1200 m<sup>2</sup> gross, pachten wir zum Preis von 540 Franken für vier Jahre.»*

Hinzu kommt ein weiterer an Illegalität grenzender Deal (in Bezug auf Dauer und Geld):

*«Ein anderes [Grundstück] betrifft eine Hochstammobstplantage mit etwa 80 unterschiedlichen Bäumen, die nun anfangen zu produzieren. Der Deal ist, dass wir die Obstbäume schneiden, ernten und uns um die Vermarktung der Produktion kümmern. Der Bauer erledigt den Rest (Bewässerung bei Bedarf, Mähen, Jäten...) und wir geben ihm am Ende des Jahres etwas, abhängig von unseren Einnahmen - in der Hoffnung, dass er zufrieden ist und gerne weiter mit uns zusammenarbeiten möchte. Das ist alles ziemlich unsicher, doch immerhin hat es uns den Zugang zu Land ermöglicht, ohne eine Ausbildung zu haben.»*

In Artikel 4 des LPG ist der landwirtschaftliche Pachtvertrag definiert: «Durch den landwirtschaftlichen Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter ein Gewerbe oder ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen, und der Pächter, dafür einen Zins zu bezahlen». Der Staat hat das Recht einzugreifen (öffentliches Recht), wenn er beispielsweise feststellt, dass keine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, wenn die\*der Verpächter\*in die Früchte nicht erntet oder die Produkte nicht herstellt, oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Beschränkungen (LPG Art.36), bei dem der Pachtzins das zulässige Mass nicht übersteigen darf.

Mit der Frage wird sich entweder die betroffene kantonale Abteilung oder die Pachtkommission befassen. Die Frage der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt teilweise der subjektiven Beurteilung.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass keine Selbstversorgungstätigkeit betrieben werden kann - Ausnahmen betreffen kleine, isolierte Parzellen in einem Randgebiet, wo keine\*Landwirt\*in einen Pachtvertrag machen würde, wovon wiederum Familien profitieren, die einen Gemüsegarten anlegen wollen. Wichtig: Um einen Pachtvertrag abzuschliessen, braucht es keine anerkannte landwirtschaftliche Ausbildung!

## Welche Verpflichtungen haben die verschiedenen Akteur\*innen? (LPG Art. 21-25)

- Die\*der Eigentümer\*in<sup>7</sup> verpflichtet sich, die Pachtsache im versprochenen Zustand zu übergeben. Tipp: Macht zu Beginn des Pachtverhältnisses ein Übernahmeprotokoll - so können Probleme vermieden werden.
- Die\*der Eigentümer\*in muss die nötigen Hauptreparaturen übernehmen. Stehen grosse Reparaturen an, muss die\*der Landwirt\*in den\*die Eigentümer\*in unverzüglich informieren und vor Beginn der Reparatur ihre\*seine Zustimmung einholen.
- Die\*der Pächter\*in ist für den Unterhalt des Pachtgegenstandes und kleinere Reparaturen verantwortlich.
- Die\*der Pächter\*in muss den Pachtgegenstand sorgfältig bewirtschaften und insbesondere für eine nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens sorgen.

<sup>7</sup> In diesem Kapitel verwenden wir die Begriffe Eigentümer\*in und Vermieter\*in sowie Pächter\*in und Mieter\*in ohne klaren Unterschied.

## Wie wird zwischen kleinen und grossen Reparaturen unterschieden?

Das ist nicht immer einfach! Nachfolgend einige Beispiele:

- Das Ersetzen eines Boilers obliegt der Eigentümerschaft; die regelmässige Belagentfernung/Entkalkung ist aber Sache der\*des Bäuerin\*Bauers.
- Das Pflanzen einer neuen Hecke geht zulasten der Eigentümerschaft – für den Unterhalt und das Schneiden der Hecke ist aber die\*der Bäuer\*in verantwortlich.
- Möchte ein\*e Bäuer\*in Bäume pflanzen, benötigt er\*sie die Erlaubnis der Eigentümerschaft.

Jede Erneuerung oder Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung (LPG Art.22a). Entweder die Eigentümerschaft zahlt oder die\*der Bäuer\*in erhält am Ende eine Entschädigung.

Der gewöhnliche Unterhalt durch die\*den Landwirten\*in beträgt bis zu zehn Prozent des Pachtzinses.

Tipp: Definiert im Vertrag, wofür die\*der Verpächter\*in und die\*der Bäuer\*in verantwortlich ist. Aber Vorsicht, der gewöhnliche Unterhalt von Wegen, Stegen, Gräben, Dämmen, Hecken, Zäunen, Dächern, Wasserleitungen usw. obliegt in jedem Fall dem\*der Bäuer\*in.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um einen Privatvertrag handelt, können die Eigentümer\*innen andere Bedingungen stellen (z.B. biologische Bewirtschaftung oder die Forderung, dass Gemüse angebaut oder der Boden nachhaltig bewirtschaftet wird). Dies kann für Eigentümer\*innen (Einzelpersonen, Gemeinden, Stiftungen, Staat...) interessant sein, wenn sie bestimmte landwirtschaftliche Anbaumethoden fördern möchten.

Aber um eines kommt man nicht herum: Es muss ein\*e Bäuer\*in gefunden werden...

## Wer kümmert sich um die landwirtschaftliche Pacht? (LPG Art. 21a Abs. 2)

«Die Bewirtschaftungspflicht obliegt dem Pächter selber.» Sie\*er kann jedoch den Pachtgegenstand unter seiner Verantwortung durch Familienangehörige, Angestellte oder Mitglieder einer Gemeinschaft, der sie\*er angehört, bewirtschaften oder einzelne Arbeiten punktuell durch Dritte ausführen lassen.

## Pachtdauer (LPG Art. 7)

Ein Pachtvertrag für ein landwirtschaftliches Gewerbe (bestehend aus Land, Gebäuden und Einrichtungen, die für einen Betrieb von mindestens 1 SAK erforderlich sind) hat eine Mindestdauer von neun Jahren.

Ein Pachtvertrag für eine landwirtschaftliche Liegenschaft oder ein einzelnes Grundstück hat eine Mindestdauer von sechs Jahren. Es ist immer noch möglich, einen Vertrag für eine kürzere Dauer abzuschliessen; dafür ist aber eine Genehmigung der kantonalen Bodenrechtsbehörde erforderlich.

Nach Ablauf der Pachtdauer und ohne Kündigung bei Pachtende verlängert sich der Pachtvertrag (ohne Änderungen) stillschweigend um weitere sechs bzw. neun Jahre.

Achtung: Wenn das Datum eines Pachtbeginns nicht bekannt ist, nimmt man den Frühjahrstermin 1973 als Start. Diese Zeiträume sind notwendig, um die möglichen Kündigungstermine zu kennen.

## Kündigung eines Pachtvertrags im Allgemeinen (LPG Art. 16)

Um einen Pachtvertrag nach Ablauf einer vereinbarten Laufzeit oder eine Verlängerung zu beenden, ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss auf den ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin geschehen. Unter sehr strengen Auflagen ist eine vorzeitige Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten möglich.

## Eigentümer\*innen- oder Bäuer\*innenwechsel

Im Falle des Kaufs oder der Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes durch eine\*n neue\*n Eigentümer\*in und wenn ein Teil des Grundstücks an eine\*n Pächter\*in verpachtet wird und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Verkaufs abgelaufen ist, muss die\*der Pächter\*in der\*dem neuen Eigentümer\*in schriftlich mitteilen, dass sie\*er den Pachtvertrag behalten möchte (LPG Art.19). Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, wenn die\*der Verpächter\*in die Übertragung des Pachtvertrags nicht ablehnt oder sie\*ihn nicht um den Abschluss eines neuen Vertrags bittet, wird der Pachtvertrag mit den gleichen Fristen fortgesetzt. Ebenso gilt, dass bei einem all-fälligen Eigentümer\*innenwechsel während des Pachtverhältnisses ein Verkauf grundsätzlich nicht den bestehenden Pachtvertrag ändert (LPG Art. 14).

## Vorkaufsrecht (BGBB Art. 47-48)

Im Falle des Verkaufs eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat ein\*e Pächter\*in ein Vorkaufsrecht (vorrangiger Erwerb), sofern sie\*er Selbstbewirtschafteter\*in ist. Bedingung ist, dass der Pachtvertrag bei landwirtschaftlichen Gewerben seit mindestens neun bzw. bei landwirtschaftlichen Grundstücken seit mindestens sechs Jahren besteht, und dass die\*der Pächter\*in bereits Eigentümer\*in eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Einzugsgebiet des betreffenden Grundstücks ist.

Dieses Recht besteht nur bei entgeltlichen Übertragungen oder bei Zwangsvollstreckung (Betreibungen oder Konkurse) und es besteht kein Vorzugspreis.

## Wie wird der Pachtzins berechnet?

Die Pachtpreise sind geregelt (LPG Art. 36 Abs. 1) und basieren auf dem Leitfaden zur Schätzung des Ertragswertes<sup>8</sup> sowie der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (PZV). Die zulässigen Höchstbeträge betragen 20 Prozent des Ertragswertes für landwirtschaftliche Grundstücke und 40 Prozent des Ertragswertes für landwirtschaftliches Gewerbe. Dieser Preis kann um jeweils 15 Prozent erhöht werden, wenn das Grundstück dem/der Pächter\*in eine bessere Arrondierung seines Betriebs ermöglicht oder es für ihn besonders günstig/naheliegt. Für Liegenschaften sind keine Zuschläge möglich. Und zuletzt: Wenn die beiden Parteien eine Pachtdauer von mindestens drei Jahren über die gesetzliche Verlängerungsdauer hinaus vereinbaren, ist ein Zuschlag von 15 Prozent des Pachtzinses für die gesamte Dauer der Verlängerung zulässig.

Für eine landwirtschaftliche Pacht gibt es Richtpreise (in Fr./ha/Jahr). Für Genf gelten beispielsweise folgende Preise:

- 500 bis 650 Franken für Ackerland
- 400 bis 500 Franken für nicht pflügbares Weideland
- 1'300 bis 1'600 Franken für einen Weinberg ohne Rebstöcke; für schon gepflanzte Reben kommt ein zusätzlicher Beitrag für die Dauerkultur dazu
- 700 bis 1'000 Franken für Gemüsebauflächen (je nach Wasserverfügbarkeit für die Bewässerung)
- 500 bis 650 Franken für Obstanlagen, zu denen ein Pflanzen- und Infrastrukturkapital hinzuzurechnen ist, wenn diese bewirtschaftet werden

In der Broye (VD) sind die besten Flächen rund 810 Fr./ha/Jahr wert und die schlechtesten, auf denen Weiden und Wiesen dominieren, 400 Fr./ha/Jahr.

*«Die Jahrespacht kostet 1'460 Franken für das landwirtschaftliche Land (2.4 ha) und 1'800 Franken für den Schuppen. Die übrigen Kosten belaufen sich auf 740 Franken, was einer Gesamtsumme von 4'000 entspricht.»*

Zusammenfassend ergibt das einen Preis von 6 Rp./m<sup>2</sup> für das landwirtschaftliche Grundstück und 16 Rappen, wenn der Schuppen auch mit eingerechnet wird. Es scheint allerdings, dass viele alternative landwirtschaftliche Projekte mehr als nötig bezahlen:

*«Wir können sagen, dass von den vier Grundstücken, die wir bewirtschafteten, drei zu einem für die Landwirtschaft relativ hohen Preis verpachtet werden.»*

Oder wie dieser Akteur, der uns 30 Aaren Land für 0,2 Fr./m<sup>2</sup>/Jahr verpachtet, und a priori eine illegale Pachtdauer anwendet.

Konkret: ein Jahr inklusive «Vereinbarung mit dem/der Bauern\*in, dass die Pacht von Jahr zu Jahr von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden kann».

Bei landwirtschaftlichem Gewerbe muss die Pacht innerhalb von drei Monaten nach Inbesitznahme der/des Pächter\*in/Pächters der kantonalen Behörde für Grundstücksverkehr zur Genehmigung vorgelegt werden. Für Grundstücke kann die Dienststelle für Landwirtschaft bei der Behörde Einspruch gegen die vereinbarte Pacht erheben, und zwar innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Dienststelle vom Abschluss des Pachtvertrags Kenntnis erlangt hat, und spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Nutzung des Pachtgegenstandes.

## Kommentar

Es ist heute möglich, Landwirt\*innen oder Eigentümer\*innen zu finden, die ihr Land nicht selbst bewirtschaften und bereit sind, landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften, bzw. Teile von diesen, an «Landlose» und/oder Kollektive zu verpachten. Wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, ist jedoch Voraussetzung, dass die Bewirtschafter\*innen weniger als zehn Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) verpachten und dass die Verpachtung kein Gebäude beinhaltet (LPG Art.30).

Sich für eine Pacht zu entscheiden, scheint daher die am wenigsten komplizierte Lösung zu sein, um kollektiv Zugang zu Land zu erhalten. Und das, obwohl es aus Sicht der Wiederaneignung des Bodens durch die Bewirtschafter\*innen eine unbefriedigende Lösung ist.

*«Das Land denen, die es bewirtschaften!»*

## GEBRAUCHSLEIHVERTRAG

Die/der Eigentümer\*in erhält bei einem Gebrauchsleihvertrag nichts im Gegenzug – nicht einmal ein Glas Konfitüre, denn dann würde es sich um einen Pachtvertrag handeln. Der Vertrag kann befristet oder unbefristet sein. Meistens wird diese Art von Vertrag (OR Art.305-311) von den Vermieter\*innen genutzt, die den gesetzlichen Schutz nicht gewähren wollen, auf den die Bäuer\*innen bei einer anderen Art von Mietvertrag Anspruch hätten, insbesondere was die Kündigung angeht.

Beispiel aus einem der befragten Kollektive:

*«Wir hatten zwei Grundstücke von ca. 3500 m<sup>2</sup>, die uns durch einen mündlichen Vertrag auf unbefristete Zeit geliehen wurden. Es handelte sich um nicht in der Landwirtschaft tätige Erb\*innen, die offen waren, dieses Land motivierten jungen Menschen zur Verfügung zu stellen, die ein alternatives landwirtschaftliches Modell praktizieren wollten und keinen Zugang zu Land hatten. Das Problem dabei war, dass nur eine Person in Kontakt mit dem Eigentümer bezüglich der Verwaltung war – trotz mehrerer Versuche, dies zu ändern.»*



Wichtig dabei ist auch, das Ausmass der Nutzung im Vertrag zu definieren, und zwar, wenn immer möglich, schriftlich. Gebrauchsleihverträge kommen häufig in Übergangsphasen zum Zug.

## BESETZUNGEN

In der Schweiz gibt es nur wenige Beispiele für Landbesetzungen. Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit sind *Le Champ de Filles* und *Le Champ Casimir* in Genf oder die *ZAD de la Colline* in Eclépens. Sie dauerten von einigen Tagen bis zu einigen Jahren und betrafen landwirtschaftliche Flächen, die vor der Besetzung für andere Zwecke (Überbauung, Bodenbewirtschaftung) stillgelegt wurden.

Wir haben kein Beispiel, das eine landwirtschaftliche Fläche betrifft, aber für einen anderen Zweck gebraucht wird/wurde.

## GEMEINGÜTER, ALLMENDEN, GENOSSENSCHAFTEN UND ANDERE MÖGLICHKEITEN

In der Hierarchie steht das Eigentums- über dem Nutzungsrecht, was landwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke angeht. Auch wenn in der Landwirtschaft Pächter\*innen gut geschützt sind, um die landwirtschaftliche Nutzung eines Gutes zu gewährleisten (vgl. das folgende Unterkapitel: «Gemeinschaftliches Eigentum»), liegt es schlussendlich in der Hand der Eigentümer\*innen zu entscheiden, was mit ihrem Land oder ihrem Betrieb geschieht. Dennoch gibt es gewohnheitsmässig Ausnahmen, die den «Nutzungsrechten» Vorrang einräumen. Dazu gehören Gewohnheitsrechte auf Alpen, Wäldern und Weiden, die den Allmendgesellschaften, Alp- und Waldkorporationen und ähnlichen im Dienste der Allgemeinheit stehenden Körperschaften gehören.

Heute gibt es im bäuerlichen Bodenrecht ergänzende kantonale Regelungen (BGBB Art.5), die insbesondere in alpinen Regionen zur Anwendung kommen. Trotz geografischer Unterschiede (auch abhängig von den politischen Kräfteverhältnissen in verschiedenen Kontexten, in denen sie noch mehr oder weniger durchgesetzt werden) geht es dabei im Grunde darum, Rechte nicht an einzelne Eigentümer\*innen oder Bewirtschafter\*innen zu vergeben, sondern an Gruppen von Nutzer\*innen von gemeinsam genutzten Gütern (engl.: commons).<sup>9</sup> Damit besteht eine konkrete Möglichkeit, auf noch immer oder zumindest teilweise gültige und rechtlich anerkannte, lokale Praktiken und ihre Geschichte zurückzugreifen; mit der Absicht die Macht, die Eigentum auf die Nutzer\*innen von landwirtschaftlichen Flächen ausübt, umzustürzen. Dies ist umso interessanter, weil nicht länger von einer individuellen Anerkennung, sondern von einer Gemeinschaft von Nutzer\*innen als rechtmässige Betreiber\*innen von Gütern gesprochen wird.<sup>10</sup> Weltweit kämpfen

viele bäuerliche und soziale Bewegungen um die Anerkennung dieser Gemeingüter, insbesondere dort, wo sie noch weit verbreitet und vom Staat sowie von privaten Unternehmen bedroht sind.

Hervorzuheben gilt es auch, dass Kantone oder Gemeinden Eigentümer\*innen von landwirtschaftlichen Flächen sein können; dies ist meistens der Fall, wenn Eigentümer\*innen sterben und keine Nachfolge da ist.

Gerade für Gemeinden, die ein Interesse daran haben, die Landwirtschaft anders zu denken, ist es denkbar, solche Flächen der kollektiven, alternativen und bäuerlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. So kann beispielsweise die Gemeinde oder der Kanton ein konkretes landwirtschaftliches Projekt umsetzen oder das Land jungen Menschen, Kollektiven, Vereinen oder Genossenschaften zur Verfügung stellen, die gewillt sind, landwirtschaftliche Projekte zu realisieren – all dies muss aber im rechtlichen Rahmen geschehen.

Der Kanton Genf hat beispielsweise Anfang 2020 ein neues Verfahren für die Zuteilung staatlicher, landwirtschaftlicher Parzellen eingeführt, um:

- «die Information und Transparenz zu verbessern;
- die nachhaltige und produktive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu fördern;
- die Vielfalt der Genfer Landwirtschaft und die Beschäftigung sowie die neue Generation zu fördern;
- die Produktionsgrundlagen zu verbessern;
- die Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen».

Zudem haben Gemeinden und Kantone ein Enteignungsrecht. Es ist vorstellbar, dass dies in Zukunft ein Weg ist, um die kollektive Nutzung von Boden voranzutreiben, insbesondere gegenüber «alteingesessenen bürgerlichen Familien».

<sup>9</sup> Für Details zur Geschichte und Entwicklung der verschiedenen noch angewandten Rechte bietet das *Historische Lexikon der Schweiz* (vgl.: [www.hls-dhs-dss.ch](http://www.hls-dhs-dss.ch)) sehr gute Erklärungen, insbesondere die Artikel «Nutzungsrechte», «Alprechte», «Allmend» und andere verwandte Artikel. / <sup>10</sup> Vgl. insbesondere die Arbeiten von Anne-Lise Head zu den historischen Konflikten zwischen volkstümlichen und staatlichen Formen der Verwaltung von ländlichem Raum.

# GEMEINSCHAFTLICHES EIGENTUM

Es existiert kein gemeinschaftliches Eigentum von Landwirtschaftsland, das im Sinne der meisten uns bekannten Schweizer Landwirtschaftskollektive wäre. Es ist nicht möglich, dass eine Gruppe (unabhängig ihrer juristischen Form), die sich aus Individuen mit unterschiedlichem Bildungsniveau, (sozialem) Hintergrund, Herkunft sowie landwirtschaftlichen Erfahrungen zusammensetzt, von Gesetzes wegen anerkannt wird, wenn die Mitglieder nicht individuell die offiziellen Kriterien erfüllen und den Titel der\*des Selbstbewirtschafters\*in tragen.

Gemeinschaftliches Eigentum oder Miteigentum ist nur dann möglich, wenn eine Mehrheit der natürlichen Personen hinter der Rechtseinheit individuell als Bewirtschafters\*in anerkannt ist; nur so kann eine kollektive juristische Form Eigentümerin werden. Es ist jedoch möglich, Miteigentum oder gemeinschaftliches Eigentum zu haben, das nicht zur Mehrheit aus Selbstbewirtschafters\*innen besteht, sondern im Bereich der Ausnahmen liegt (BGBB Art.64). Dank dieses Artikels ist es Stiftungen gelungen, Landwirtschaftsbetriebe zu erwerben, die dann mit einem Pachtvertrag an Kollektive verpachtet wurden, die nicht als Eigentümer\*innen, sondern als Bewirtschafters\*innen agieren.

Eine Juristin, die wir zu diesem Thema befragt haben, äussert sich kritisch:

*«Wenn wir die Türe für Ausnahmen im Sinne von Artikel 64 weit aufreissen, werden wir zu nützliche Idiot\*innen für Unternehmen wie Fenaco, Nestlé, Coop und Migros, die nur darauf warten, Landwirtschaftsland zu erwerben, oder für Pro Natura, die sich freuen würden, Landwirtschaftsland der Produktion zu entziehen, um es zu schützen.»*

Mit anderen Worten: Wenn sich diese Tür dank uns «Alternativen» für die Spekulation öffnet, deren Lauf wir nicht zu stoppen in der Lage sind, werden als Folge alle Landwirt\*innen leiden. Aktuell sieht die erwähnte Juristin kein Rechtsinstrument, mit dem dieses Risiko begrenzt werden könnte.

Im Allgemeinen wurde uns nahe gelegt, verschiedene Instanzen und Vereinbarungen zu schaffen, um die Verantwortlichkeiten und die Macht zu verteilen, und sich so «dem Prinzip der Gesetzmässigkeit anzunähern».

Konkret: Die\*der Eigentümer\*in listet die Verantwortlichkeiten auf, die sie\*er behalten, teilen bzw. abgeben möchte. So können beispielsweise langfristige Verträge abgeschlossen werden, um die Verantwortung für den Unterhalt der Liegenschaften den Bewirtschafters\*innen zu übertragen. Die Erfahrung der Kollektive

zeigt auch, dass formelle Vereinbarungen ohnehin nützlich sind, «auch wenn es gut läuft». So kann ein einvernehmlicher Rahmen geschaffen werden, bevor es womöglich zu Spannungen kommt und sich die Machtverhältnisse (noch stärker) auf die vereinbarten Verantwortlichkeiten und Aufgaben auswirken.

## SICH DER GEMEINSAMEN PACT / DEM KOLLEKTIVEN BESITZ ZUWENDEN

Die gleiche Juristin empfiehlt kollektiven Strukturen, sich auf die Pacht von Land zu konzentrieren. Sie fragt sich, warum man so auf Eigentum fokussiert sei? Eine mögliche Antwort lautet, dass sich die meisten von uns aus politischer Perspektive für kollektives Eigentum aussprechen! Was dagegen für die Juristin zählt, ist, was im Bereich der Landwirtschaft gemeinschaftlich erreicht werden kann. Aus diesem Grund vertritt sie die Meinung, dass Eigentum im Vergleich zu Besitz keinen grossen Mehrwert bringt. Gemeinschaftliches Eigentum kann übrigens auch verloren gehen, wenn es gegen das Raumplanungsgesetz oder das bäuerliche Bodenrecht verstösst.

Betrachten wir mehrere Solawi-Projekte, scheint sich tatsächlich ein Perspektivenwechsel anzubahnen: Eigentum ist nicht mehr das Wichtigste, um als Projekt anerkannt zu werden; die sozialen und wirtschaftlichen Vorstellungen der Pächter\*innen können mit den Vorstellungen der Eigentümer\*innen übereinstimmen. Bei einem Solawi-Projekt, deren Mitglieder wir interviewt haben, verpachtet die\*der Eigentümer\*in des Bauernhofes an eine GmbH, die sich mehrheitlich aus Selbstbewirtschafters\*innen zusammensetzt. Die GmbH erhält die Direktzahlungen und ein Verein verwaltet die Abonnemente der Gemüsekörbe und die Verträge mit der GmbH. Das Problem der Hofnachfolge hingegen ist nicht gelöst.

## **Besitz! Welche Möglichkeiten gibt es für Kollektive?**

Kollektivbesitz ist für jede Rechtseinheit möglich. Die Nutzungsrechte sind aber je nach Einzelfall beschränkt und richten sich nach dem Anerkennungsniveau, dem BGGB, Zugang zu Direktzahlungen und den Richtlinien im Raumplanungsgesetz (z.B. Baurecht).

Eine mögliche Herangehensweise könnte sein, dass ein Kollektivmitglied, das die notwendigen Anforderungen erfüllt, das Grundstück (mit dem Geld des Kollektivs) kauft und es dann an einen Verein, eine Stiftung usw. verpachtet. Das Pachten von Landwirtschaftsland erfordert nicht den Status als Selbstbewirtschafter\*in. Der Zugang zu Land wird aber ohnehin auf verschiedenen Ebenen definiert:

- Land/Boden: Eigentum oder Pacht
- Anspruch auf Direktzahlungen
- Anerkennung des landwirtschaftlichen Gewerbes, Erlangung einer Betriebsnummer
- Anerkennung durch Bio Suisse

Der Zugang zu Land bedeutet nicht den Zugang zu den mit seiner Nutzung verbundenen Leistungen (z.B. Direktzahlungen).

## KOMMENTAR

Wer in der Schweiz Bäuer\*in werden möchte, muss sich die Frage nach den verschiedenen Möglichkeiten der Anerkennung und der damit verbundenen Leistungen stellen. Sie hängen vom angestrebten Ziel, der Art des Betriebs und des Projekts sowie von der Produktion und den gewählten Mitteln ab.

Wenn das Ziel die Erlangung von Direktzahlungen ist oder der Bau eines Gebäudes auf Landwirtschaftsland angestrebt wird, müssen einige administrative Aspekte beachtet werden. Das Gleiche gilt, wenn man finanziell rentabel sein möchte, eine Bio-Zertifizierung anstrebt oder mechanisierten Ackerbau betreiben möchte. Für Menschen, die von der Landwirtschaft leben wollen, sind solche Überlegungen angesichts der geringen Wertschöpfung der Schweizer Landwirtschaft quasi Pflicht. Der Teil des Einkommens, der auf Subventionen basiert, ist in der Landwirtschaft besonders hoch.

Solange die Normen und Regeln gleich bleiben, stellt sich die Frage nach einer behördlichen Anerkennung des Betriebs. Ein kleiner, vielfältiger und arbeitsintensiver Betrieb, der die Verarbeitung fördert und wenig oder gar nicht mechanisiert ist, ist dabei von geringerem Interesse. Das Gleiche gilt für Projekte, die möglichst unabhängig vom Staat, von einem Label oder von Maschinen sein wollen. Entscheidend ist die Produktionsweise. Zum Beispiel erfordern «neue» landwirtschaftliche, ökologische Techniken wie biointensiver Gemüsebau oder eine Landwirtschaft, bei der lebendige Böden im Zentrum stehen, die Verwendung von grossen Mengen organischem Material. Das steht womöglich im Widerspruch zu den ÖLN<sup>11</sup>, insbesondere den Richtlinien bezüglich einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz (DZV Art.13).

Was den Zugang zu Land betrifft, haben wir gesehen, dass eine offizielle Ausbildung oder Anerkennung als Bewirtschafter\*in nicht unbedingt notwendig ist. Eine Pacht ist unter der Bedingung möglich, dass das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird. Was den Erwerb von Land angeht, ist es möglich, es als Selbstbewirtschafter\*in zu erwerben (auch ohne Ausbildung). Man muss allerdings über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und Land ins Visier nehmen, das keine\*n etablierte\*n Bäuer\*in interessiert. Wenn es um den Kauf eines ganzen landwirtschaftlichen Gewerbes geht, haben wir gesehen, dass der am stärksten belastende Faktor das Geld ist. Wenn man weder Eigentümer\*in sein will, noch Subventionen erhalten möchte, kann man ohne Weiteres eine gemeinschaftliche Rechtsform wählen.

In Bezug auf andere administrative Fragen im Kontext mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die jedoch nicht direkt den Zugang zu Land betreffen (Anstellungsverhältnisse, Versicherungen, Produktionsstandards aller Art, Buchhaltung, Steuererklärung, Unternehmensführung...), verweisen wir auf professionelle landwirtschaftliche Organisationen, Beratungsinstitute und die entsprechenden staatlichen Dienststellen, die im relativ umfassenden Leitfaden der Agridea<sup>12</sup> zu finden sind.

<sup>11</sup> Ökologischer Leistungsnachweis: Um Direktzahlungen zu erhalten, müssen die Grundregeln eingehalten werden. / <sup>12</sup> Vgl. Memento Agricole et agenda 2024, Agridea, <https://agridea.abacuscity.ch> (nur auf Französisch)

# KAPITEL 3: FINANZIERUNG DES PROJEKTS



Dieses Kapitel orientiert sich stark an der Website [www.hofuebergabe.ch](http://www.hofuebergabe.ch) und einer Präsentation von Bettina Erne (ehemalige Verantwortliche der Romandie für das Projekt ausserfamiliäre Hofübergabe der Kleinbauern-Vereinigung) anlässlich eines Treffens am 4. September 2018.

Bevor Finanzhilfe für ein Projekt beantragt werden kann, muss ein Betriebsbudget erstellt werden. Dieses muss in der Regel den Geldgeber\*innen vorgelegt werden. Landwirtschaftsberater\*innen vom Kanton, Landwirtschaftsschulen oder regionale Treuhandbüros können bei der Erstellung eines Betriebsbudgets helfen. Da jeder Betrieb einzigartig ist, können wir keine genaue Anleitung geben.

Wird ein Betrieb übernommen oder ein Projekt lanciert, stellt sich immer auch die Frage, welche Produktionsmittel ausgewählt werden. Diese sind von der Art des Projekts abhängig: Getreide, Viehzucht, Bio-Gemüse, Kleinstbetrieb, erwerbsmässiger oder selbstversorgender Anbau, usw.

Kurz- oder längerfristig müssen Bauten, Grundstücke, Maschinen und verschiedene Werkzeuge budgetiert und beschafft werden. Ihre Preise, ob beim Kauf oder bei einer Pacht, werden in der Regel durch den Ertragswert reguliert: Es gibt «rechtmässige» Preise, die nicht überschritten werden dürfen

(BGBB Art.87 für den Verkauf und LPG Art.36 Abs.1 für die Pacht). Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Projekts wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen die Ausgaben nach drei bis fünf Jahren decken sollten. In den ersten Jahren werden der landwirtschaftliche Betrieb aufgebaut und Produktionsmittel angeschafft. Ein mehrjähriger Businessplan, der alle Ausgaben aufzeigt, ist daher sehr empfehlenswert.

Zum anderen muss man sich die Frage stellen, wie künftig Einnahmen für den Betrieb generiert werden können: Was wird produziert? Wie (Grosshandel oder Direktvermarktung) und zu welchen Preisen wird verkauft (vgl. Kapitel 4 für weitere Informationen zur Vermarktung)?

# BUSINESSPLAN

Je nach Produktionsweise hat ein Betrieb seine eigene interne Betriebsökonomie. Beim Aufbau eines Betriebs sind die Kosten in den ersten Jahren höher (Pflanzungen, Ausrüstung, Käufe mittels Eigenkapital usw.) und das Einkommen niedriger. Es geht also darum, mögliche Kosten und Umsätze zielbewusst mittel- und langfristige zu planen.

*«Ein solides Budget erstellen, das den Weg weist, damit das Projekt überdauern kann.»*

Ein Budget kann auch in Bezug auf einzelne Schritte (Kauf, Bauantrag usw.) nützlich oder sogar notwendig sein, da die Behörden die «Umsetzbarkeit», die «Nachhaltigkeit» oder die «Produktivität» eines Projekts infrage stellen können. Es kann auch verwendet werden, um Spenden von Stiftungen zu finden.

Ein Getreidebetrieb wird in der Regel, wenn er zeitgemässe Produktionsmethoden anwendet, höhere Kosten für technisches Kapital, Gebäude, Betriebsmittel und Flächenkosten haben, dafür aber niedrigere Arbeitskosten verzeichnen. Ein Kleinstbetrieb im Gemüsebau wird geringe Kosten für Maschinen, Gebäude und Betriebsmittel sowie für die Fläche haben, dafür aber höhere Arbeitskosten.

Wir empfehlen, einen Businessplan über mindestens fünf Jahre zu erstellen, in dem die verschiedenen Ausgaben (Arbeitskräfte, Maschinen, Gebäude, Betriebsmittel, Pacht, Bewässerung, Versicherungen, Steuern...) und Einnahmen (Verkauf der Produkte, Direktzahlungen...) eingeplant sind. In einem vielfältigen Betrieb kann es interessant sein, die Tätigkeitsbereiche (Gemüsebau, Verarbeitung, Ackerbau...) zu trennen, um zu beobachten, welcher Bereich die grösste Wertschöpfung generiert und am meistens wertgeschätzt wird.

Ebenso wichtig ist es, die Fragen rund um Investitionen hervorzuheben, da der Aufbau eines Betriebs, der Erwerb oder die Pacht von Gebäuden, Grundstücken und Werkzeugen manchmal sehr hohe Kosten verursacht. Meistens ist daher die Rückzahlung der Investitionen in Form von Abschreibungen zu vermerken, wobei der Verschleiss berücksichtigt werden muss (mit Ausnahme von Grundstücken, die nicht «amortisiert» werden können). Hier ist eine Genossenschaft vorteilhaft.

*«Es ist nicht nötig, Geld bei einer Bank auszuleihen, weil sich das Kapital aus den Anteilsscheinen der Genosschafter\*innen zusammensetzt.»*

Auf der nächsten Seite findet ihr ein Beispiel dafür, wie ein Businessplan aussehen könnte. Jeder Ausgabeposten sollte eigens aufgeführt werden.<sup>13</sup>

Es ist auch interessant, den erhofften Umsatz pro bewirtschafteten Quadratmeter zu berechnen, da es «Standards» für verschiedene Arten von Kulturen gibt. Im Gemüsebau liegt der Standard bei 12-33 Fr./m<sup>2</sup>, für Kleinstbetriebe hingegen spricht der Permakultur-Betrieb *Bec Hellouin* in Frankreich von 50 EUR/m<sup>2</sup>. Zum Vergleich: Im Ackerbau, zum Beispiel bei Brotweizen, kann im konventionellen Anbau mit einem Umsatz von 0,3 Fr./m<sup>2</sup> gerechnet werden (0,5 Fr./m<sup>2</sup> für den Anbau nach Bio-Richtlinien). Diese Zahlen berücksichtigen weder die Direktzahlungen (die das Einkommen im Ackerbau mehr als verdoppeln können, während sie im Gemüsebau nie mehr als 10 % ausmachen) noch die mit dem Anbau verbundenen Kosten (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Maschinen, Arbeitskräfte).

Ebenso muss diese Berechnung unbedingt die investierte Arbeitszeit berücksichtigen, um die Arbeitskosten zu bestimmen, die oft die grösste Belastung darstellen. Dazu gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- nach traditionell anerkannten Standards wie den SAK - dabei ist es auch möglich, Zahlen zu spezifischen/alternativen Anbaumethoden zu finden.
- nach der potenziell verfügbaren Arbeitszeit (z.B. 3 Personen, die sich zu 80 % engagieren), so dass die Verfügbarkeit von Arbeitskräften pro m<sup>2</sup> im Vergleich zum erwarteten Umsatz pro m<sup>2</sup> berechnet werden kann.

Eine Strategie zur Senkung der Arbeitskosten besteht darin, das Personal im Winter in Kurzarbeit zu versetzen. In jedem Fall ist es eine Herausforderung, den tatsächlichen Arbeitsaufwand zu quantifizieren und eine angemessene Bezahlung zu erhalten.

Um das Thema des landwirtschaftlichen Budgets zu vertiefen, bieten Institute und Schulen die EBITDA-Berechnung an. Diese bezieht sich auf das Gesamtergebnis eines Unternehmens, das anhand von Zinsen, Steuern, Wertminderungen und Abschreibungen detailliert beschrieben wird, und ermöglicht die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit oder seiner Fähigkeit, finanzielle Mittel durch seine Haupttätigkeit zu generieren. Diese Berechnungsmethode ist unabhängig von der Amortisations- und Finanzierungspolitik.

<sup>13</sup> Die Jugendkommission von Uniterre kann auf Anfrage einige Beispiele von Businessplänen zur Verfügung stellen.

		JAHR 1	JAHR 2	JAHR 3	JAHR 4	JAHR 5	JAHR 10
Lohn-/Arbeitskosten							
Steuern							
Gebäudekosten (inkl. Investitionen und Abschreibungen)							
Ausrüstungskosten (inkl. Investitionen und Abschreibungen)							
Obstbau	Einkünfte						
	spezielle Kosten						
Gemüsebau	Einkünfte						
	spezielle Kosten						
Ackerkulturen	Einkünfte						
	spezielle Kosten						
Andere Kosten							
Subventionen							
Andere Einkünfte							
Bilanz							

### Vorgehen, um den eigenen Hof ausserfamiliär weiterzugeben



Der Verlauf einer aussenfamiliären Hofübergabe kann lange dauern. Sie gestaltet sich in Etappen, die je nach Kanton variieren, hier ein Beispiel aus dem Jura. Wichtig ist, sich frühzeitig an eine kompetente Beratungsstelle zu wenden. Grafik: Bioaktuell; Quelle: Chambre jurassienne d'agriculture

Vorgehen, um den eignen Hof ausserfamiliär weiterzugeben - Quelle: BioAktuell



# FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

## STIFTUNGEN

Es gibt Stiftungen, die landwirtschaftliche Projekte finanziell unterstützen. Hier einige Beispiele aus dem Artikel «Den Hof übergeben: eine grosse Herausforderung», erschienen in der Zeitung «BioAktuell» vom Februar 2018: Diese Stiftungen können dazu beitragen, sowohl Eigentümer\*in als auch Besitzer\*in eines Betriebs zu werden. Sie kaufen Bauernhöfe auf und stellen sie dann den Bäuer\*innen zur Verfügung.

- Lebendige Höfe  
([www.lebendigehoefe.ch](http://www.lebendigehoefe.ch))
- Edith Maryon Stiftung  
([www.maryon.ch/stiftung](http://www.maryon.ch/stiftung))
- Le Lombric  
([www.lombric.org](http://www.lombric.org))

Eine Liste von Stiftungen, die möglicherweise Projekte unterstützen, findet ihr auf der Website [www.hofuebergabe.ch](http://www.hofuebergabe.ch)<sup>14</sup> oder im Stiftungsverzeichnis des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).

Wenn ihr das Wort Landwirtschaft in die Suchleiste des Stiftungsverzeichnisses eingibt, findet ihr mehr als 60 Stiftungen, die den Start eines Projekts möglicherweise unterstützen.

Nachfolgend eine Stiftung, die dafür bekannt ist, zinslose Kredite zu vergeben:

- Stiftung zur Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe  
([www.hofnachfolge.ch](http://www.hofnachfolge.ch))

## CROWDFUNDING

Crowdfundings erfolgen eher in einer zweiten Phase, nachdem ein Hof erworben oder verpachtet wurde.

Zum Beispiel, um punktuell Hilfe zu bekommen, sei es um ein Dach zu renovieren oder um eine Obstpresse, einen Unverpacktladen, ein Gewächshaus, eine Käserei, eine Brennerei oder Ähnliches zu finanzieren.

Es gibt nur wenige bekannte Beispiele für Betriebe, die nur mithilfe eines Crowdfundings erworben wurden.

Hier einige Beispiele für Crowdfunding-Plattformen:

- Yeswefarm - speziell für landwirtschaftliche Projekte ([www.yeswefarm.ch](http://www.yeswefarm.ch))
- Crowdify
- Wemakeit
- Lokalhelden
- Startnext

## GEMEINSAME FINANZIERUNG

Eine gemeinsame Finanzierung kann es ermöglichen, sowohl Eigentümer\*in als auch Besitzer\*in zu werden. Die Kassen zusammenzulegen und gemeinsam zu kaufen, verteilt den finanziellen Druck auf mehrere Schultern. Dabei gilt es jedoch, sich zu einigen, wer beim Notariat unterschreibt und damit riskiert, allein die Verantwortung zu übernehmen, falls sich die Gruppe später trennt. Um Probleme in der Zukunft zu verhindern, können die Prozesse im Falle eines Austritts oder des Wunsches, das investierte Geld zurückzuerhalten, innerhalb der Gruppe durch eine Charta und/oder einen Vertrauensvertrag festgehalten werden.

## ERBE, SCHENKUNGEN, LEGATE

«Die eingesetzten Erb\*innen sind diejenigen, die der\*die Erblasser\*in im Testament bestimmt hat, um einen Teil oder den gesamten Nachlass im Rahmen des verfügbaren Anteils (Anteil pro Erb\*in) zu erhalten. Dies kann jegliche Person oder Institution sein. Eine juristische Person kann als Erb\*in bestimmt werden. Auch eine Privatperson kann als gesetzliche\*r Erb\*in bestimmt werden. Bei der Zuweisung von Vermögen an Personen ausserhalb des Kreises der nahen Verwandten muss die Erbschaftssteuer berücksichtigt werden. Diese fällt umso höher aus, je weiter die eingesetzten Erb\*innen in ihrem Verwandtschaftsgrad entfernt sind, oder wenn sie gar keine Verbindung zur Familie haben».<sup>15</sup>

# INVESTITIONSHILFEN UND –KREDITE

## STARHILFE

Menschen, die einen Hof übernehmen und über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen (EFZ oder höher), können bis zum vollendeten 35. Altersjahr ein zinsloses Darlehen beantragen: die Starthilfe.

Die Starthilfe wird nur gezahlt, wenn die Betriebsgrösse mindestens 1 SAK beträgt (vgl. das Unterkapitel «Direktzahlungen»). Um die Bewirtschaftung einer Alp attraktiver zu machen, muss die Betriebsgrösse in Berg- und Hügellzonen mindestens 0,60 SAK betragen.

Diese Beihilfe muss innerhalb von 12 Jahren zurückgezahlt werden. Die Antragsformulare findet ihr auf den Internetseiten der kantonalen landwirtschaftlichen Kreditkassen (z.B. [www.alkaargau.ch/dokumente/gesuchsformular/](http://www.alkaargau.ch/dokumente/gesuchsformular/)).

Ein Beispiel einer innerfamiliären Hofübernahme: Die Starthilfe hat ein Mindestdarlehen von 100'000 Franken für den Kauf eines Betriebs. Wenn der zu erwerbende Hof und das Land 75'000 kosten, muss ich mich trotzdem mit diesem Mindestbetrag von 100'000 Franken verschulden.

## INVESTITIONSKREDITE

Es können Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen gewährt werden. Der Bund stellt den Kantonen Investitionskredite für individuelle oder kollektive Massnahmen zur Verfügung, die anschliessend von den Kantonen vergeben werden; beispielsweise als Starthilfe für Junglandwirt\*innen.

Bis zum 31. Dezember 2017 wurden Investitionskredite bei der Übernahme von ausserfamiliären Betrieben nur vergeben, wenn der Übernahmepreis weniger als das 2.5-fache des Ertragswertes betrug – diese Beschränkung wurde per 1. Januar 2018 aufgehoben. Sofern die Institutionen langfristig finanzierbar sind, ist es heute möglich, Starthilfe oder Investitionskredite zu erhalten, auch wenn die Übernahme teurer ist.

0.60 - 0.99 SAK	100'000.-	2.25 - 2.49 SAK	160'000.-	3.75 - 3.99 SAK	220'000.-
1.00 - 1.24 SAK	110'000.-	2.50 - 2.74 SAK	170'000.-	4.00 - 4.24 SAK	230'000.-
1.25 - 1.49 SAK	120'000.-	2.75 - 2.99 SAK	180'000.-	4.25 - 4.49 SAK	240'000.-
1.50 - 1.74 SAK	130'000.-	3.00 - 3.24 SAK	190'000.-	4.50 - 4.74 SAK	250'000.-
1.75 - 1.99 SAK	140'000.-	3.25 - 3.49 SAK	200'000.-	4.75 - 4.99 SAK	260'000.-
2.00 - 2.24 SAK	150'000.-	3.50 - 3.74 SAK	210'000.-	> 5.00 SAK	270'000.-

Mögliche Starthilfe-Beiträge je nach Betriebsgrösse – Quelle: [www.hofuebergabe.ch](http://www.hofuebergabe.ch)

## INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN

Investitionsbeihilfen sind nicht rückzahlbare Finanzbeiträge (Zuschüsse). Sie müssen vom\*von der Landwirten\*in nicht zurückerstattet werden. Diese Kredite werden von Bund und Kantonen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Anlagen gewährt und werden hauptsächlich in Berg-, Hügel- und Sömmerungsgebieten und prinzipiell für kollektive Massnahmen ausgerichtet.

## KANTONALE FONDS

Wo der Bund dies nicht selbst vorsieht, verfügen die Kantone über die kantonalen Fonds, die ein zinsloses Darlehen ermöglichen. Nebst den Mitteln zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in der Landwirtschaftszone gibt es Mittel zur Förderung von Umwelt-, Tier- und Gewässerschutzmassnahmen.

Für weitere Informationen empfehlen wir die Website [www.hofuebergabe.ch](http://www.hofuebergabe.ch) – dort ist alles verständlich erklärt.

# DIREKTZAHLUNGEN

## GESCHICHTE

Die Direktzahlungen (DZ) ermöglichen es, die vom Markt regulierte Preispolitik (gemäss den Anforderungen der WTO) von der Einkommenspolitik (auf die der Staat einwirken darf) zu unterscheiden, und somit die Leistungen zu vergüten, welche die Gesellschaft vom Agrarsektor verlangt (für Details vgl. «Finanzielle Beiträge» weiter unten). Neben den «Strukturverbesserungsbeiträgen» sind es die Direktzahlungen – das jährliche Budget beträgt ungefähr 3,6 Milliarden Franken –, an welchen man die Haltung des Staates gegenüber der Landwirtschaft ablesen kann.

Mit etwas Distanz kann man sagen, dass diese Beihilfen zur Folge hatten, dass grosse Betriebe mit spezialisierter Produktion zuungunsten diversifizierten Kleinbetriebe bevorzugt behandelt werden. In den 90er-Jahren wurde das Ziel erklärt, dass weniger als die Hälfte der landwirtschaftlichen Einkommen aus Beiträgen des Bundes stammen sollten. Heute machen die Bundesaussgaben für die Landwirtschaft aber nicht nur etwas weniger als 60 Prozent der Gesamteinnahmen der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe aus, sondern «nur die Hälfte der 3,6 Milliarden kommt im Jahr 2018 tatsächlich den Akteur\*innen der Schweizer Bauernschaft zugute, die andere Hälfte wird von den grossen Verarbeitungs- und Vertriebsketten beansprucht».<sup>16</sup> Eine logische Folge, wenn man die sehr niedrigen Preise der landwirtschaftlichen Produktion der Schweiz in Betracht zieht (nur etwa 10% des Budgets jedes Haushalts gehen an die Ernährung, die Hälfte davon für importierte Lebensmittel!).<sup>17</sup>

Anderswo in Europa lässt sich dasselbe beobachten: Die Beihilfen begünstigen die Spezialisierung und Vergrösserung der Betriebe. Immerhin gibt es in der Schweiz einige schüchterne Versuche, dieses Phänomen durch Gesetze einzudämmen. Je nach Betriebsgrösse werden die Beiträge zur «Versorgungssicherheit» gekürzt (das sind die wichtigsten der sieben bestehenden Beitragstypen). So werden ab 60 Hektaren die Direktzahlungen alle 20 Hektaren um 20 Prozent gekürzt. Ebenso gibt es Beiträge, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu begrenzen. Schliesslich gibt es eine Höchstsumme von 70'000 Franken pro SAK (DZV Art.8 Abs.1).

## WIE ERHÄLT MAN DIREKTZAHLUNGEN?

In der Schweiz gelten für Direktzahlungen klare Regeln. Diese sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV), siehe insbesondere Kapitel 2 (Voraussetzungen), und im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) in den Artikeln 70–77 (Beitragsrahmenvorschriften) aufgeführt. Diese Direktzahlungen beziehen sich auf «bewirt-

schaftetes» Land, d.h. Eigentum, verpachtetes Land oder Land in Gebrauchsleihe. Um Direktzahlungen zu erhalten, ist die Anerkennung des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Die geltenden Mindestvoraussetzungen für den Zugang zu Direktzahlungen in der Schweiz (DZV Kap. 2) sind wie folgt:

- Man muss eine natürliche oder eine juristische Person sein (AG oder GmbH). Andere Formen juristischer Personen (Vereine, Genossenschaften oder andere kollektive Formen) sind von Direktzahlungen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Beiträge zur Biodiversität und zur Landschaftsqualität. Das ist ein zentrales Problem, denn es gibt keine kollektive landwirtschaftliche Rechtsform, die vom Gesetz als direktzahlungsberechtigt anerkannt wird.
- Man muss eine minimale Arbeitslast von 0.20 SAK haben. Für Einzelheiten und spezifische Bedingungen vgl. LBV Art.3.
- Mindestens 50 Prozent der Arbeiten müssen von der Belegschaft des Betriebs ausgeführt werden (Betriebsinhaber\*in oder Angestellte). Dies kann anhand der zur Verfügung stehenden Maschinen überprüft werden.
- Die Betriebsinhaber\*in darf nicht älter als 65 Jahre sein.
- Die Betriebsinhaber\*in kann eine der folgenden drei Nachweise erbringen:
  1. eine anerkannte landwirtschaftliche Ausbildung (EBA, EFZ, Zeugnisse, höhere Ausbildungen o.Ä.);
  2. die Ausbildung «Direktzahlungsverordnung» (auch NEK = Nebenerwerbsskurs genannt; 1 Tag pro Woche während einem Jahr, Gesamtkosten ca. 6700 Fr. – Die Ausbildung bedingt einen Abschluss auf SEK-II-Niveau und eine 100-prozentige Anstellung von mindestens einem Jahr in der Landwirtschaft oder einer gleichwertigen Teilzeitpraxis über mehrere Jahre);
  3. die Anerkennung von insgesamt fünf Jahren Berufserfahrung, davon drei in einem anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb (vgl. BBV Art.32).

Zusätzlich zu den Fragen, die Einzelpersonen betreffen, deren Betrieb auf den eigenen Namen lautet, müssen noch Bedingungen für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten erfüllt werden: den Boden bewirtschaften, die erforderlichen ökologischen Leistungen erbringen (vgl. nächste Seite), und die spezifischeren Bestimmungen der Rechtsvorschriften einhalten zum Schutz der Gewässer, der Umwelt und der Tiere, die für die landwirtschaftliche Produktion gelten.

## Zu erbringende Leistungen

Nebst der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen gilt es, den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zu erbringen, um Direktzahlungen zu erhalten. Nämlich:

- die artgerechte Haltung von Nutztieren (TSchG und DZV Art.12)
- ausgeglichene Düngerbilanz (hauptsächlich zur Vermeidung von als schädlich erachteter Überdüngung) (DZV Art.13)
- einen Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen proportional zur landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs (und die Einhaltung der flächenspezifischen Bedingungen) (DZV Art.14)
- die Einhaltung der Vorschriften über Biotope von nationaler Bedeutung, sofern diese Flächen abgegrenzt sind (DZV Art.15 und NHG Art.18a)
- geregelte Fruchtfolge ab 3 ha Freiland (mindestens vier Kulturen oder Pausen) (DZV Art.16)
- geeigneter Bodenschutz (DZV Art.17)
- eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (gemäss dem Schweizerischen Pflanzenschutzmittelverzeichnis, das die gesetzlichen Normen für die Verwendung chemischer und biologischer Betriebsmittel festlegt) (DZV Art.18)

Angesichts der Einschränkungen und des administrativen Aufwands, die es zu überwinden gilt, um diese häufig kritisierten Beihilfen zu erhalten, ist es wichtig, sorgfältig zu prüfen, ob sie für die von euch gewünschte Betriebsart nötig sind.

## Finanzielle Beiträge

Direktzahlungen sind finanzielle Beiträge. Diese sind in sieben Untergruppen unterteilt (LwG Art.70):

- Kulturlandschaftsbeiträge (hauptsächlich für Betriebe in Berg-/Hanglage)
- Versorgungssicherheitsbeiträge (Beihilfen pro Kulturen von mindestens 1300 Fr./ha, je nach Produktionsweise und Kulturart)
- Biodiversitätsbeiträge (je nach Art der durchgeführten Massnahmen (Hochstammobst, Hecken, Brachflächen, Wiesen usw.), deren Qualität (I oder II) und einer möglichen Beteiligung am ökologischen Netzwerk)
- Landschaftsqualitätsbeiträge (Erhalt regionaler Besonderheiten wie Waldweiden, Kastanienhaine usw.)
- Produktionssystembeiträge (Bio-Landwirtschaft, extensiver Anbau, Tierwohl, graslandbasierte Tierernährung...)
- Ressourceneffizienzbeiträge (Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, schonendere oder sparsamere Kulturen und Techniken...)
- Übergangsbeiträge (vom alten, grosszügigeren zum neuen Direktzahlungssystem)

Es gibt noch Entschädigungen für elektrische Masten im Freiland, für Schächte, Rohre und unterirdische Kabel (vgl. den von Agridea veröffentlichten Leitfaden für die Landwirtschaft für Details).

Da viele Direktzahlungen pro Hektare gewährt werden, fördert dieses System die Vergrösserung der Betriebe und die Konkurrenz unter Bäuer\*innen, wenn Landwirtschaftsland frei wird.

## Biologische Landwirtschaft

Aus rechtlicher Sicht richtet sich die biologische Landwirtschaft nach der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung). Man spricht von «Bundes-Bio». Die Einhaltung dieser Vorschriften berechtigt zu Direktzahlungen für die biologische Produktion. Diese kumulieren sich mit den anderen Direktzahlungen und berechtigen vom Beginn der Umstellung an zu 1600 Fr./ha bei einer Spezialkultur (Obst-, Wein- und Gemüsebau), 1200 Fr./ha für Ackerkulturen, und 200 Fr./ha für Grundlandfläche und andere Flächen. Einige Kantone bieten zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Umstellung an. Das «Bundes-Bio» ist von den verschiedenen Bio-Labels (Bio Suisse, Migros Bio...) zu unterscheiden, die ihrerseits durch eigene Pflichtenhefte geregelt sind (Pflichtenhefte, die selbstverständlich der Bio-Verordnung entsprechen).

## EIN BAUERNHOF OHNE DIREKTZAHLUNGEN?

Welche Entscheidungen treffen kollektive und alternative Landwirtschaftsprojekte, die es in der Schweiz bereits gibt, in Bezug auf die Direktzahlungen? Einige Betriebe beziehen Direktzahlungen, aber es gibt Betriebe «ausserhalb der Norm», die ohne Direktzahlungen auskommen (müssen). Zum Beispiel, weil sie eine rechtliche Struktur haben, die nicht dazu berechtigt. Einige Kollektive legen sogar von vornherein mit folgendem Grundsatz los:

*«Alles Administrative haben wir eher beiseitegeschoben, da wir keine Ausbildung, keine Papiere usw. hatten. Wir wollten eine autonome Landwirtschaft, ohne Rechtsform, nach unserem eigenen System, unserer eigenen Logik. Das war dank der kleinen Grösse unseres Projekts möglich. Wir dachten uns schon, dass wir, wenn wir wachsen würden, sicherlich eines Tages einen Schritt in die Richtung einer Art gesetzlicher Anerkennung machen müssten. Aber die Direktzahlungen machen in unserem Fall nicht viel aus, da wir viel von Hand machen.»*

Tatsächlich sind die Direktzahlungen für die am stärksten industrialisierten/mechanisierten Betriebe proportional höher, das heisst in erster Linie für den Getreideanbau und Grossbetriebe. Für Reben, Obst, Gemüse und Beeren bleiben Direktzahlungen von mittlerer Bedeutung. Zudem nehmen sie ab, je mehr der Betrieb auf Handarbeit angewiesen ist. Das ist in der Regel der Fall bei der Produktion

von Biogemüse, auf kleinen, diversifizierten Betrieben, oder Betrieben, die versuchen, sich von industriellen Praktiken zu befreien. Häufig sind dies Systeme, die einen hohen Mehrwert generieren und mit Vertriebswegen, die höhere Einnahmen garantieren, einhergehen. Damit relativiert sich die Bedeutung der Direktzahlungen im Gesamthaushalt des Betriebs.

Einige Betriebe behelfen sich eines Tricks, sozusagen einer kombinierten Herangehensweise, insbesondere durch Verpachtungen:

*«Zwei Hektaren pachten wir derzeit von einem Bauern im Dorf. Er erhält Direktzahlungen für diese Flächen. Ein Teil dieses Geldes erhält er für Apfelbäume und Hecken, um die sich das Kollektiv kümmert. Dieses Geld überweist er auf das Konto des Vereins.»*

*«Ein Bauer, der uns sein Land verpachtet, überweist uns die Direktzahlungen.»*

Auch Labels sind eine Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Weitere Informationen finden sich im Unterkapitel «Labels» auf Seite 51.

# GEBÄUDE UND BAUEN

## Gebäude besitzen, um die Anerkennung des Betriebs zu erhalten

Nebst unverzichtbaren, vielfältig einsetzbaren Produktionswerkzeugen ist auch ein Minimum an Gebäuden Voraussetzung für die Anerkennung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Unternehmens (LBV Art.6).

Ausser im Fall einer Erbschaft oder dem Kauf eines bestehenden Gebäudes ist es am einfachsten, eine Scheune und/oder einen Raum zu finden, der ganz oder teilweise verpachtet wird.

*«Wir mieten einen Kühler. Eine Hütte und ein Schuppen waren bereits da.»*

Eine andere Möglichkeit ist, zu bauen. Die Kostenfrage ist beim Bauen, insbesondere bei Neubauten, nicht unbedeutend. Dafür gibt es alternative Lösungen, wie die Organisation einer partizipativen Baustelle, welche die Hilfe von Freiwilligen oder von Wandergesell\*innen in Anspruch nimmt.

## Bauen in der Landwirtschaftszone

Gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) haben anerkannte Bewirtschafter\*innen das Recht, Bauten auf landwirtschaftlichem Grund und Boden zu errichten, wenn die Nutzung im Kontext der Tätigkeit des produzierenden landwirtschaftlichen Betriebs notwendig ist (RPG Art.16; Produktion, Landschaftspflege oder Wohnen). So kann ein Bauernhof, ein Schuppen oder ein Getreidesilo errichtet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Projektkategorien mit einer weniger direkten Verbindung zum Boden können genehmigt werden, z.B. für die Lagerung, den Verkauf oder die Zubereitung von landwirtschaftlichen oder gemüsebaulichen Erzeugnissen; für bodenunabhängige Produktionen (hors-sol, Gewächshaus, Masthalle o. Ä.); für die Energieerzeugung aus Biomasse; und für Stallungen, die es den Landwirt\*innen ermöglichen, Pferde von Drittpersonen in Pension aufzunehmen.

Für die letztgenannten Beispiele müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der\*die Landwirt\*in muss über das nötige Material verfügen, das für einen langfristig lebensfähigen Betrieb erforderlich ist.
- Das Projekt darf nicht im Gegensatz zu höherrangigen Interessen wie Umwelt- oder Heimatschutz stehen (gemäss Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde- oder Kantonsämter im Rahmen einer öffentlichen Auflage bei einem Baugesuch).
- Die Landwirtschaft ist eine Erwerbstätigkeit und nicht eine Freizeitbeschäftigung.

Bauvorhaben, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind sogenannte nicht konforme Bauten in der Landwirtschaftszone, für die Ausnahmeregelungen möglich sind.

Dies ist der Fall beim Umbau bestehender Bauten (Renovierung, Erweiterung usw.) – unter bestimmten Bedingungen – zum Beispiel bei Gebäuden, die vor der Trennung von Bau- und Landwirtschaftszone im Jahr 1972 gebaut wurden. Zudem darf auch zur Ausübung einer nicht landwirtschaftlichen Nebentätigkeit in der Nähe des Betriebs gebaut werden (RPG Art.24a), wie es etwa bei Agrotourismus, Gästezimmern oder Übernachtungen im Stroh der Fall ist. Schliesslich kann ein alter Schuppen eine Nutzungsänderung durchlaufen (z.B. von der Landwirtschaft zur Lagerung), sofern kein Umbau erforderlich ist.<sup>18</sup>

Auch hier sind die kantonalen Einführungsgesetze massgebend (vgl. RPG Art.16a Abs.2, 24b, 24c und 24d), und eine Baugenehmigung ist erforderlich. Es scheint, dass es ein Minimum von 0,3 SAK benötigt wird, damit ein Baugesuch die Aussicht darauf hat, bewilligt zu werden (zumindest in Genf).

Die Behörden verlangen, dass die\*der Gesuchsteller\*in das Grundstück (Eigentum oder im Baurecht<sup>19</sup>) bewirtschaftet/pachtet und die Notwendigkeit des Bauens begründen kann. Die Behörden prüfen die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Nachhaltigkeit solcher Projekte (Alter der Gesuchsteller\*innen, Nachfolge). In der Regel muss man so nah wie möglich an bestehenden Gebäuden bauen, um die Zersiedelung zu begrenzen. Zudem kommt es auf die Auslegung durch die kantonalen Instanzen bei der Entscheidungsfindung an. In einigen Kantonen benötigen bestimmte Bauten (z.B. Gemüse- und Gartenbaugewächshäuser oder Schweineställe, im Rahmen bodenunabhängigen Bauens) keine Baubewilligung, sondern nur ein Auskunfts-gesuch (de facto, ohne Verfahren). Dies ist der Fall bei einem Genfer Kollektiv:

*«Ein Stück des Doppeltunnels wurde als Lager- und Organisationsraum genutzt, der immer mehr einer kleinen Scheune glich. All das ohne Erlaubnis. Wir merkten dann, dass es nicht nötig war, Genehmigungen für einen Folientunnel und unseren kleinen Wohnwagen zu beantragen.»*

Die Situation ist komplizierter für ein Solawi-Projekt im Kanton Waadt. Dort weigert sich die DGAV (Direction Générale de l'Agriculture Vaudoise), das Projekt als eine zum Verkauf bestimmte, Lebensmittel produzierende Einheit zu betrachten. Dies zum einen wegen seines Genossenschaftsstatus, zum anderen weil die Mitglieder Konsument\*innen sind<sup>20</sup>. Die Genossenschaft beabsichtigte jedoch, den gesetzlichen Rahmen einzuhalten, da sie einen Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen hatte. Um einen Präzedenzfall zu schaffen, legte sie deshalb Berufung gegen den Gerichtsentscheid

<sup>18</sup> Vulgarisierung mit kleinen Informationsfilmen, *Was man übers Bauen ausserhalb der Bauzonen wissen muss*, Espace suisse und die Kantone Waadt, Jura, Neuenburg und Wallis. / <sup>19</sup> Baurecht: Recht, auf einem für lange Zeit gemieteten Grundstück Bauwerke zu errichten, zu besitzen oder zu unterhalten

ein in der Hoffnung, dass andere später davon profitieren können.

«Für jede Kleinigkeit müssen Genehmigungen eingeholt werden (Aussendusche, Trockentoilette, Regenwassertank, Teich...)»

Schliesslich gibt es den Fall der «rechts-widrigen» Bauten (ohne Genehmigung oder unter Nichteinhaltung der Genehmigung). Sollten die Behörden diese Bauten entdecken (im Rahmen einer Hofübergabe oder nach einer Denunziation), müssten sie geändert (normiert) oder zerstört werden.

## WERKZEUGE

Die Frage nach den Werkzeugen, ihrem Preis und ihrer Verwendung ist beim Aufbau eines landwirtschaftlichen Projekts von grösster Bedeutung. Sie sind entscheidend für die Produktionseffizienz, können hohe Kosten verursachen und die Struktur oder die Anbaumethoden eines Hofes langfristig bestimmen.

Ein Kollektiv, das als amateurhaftes Projekt begann und sich auf Selbstversorgung und Autonomie konzentrierte, erzählt:

«Wir arbeiteten von Hand, mit wenig Ausrüstung, oft mit gebrauchtem Werkzeug. Im Laufe der Jahre, als wir uns schrittweise neue Werkzeuge und Kenntnisse angeeignet hatten, kamen wir zur Überzeugung, dass es sich lohnt, in die passende Ausrüstung zu investieren. [...] Ohne Kühlschrank hast du etwa weniger Spielraum.»

Ähnlich klingt es bei einem anderen Solawi-Betrieb:

«Wir hatten nicht viel Geld für Reparaturen und neue Ausrüstung. Aber die Situation war besonders, weil das Ende des Projekts in den letzten drei oder vier Jahren ungewiss war.»

Eine erstklassige Option, um unsere Autonomie auszubauen, ist, Werkzeuge vorzugsweise selbst herzustellen. Diese Fragen werden in der französischen Genossenschaft *L'Atelier Paysan* ausführlich diskutiert. Wir empfehlen ihre Videos, Ausbildungen, Werkzeuge, frei zugänglichen Pläne und Bücher, insbesondere das Buch «Reprendre la terre aux machines – Manifeste pour une autonomie paysanne et alimentaire» (Editions Seuil).

Natürlich ist es auch möglich, gebrauchte oder neue Werkzeuge und Maschinen zu kaufen, wie der Fall der folgenden Genossenschaft zeigt:

«[Wir haben] vom Kauf des bereits vorhandenen Materials (Tunnel) und der Maschinen zu einem sehr guten Preis profitiert.»

Andere, längst etablierte Bäuer\*innen berichten uns:

«Wir mussten nur ein paar Werkzeuge kaufen, der finanzielle Aufwand war also nicht gross. (...) Für einige Investitionen, beispielsweise für einen Traktor, haben wir einen Spendenaufruf gemacht.»

### Maschinenkosten

In der Buchhaltung werden die Maschinenkosten wie folgt definiert:

**Fixkosten:** Amortisation (zeitliche Aufteilung der Investition), Zinsen (falls geliehen), Platzbedarf (Lagerungsraum), Feuerversicherung, Nummernschilder, Haftpflicht.

**Variable Kosten:** Wartung, Reparatur, Kraftstoff.  
**Gestehungskosten:** Summe der fixen und variablen Kosten zum Zeitpunkt der Nutzung. Es gibt Tabellen mit Richtwerten für eine Vielzahl von Maschinen (Agroscope-Kostenkatalog<sup>21</sup>).

## Lohnarbeitsfirmen und Vermietung von Maschinen

Spezialisierte Unternehmen und vor allem viele Landwirt\*innen bieten mit ihren Maschinen Dienstleistungen an oder vermieten diese. Bei punktuellem Bedarf ist es möglich, diese sogenannten «Lohnarbeitsunternehmen» zu beauftragen oder landwirtschaftliche Maschinen zu mieten.

Dies ist dann von Vorteil, wenn man gewisse Maschinen nur gelegentlich benötigt. So hat man die Gelegenheit, Bäuer\*innen zu beschäftigen, die man schätzt.

Die Richtwerte für die Kosten von verschiedenen Dienstleistungen sind in der von Agroscope herausgegebenen Broschüre «Kostenkatalog 2023»<sup>22</sup> zu finden. Diese Angaben geben Aufschluss darüber, ob der Kauf einer Maschine rentabel ist oder nicht, insbesondere im Verhältnis zu den Maschinenkostenberechnungen pro Stunde.

Letztlich ist es im Rahmen kollektiver Strukturen besonders wichtig zu wissen, wem – z.B. einer Einzelperson oder einem Verein – Werkzeuge und Maschinen gehören, primär wenn ein Mitglied das Projekt verlässt. Eine klare Regelung vermeidet Probleme, wie das Beispiel des folgenden Solawi-Betriebs zeigt, bei dem die Werkzeuge der Genossenschaft gehören:

*«Wir wollten Gewächshäuser auf dem Grundstück bauen, erhielten aber keine Baugenehmigung. Die Betriebsgrösse wurde als zu klein beurteilt. Also pachteten wir das Grundstück des Nachbarn, auf dem bereits Gewächshäuser standen. Im Jahr 2013 verhandelte dann ein Mitglied des Kollektivs mit dem Eigentümer dieser Gewächshäuser, ohne Rücksprache mit dem Rest der Gruppe, und machte sich im Gemüsebau selbstständig. Daraufhin wurde die genossenschaftliche Struktur geschaffen. Seither muss jede Person, die das Kollektiv verlassen möchte, das Material in der Genossenschaft belassen oder mit den anderen verhandeln, wenn sie etwas mitnehmen möchte.»*

Ein anderes kleines Kollektiv, das sich auflöste, berichtet:

*«Wir haben uns auf eine gerechte Verteilung der erworbenen Grundstücke und des Materials geeinigt. Die Menschen, die den Tunnel, unser bestes Produktionswerkzeug, bekommen haben, haben den anderen etwas Geld gegeben, um es in ein zukünftiges landwirtschaftliches Projekt zu investieren.»*

## Austauschnetzwerke und gemeinsame Nutzung

Als im 20. Jahrhundert die Maschinen in die Landwirtschaft drängten, waren sie oft zu teuer für die meisten kleinen Betriebe. Dies begünstigte zusammen mit der Kultur bäuerlicher Selbsthilfe die gemeinsame Nutzung und den Austausch von Werkzeugen. Die Idee ist, die Produktionswerkzeuge zu teilen und damit den Zugang zu einem grossen Maschinenpark zu ermöglichen, ohne dass sich jeder Betrieb (noch mehr) verschuldet. Das betrifft auch Investitionen und erhöht so die Investitionsfähigkeit, wodurch man sich besser ausrüsten kann.

Nachteile sind beispielsweise die Tatsache, dass die Geräte nicht unbedingt auf dem eigenen Hof zur Verfügung stehen, dass die Benützung der Maschinen koordiniert werden muss oder kollektive Entscheidungen getroffen werden müssen (was auch als positiv empfunden werden kann). Wenn man Ausschau nach einem Hof hält, kann es interessant sein, sich zu erkundigen, ob es in der Region noch eine andere solche Gruppierung gibt oder ob es Bäuer\*innen gibt, die daran interessiert sind, sie wieder aufzubauen. Gleiches gilt für bestimmte Gebäude oder Ausrüstung wie Verarbeitungsinfrastruktur (z.B. Sterilisator, Vakuuiergerät usw.). Diese Idee lässt sich auf andere Bereiche ausweiten; so können zum Beispiel mit den Dorfbewohner\*innen Werkzeuge usw. getauscht werden.

Der Bund fördert sogar entsprechende Beihilfen, sofern die Struktur als landwirtschaftliches Unternehmen anerkannt ist. So heisst es beispielsweise in Artikel 93 des LWG: «Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für: [...] gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten». Artikel 107 desselben Gesetzes hebt «Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen» hervor, nämlich Bodenverbesserungen; den gemeinsamen Erwerb von Gebäuden, Ausrüstungen und Maschinen; die Gründung bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Produktion; die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und Förderung einheimischer und regionaler Produkte. Schliesslich heisst es in Artikel 11 zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit: «Der Bund unterstützt gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen, Verarbeitern oder Händlern, die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen».



# KULTUREN

Eine Hektare Reben zu pflanzen, kostet rund 50'000 Franken (Veredeln von Rebholz und Anbinden der Triebe an die Drahtrahmen) bei einer vorgesehenen Amortisation über 20 Jahre. Für Apfel- oder Birnbäume im Intensivanbau beläuft sich diese Investition auf rund 70'000 Franken (veredelte Jungbäume, Bewässerung, Hagel-schutznetze und Infrastruktur) bei einer vorgesehenen Amortisation über zehn Jahre. Im Falle einer Pacht oder eines Kaufs werden diese Kosten berücksichtigt und je nach Alter der Kultur abnehmend berechnet. Die Übernahme eines Weinbergs, der gerade gepflanzt wurde, ist mit erheblichen Kosten verbunden, während ein gealterter Weinberg nicht mehr viel wert ist. Ein Gemüseacker mit Tunneln kostet möglicherweise mehr als ein unbewirtschaftetes Gelände.

Dieses Berechnungsverfahren ist für Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Bauten, Werkzeugen oder anderen Ausrüstungen ähnlich. So können Ertrags- und Verschleisswert ermittelt werden. Richtlinien zur Pacht können bei Berufsverbänden und/oder kantonalen Bodenrechtsbehörden erfragt werden. Im Falle eines Kaufs ist die von jeder kantonalen Behörde eingesetzte bäuerliche Bodenrechtskommission «die zuständige Behörde, um [...] den Ertragswert zu schätzen oder zu genehmigen».

Es gibt Kostenberechnungsprogramme für die verschiedenen Kulturen (hauptsächlich für die konventionelle Produktion). Ein Beispiel ist Arbokost für die Kostenrechnung von Obstbäumen.

## KOMMENTAR

Es ist heutzutage schwierig, mit einem landwirtschaftlichen Projekt seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Dies gilt auch für standardisierte, eher traditionelle Produktionsmodelle/ Betriebsformen, die oft stark von Bankkrediten abhängen (= Schulden). Mit den niedrigen Preisen in der Landwirtschaft können die (Produktions-) Kosten nicht gedeckt werden! Deshalb stammt das Einkommen der Bäuer\*innen mehrheitlich aus Direktzahlungen. Projekte mit hohem ökologischem und sozialem Wert werden ihrerseits nicht von den Behörden unterstützt und sehen sich mit niedrigen Preisen konfrontiert, die von den Akteur\*innen der Agroindustrie bestimmt werden. Um dies zu kompensieren, setzen sie oft auf eine grössere Autonomie in Bezug auf Infrastruktur und/oder Ausrüstung und damit auf niedrigere Kosten.

Auch deswegen ist so mancher Trick notwendig, um ein landwirtschaftliches Projekt ins Rollen zu bringen und am Leben zu erhalten. In erster Linie muss man eine günstige Unterkunft finden. Beispielsweise das Haus der eigenen Familie, Besetzungen, Gebrauchsleihverträge, landwirtschaftliche Pachten oder Kleinwohnformen (z.B. Bauwagen, Jurte...)<sup>23</sup>. In den erwähnten Fällen gibt es oft rechtliche Hürden. Insbesondere ist es in der Schweiz unmöglich, Kleinwohnformen auf landwirtschaftlichen Flächen zu verwirklichen. Dieses Problem kann manchmal umgangen werden, wenn es sich um Bauland handelt. Folgende Tricks und Strategien könnt ihr ausprobieren, um alternative bäuerliche Projekte zu fördern: Freiwilligenarbeit und personelle Unterstützung auf dem Acker, kurze Kreisläufe, Solawi, verschiedene und abwechslungsreiche Eigenkonstruktionen, neue Produktionsformen usw. Oder ihr habt einfach das Glück, über die nötigen finanziellen Mittel zu verfügen.

<sup>23</sup> Für Fragen zu Kleinwohnformen in der Schweiz oder Lobbying dafür, empfehlen wir die Vereine HaLege Suisse ([www.habitat-leger.ch/](http://www.habitat-leger.ch/)) (nur auf Französisch verfügbar) oder Kleinwohnformen ([www.kleinwohnformen.ch/](http://www.kleinwohnformen.ch/))



**KAPITEL 4:**

**DIE PRODUKTION**

**VERKAUFEN**

Die eigene Produktion zu verkaufen, ist eine Herausforderung. Umso mehr, weil man in landwirtschaftlichen Ausbildungen primär lernt zu produzieren, nicht aber zu verkaufen. Der Verkauf stellt allerdings schon fast ein eigenes Metier dar!

Es gab eine Zeit, in der es am einfachsten war, mit dem Grosshandel einen Vertrag über den Absatz seiner Produktion abzuschliessen. Da die vom Grosshandel bezahlten Preise jedoch überhaupt nicht zufriedenstellend sind, helfen sich immer mehr Produzent\*innen selbst und verkaufen ihre Produktion selbst.

Auch wenn dieses Kapitel thematisch nicht das Hauptziel der Broschüre abdeckt, halten wir es für angebracht, einige Inputs zu geben. Um nähere Informationen zu diesem Thema zu erhalten, wendet euch an die Agridea, die u.a. spezifische Kurse zum Verkauf organisiert, oder an die Kooperationsstelle für solidarische Landwirtschaft. Die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen von Uniterre (Milch, Ackerbau, Fleisch usw.) können euch ebenfalls beraten und weiterhelfen.

# DIREKTVERMARKTUNG

## RECHTLICHER RAHMEN

Nachfolgend einige Informationen über den rechtlichen Rahmen, wenn ihr eure Produkte verkaufen möchtet:

### Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)

#### Art.11 Bewilligungs- und Meldepflicht für Betriebe

1. Schlachtbetriebe sowie Betriebe, die mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgehen, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons.
2. Andere Betriebe, die in der Produktion, der Verarbeitung oder im Vertrieb von Lebensmitteln tätig sind, müssen ihre Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde melden.

#### Art.12 Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht

1. Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss den Abnehmerinnen und Abnehmern über das Lebensmittel Folgendes angeben:
  - a. das Produktionsland;
  - b. die Sachbezeichnung;
  - c. die Zutaten.

### Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV)

Die Verordnung ist online abrufbar. Nachfolgend eine Passage, die uns interessant erscheint.

#### Art.2 Abweichungen

Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften nach den Artikeln 6-19 zulassen für:

- a. Produzentinnen und Produzenten, die ausschliesslich selbst produzierte Primärprodukte direkt oder über lokale Einzelhandelsbetriebe in kleinen Mengen an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben;
- b. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.

## LABELS

Es ist wichtig zu wissen, dass es verschiedene Produktionsweisen gibt: konventionelle Landwirtschaft, Extensio-Produktion und biologische Landwirtschaft. Diese drei Produktionsweisen werden durch die Direktzahlungsverordnung (DZV) und die Bio-Verordnung geregelt.

Die Produkte können gekennzeichnet werden, wenn sie ein spezifisches Pflichtenheft für das entsprechende Label erfüllen.

Die Pflichtenhefte wiederum müssen sich an die Bundesverordnungen halten.

PRODUKTIONSWEISE: BUNDESVERORDNUNGEN	LABEL: PFLICHTENHEFT
konventionell	
extenso	IP-Suisse
biologisch «Bundes-Bio»	Bio-Knospe Migros Bio

In Bezug auf die biologische Landwirtschaft definiert die Bio-Verordnung als biologischen Betrieb «Betriebe, auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt». Ein Bauernhof kann daher auch ohne das Bio-Knospe-Label als Bio anerkannt werden (und damit die entsprechenden Direktzahlungen erhalten). Man spricht dann vom «Bundes-Bio». Es gelten die beiden folgenden Verordnungen:

- Bio-Verordnung (910.18)
- Die Verordnung des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die biologische Landwirtschaft (910.181) präzisiert einige praktische Modalitäten.

Das Bio-Knospe-Label stellt höhere Anforderungen als «Bundes-Bio»<sup>24</sup>.

Was die biologisch-dynamische Landwirtschaft betrifft, so entspricht sie in der Schweiz dem Demeter-Label. Es gibt allerdings keine Bundesverordnung, die sie definiert.

Neben den Produktionsmethoden gibt es auch Labels, welche die Produktion einer Region fördern, wie das Label GRTA (Genève Région Terre Avenir), das vom Kanton Genf verwaltet wird.

Und viele weitere: AOC, NaturaBeef, Suisse Garantie... Mehr Informationen findet ihr auf [www.labelinfo.ch](http://www.labelinfo.ch) oder direkt auf der jeweiligen Label-Webseite.

### Vor- und Nachteile eines Labels

Ein Label ermöglicht es, bestimmte Produktionen zu fördern und erleichtert es manchmal, private Finanzhilfen zu erhalten.

Die Vorteile und Bedingungen, die an Labels geknüpft sind, drücken sich wiederum auf die Direktzahlungsberechtigung aus. Je nach Label ist vor allem der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln usw. stärker oder schwächer geregelt. Einige Grossverteiler verlangen ein Label, ansonsten verkaufen sie das Produkt nicht.

Aber Achtung: Seine Produktion mit einem Label zu versehen, bringt Kosten und administrativen Aufwand mit sich (Anbautagebuch für Kontrollen...) – gerade auch für Personen, die keinen Bauernhof oder Land pachten. Bevor man ein Label beantragen kann, muss man eine Betriebsnummer haben. Es ist also ohnehin ein Schritt in Richtung einer rechtlichen Anerkennung notwendig.

# Das Bioregelwerk 2023

FiBL

Hinweise zum Bioregelwerk 2023

französisch

italienisch

## Bio Suisse

Allgemein → Links

Richtlinien englisch  
Corporate Design Manual

Landwirtschaft → Links

Richtlinien Teil II (Pflanzenbau und Tierhaltung)  
Betriebsmittelliste  
Sortenlisten  
Sortiervorschriften Bioobst  
Stallmasse  
Soziale Anforderungen  
Kriterienkatalog für Ausnahmegewilligungen  
Gebührenreglement für Prod. mit Direktvermarktung  
Sanktionsreglement

Verarbeitung und Handel → Links

Richtlinien Teil III  
Futtermittelliste  
Sanktionsreglement

Import → Links

Richtlinien Teil V englisch spanisch  
Importmanual

## Bund

Verordnungen, Weisungen → Links

Bio-Verordnung englisch  
Bio-Verordnung des WBF englisch  
Bio-Verordnung des BLW  
Weisungen des BLW zum Biolandbau  
Tierschutzverordnung, TSchV  
Verordnung des BLV, Nutz- und Haustiere  
Tierarzneimittelverordnung, TAMV  
Direktzahlungsverordnung, DZV  
Gewässerschutzverordnung, GSchV  
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV  
KIP-Richtlinien ÖLN

Merkblätter zu Richtlinien → Links

Kennzeichnung biologischer Lebensmittel  
Anforderungen an die Bioimkerei  
Fütterungsrichtlinien nach Bio Suisse  
Jungpflanzenregelung im Bioobst- und -beerenbau  
Risiken beim Einsatz von Fremdmaschinen  
Anforderungen an den Bioweinbau

## Andere Richtlinien

Andere Richtlinien → Links

Demeter  
KAGfreiland  
Bio Weide-Beef (Migros)  
Bio Weide Rind (SBVVR, ABWR)  
Natura-Beef Bio  
Delinat englisch  
Migros Bio (2022) englisch  
  
EU und Welt → Links  
EU-Öko-Verordnung  
IFOAM-Richtlinien (englisch)  
Codex alimentarius (franz.) englisch

Kurz und bündig → Links

Kurzfassung Anforderungen Biolandbau  
Das gilt neu im Biolandbau

BIOAktuell.ch

© FiBL

Liste des Bioregelwerks. – Quelle: BioAktuell.

## DIREKTVERMARKTUNG

Die von Verarbeiter\*innen und Grossverteilern bezahlten Preise sind in den meisten Landwirtschaftszweigen weit davon entfernt, die Produktionskosten zu decken und können auch nicht mit Direktzahlungen ausgeglichen werden. Wegen des aktuellen internationalen Kontexts sind die Produktionskosten stark angestiegen.

PRODUKT	PREIS, DER DEM*DER PRODUZENTEN*IN BEZAHLT WIRD	ZUR DECKUNG DER PRODUKTIONSKOSTEN NOTWENDIGER PREIS
Molkerei- milch (kg)	0.65 Fr.	1 Fr.
Weizen (kg)	0.50 Fr.	1 Fr.

Resultat: Immer mehr Bäuer\*innen wenden sich der Direktvermarktung und der handwerklichen Verarbeitung zu.

### Welche verschiedenen Formen der Direktvermarktung gibt es?

- auf dem Markt verkaufen
- einen Selbstbedienungsladen auf dem Bauernhof einrichten
- einen Hofladen mehrmals die Woche öffnen
- seine Produktion im nächsten Lebensmittelgeschäft verkaufen

- seine Waren über ein Solawi-Projekt verkaufen, vgl. [www.solawi.ch](http://www.solawi.ch) oder [www.regionalevertragslandwirtschaft.ch](http://www.regionalevertragslandwirtschaft.ch) (für die Deutschschweiz) / [www.fracp.ch](http://www.fracp.ch) (für die Westschweiz)
- Online-Verkauf über das eigene System oder über einen Vermittler: [www.farmy.ch](http://www.farmy.ch) (Deutsch- und Westschweiz) / [www.koopernikus.ch](http://www.koopernikus.ch) (Deutschschweiz) / [www.robindesfermes.ch](http://www.robindesfermes.ch) oder [www.panierlocal.ch](http://www.panierlocal.ch) (Westschweiz)
- über einen sieben Tage geöffneten Selbstbedienungsautomaten verkaufen (vgl. z.B. die Proterroir-Filialen von Prométerre)<sup>25</sup>

Um sich einen Überblick über die praktizierten Preisen zu machen, findet ihr Preisempfehlungen z.B. in den Zeitungen «Agri» oder «BioAktuell». Bei den meisten unkonventionellen Verkaufsmodellen sind kostendeckende Preise nach wie vor ein heikles Thema, das seit Langem diskutiert wird.

## FAIRE PREISE FÜR FAIRE LÖHNE?

Wenn wir uns die Entwicklung des Anteils des Budgets für die Ernährung genauer anschauen, sehen wir, dass in der Schweiz im Jahr 1900 knapp 50 Prozent, heute aber nur noch 6,6 Prozent dafür aufgewendet wurde bzw. wird.<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Terre vaudoise lance un nouveau concept de point de vente 7/7, Prométerre, 2021 (nur auf Französisch verfügbar) / <sup>26</sup> Haushaltsbudgeterhebung 2015–2017, Bundesamt für Statistik, 2022

## Und die landwirtschaftlichen Löhne?

Im Jahr 2020 betrug das Jahreseinkommen pro Arbeitskrafteinheit einer Familie 58'600 Franken oder 4'880 Franken pro Monat für mehr als 50 Stunden Arbeit pro Woche.<sup>27</sup> Gleichzeitig betrug der Medianlohn in der Schweiz 6'665 Franken pro Monat für 42 Stunden Arbeit pro Woche.<sup>28</sup> Wichtig zu wissen ist auch, dass im Durchschnitt das Einkommen aus einer Tätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft fast ein Drittel des Gesamteinkommens ausmacht; so wichtig ist dieses also für Bäuer\*innenfamilien. Für in der Landwirtschaft angestellte Personen präsentiert sich die Situation noch düsterer: Nehmen wir zum Beispiel den Kanton Waadt. Dort lag der Lohn in der Landwirtschaft im Jahr 2022 bei 3506 Franken und das bei 50,5 Stunden pro Woche auf einem Betrieb mit Vieh und bei 49,5 Stunden auf einem Betrieb ohne Vieh.<sup>29</sup>

Doch auch wenn die Produkte direkt verkauft werden, sind die Löhne in der Landwirtschaft beschämend tief! Zudem können viele Projekte aus dem Gemüsebau ihre Praktikant\*innen nicht bezahlen und überleben nur dank

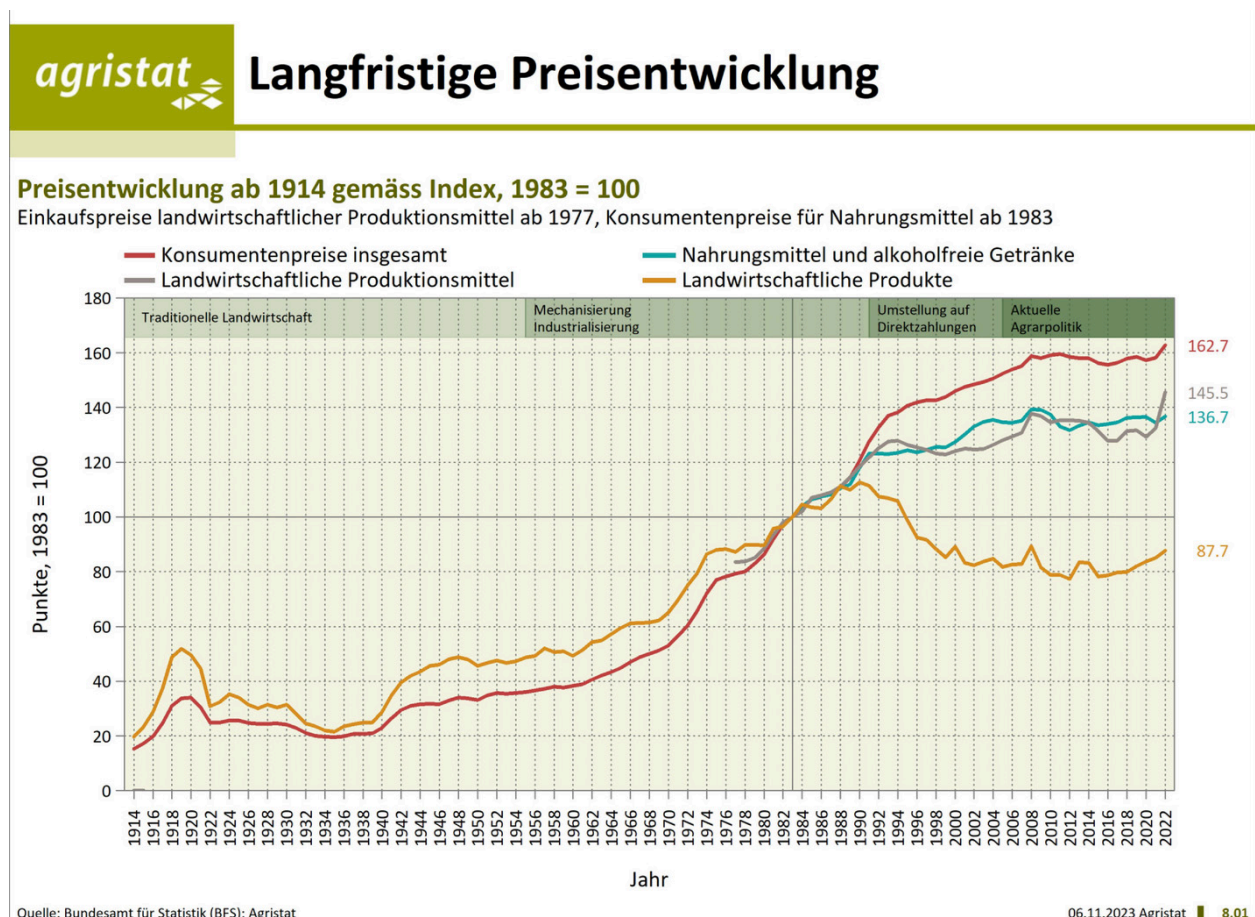
Freiwilligenarbeit. Deshalb ist es klar, dass die Preise, die wir für unsere Lebensmittel bezahlen, zu niedrig sind. Ist es also nicht fragwürdig, dass wir so wenig Geld für unsere Ernährung ausgeben, die für unser Überleben und unser Wohlbefinden doch so wichtig ist, und gleichzeitig so viel Geld in Mieten, Krankenversicherungen und Freizeit stecken?

## SELBSTVERSORGUNG

Eine Alternative zum Verkauf ist die Produktion für den Eigenverbrauch.

Einige Kollektive haben die Selbstversorgung in die Lohnarbeit integriert. Das bedeutet, dass man als Mitglied eines Projekts z.B. jede Woche einen halben Tag für den Eigenverbrauch arbeitet, was bei der Arbeitsverteilung berücksichtigt wird.

Andere landwirtschaftliche Projekte wiederum existieren nur für die Selbstversorgung der Mitarbeitenden.



Langfristige Preisentwicklung – Quelle: BFS

27 Einkommen in der Schweizer Landwirtschaft, Agroscope, 2021 / 28 Schweizer Lohnstrukturerhebung, Bundesamt für Statistik, 2022 / 29 Conventions collectives de travail (CCT) et contrats-types, Etat de Vaud, 2022 (nur auf Französisch verfügbar)

## KOMMENTAR

Wenn man heutzutage etwas mehr Geld verdienen will, ist es viel attraktiver, seine Produkte direkt zu verkaufen! Es ist jedoch nicht immer leicht, vor allem aus geografischen Gründen, die Konsumierenden zu erreichen oder sie davon zu überzeugen, sich vom Grosshandel abzuwenden, weil dieser nach wie vor sehr mächtig und überall präsent ist. Seit dem Ende des Lockdowns der Covid-19-Pandemie mussten wir feststellen, dass die Direktvermarktung nicht mehr so gut läuft: Unverpackt-Läden schliessen, Solawi-Projekte haben Mühe, neue Mitglieder zu gewinnen bzw. sie zu halten, auf einigen Wochenmärkten sinken die Umsätze, die Hofläden sind weniger gut besucht usw. Dies ist eine düstere Feststellung, aber es liegt auch an uns, die Gesellschaft weiterhin für unsere Anliegen zu sensibilisieren. Wir sind überzeugt: Will die bäuerliche Landwirtschaft langfristig weiter bestehen, muss die Direktvermarktung gefördert werden – und nein, die Preise in der Direktvermarktung sind nicht unbedingt höher als in den Supermärkten!





**KAPITEL 5:**

**IM KOLLEKTIV**

**DURCH DEN ALLTAG**

*Es gibt kein perfektes Organisationsmodell, keine unfehlbare kollektive Struktur. Dieses Kapitel basiert im Wesentlichen auf Interviews und auf unseren eigenen Erfahrungen in kollektiven Strukturen. Es bietet einen Überblick über Organisationsmöglichkeiten, die in Kollektiven getestet wurden und die uns intelligent, nützlich und relevant erscheinen. Sie warten darauf, verwendet, kritisiert, verbessert, abgelehnt, angereichert... und wieder geteilt zu werden!*

# ÜBER DIE SELBSTORGANISATION

## WARUM SELBSTORGANISATION?

Selbstorganisation, geteilte Führung, Horizontalität: So viele Begriffe, die ungefähr auf die gleiche Idee verweisen. Nämlich eine Arbeitsweise, welche die Entscheidungsfindung allen Projektteilnehmenden überträgt und sich so zur Fähigkeit einer Gruppe bekennt, sich ohne Chef zu organisieren. Selbstorganisation ist nicht gleichbedeutend mit dem Fehlen von Regeln oder Struktur, sondern meint, dass die Gruppe definiert, welche Regeln und Struktur sie annehmen und anwenden möchte.

Wählt man ein Modell der Selbstorganisation, bejaht man seine Autonomie und die Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen. Es bedeutet auch, an die kollektive Intelligenz zu glauben und davon überzeugt zu sein, dass mehrere Köpfe eine bessere Lösung finden können als einer allein. Selbstorganisation ist auch eine Möglichkeit, die Bedürfnisse, aber auch die Stärken aller Individuen, zu berücksichtigen und bedeutet anzuerkennen, dass sich unsere Unterschiede ergänzen.

Schliesslich geht es darum zu lernen, aus der kapitalistischen Logik von Wettbewerb, Druck, Misstrauen und Kontrolle auszubrechen. Man lernt einander zuzuhören, jeder Person Raum zu lassen und anderen und sich selbst zu vertrauen. Selbstorganisation ohne Vertrauen funktioniert nicht.

## Vorteile der Selbstorganisation

- mehr graue Zellen = mehr gute Ideen
- Abwesenheit von Hierarchie
- Teilen von Verantwortung und Macht
- Teilnahme aller bei der Entscheidungsfindung und damit Legitimität dieser Entscheidungen
- Transparenz
- gerechte Verteilung des produzierten Reichtums
- Wissensaustausch
- Wertschätzung individueller Kompetenzen
- Berücksichtigung der persönlichen Entfaltung der Mitglieder
- Fähigkeit der Struktur, sich an Veränderungen und Bedürfnisse der Gruppe anzupassen

## Nachteile der Selbstorganisation

- lange Entscheidungsfindung
- Mehraufwand, der durch die für die Kommunikation aufgewendete Zeit entsteht (Sitzungen, Informationsweitergabe...)
- potenziell grosse Auswirkungen zwischenmenschlicher und emotionaler Konflikte auf das Projekt
- Schwierigkeiten aufgrund der «Formatierung» der Teilnehmenden durch das konventionelle patriarchale, kapitalistische System
- Mangel an geeigneten Werkzeugen
- Fragen rund um den Begriff der «Gerechtigkeit»
- manchmal hohe Erwartungen der einen an die anderen

## Vorteile, aber auch Herausforderungen

Der kollektive Wille, horizontal zu funktionieren, ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass dies in der Praxis auch gelingt. Der Wille allein reicht jedoch nicht aus.

Es ist nicht einfach, eine gerechte Machtverteilung zu gewährleisten, da informelle Faktoren ins Spiel kommen. Die Erfahrung, die Fähigkeiten, der Beschäftigungsgrad, das Engagement oder der Lohn können zu einer diskreten und manchmal unfreiwilligen Machtkonzentration führen, die bei anderen ein Gefühl der Ungerechtigkeit und damit Spannungen hervorrufen können. Auch individuelle Persönlichkeitsmerkmale können die Machtverteilung beeinflussen; man denke an «Grossmäuler», denen es leichter fällt, ihre Meinung durchzusetzen, und an eher Schüchterne, die es nicht wagen, das Wort zu ergreifen.

Ein weiterer Faktor für Ungleichgewicht: Die Verteilung der gesetzlichen Verantwortlichkeiten (z.B. wenn der Betrieb auf den Namen einer einzigen Person läuft) kann zu Meinungsverschiedenheiten oder Machtkonzentration führen. Es kann auch eine zusätzliche mentale Belastung darstellen.

*«Der Zugang zu Macht ist für alle gleich, aber die Struktur ist nicht ganz horizontal, da einige Menschen mehr investieren als andere, mehr mentale Last tragen usw. Dies geschieht jedoch mit Zustimmung der anderen, die akzeptiert haben, dass diese\* oder jene\*r diese oder jene Rolle übernimmt. Niemand kann die Macht an sich reißen. Eine Person, die sich weniger engagiert, hat in der Entscheidungsfindung das gleiche Gewicht wie eine Person, die sich mehr engagiert. Die Entscheidungsmacht sowie die Verteilung des Gemüses sind für alle gleich, und weil das unmissverständlich ist, kann jede\*r damit leben; es erzeugt keine Spannungen.»*

Schliesslich ist unter den Verzerrungen, welche die Machtverteilung beeinflussen können, der Einfluss struktureller Unterdrückung wie Rassismus, Sexismus, Queerphobie, Ableismus, Klassismus usw. nicht zu unterschätzen. Achten wir also darauf, Betroffenen zuzuhören, wenn sie sich äussern! Wenn wir das Glück haben, auf der privilegierten Seite dieser unterdrückenden Verhältnisse zu sein, informieren wir uns und warten nicht darauf, dass die betroffenen Personen die ganze Arbeit erledigen. Im Internet finden sich zu diesen Themen sehr gute Broschüren (vgl. «Ressourcen» S.72). Sich der Art und Weise bewusst zu werden, wie wir uns in einer Gruppe verhalten, ist der erste Schritt zu einer inklusiveren Funktionsweise.

# TIPPS FÜR SITZUNGEN

Um gemeinsam Entscheidungen zu treffen, ist es am besten, sich zu treffen und zu diskutieren. Sitzungen sind daher das zentrale Werkzeug der meisten selbstverwalteten Gruppen. Wichtig ist, dass alle mitmachen und der Austausch aufrichtig ist. Die folgenden Tipps helfen dabei, diese Momente so inklusiv und konstruktiv wie möglich zu gestalten.

## Traktandenliste

Die Vorbereitung einer Traktandenliste ermöglicht einen reibungslosen (und damit schnelleren) Ablauf der Sitzung. Wir empfehlen, mit einer Flipchart oder einem Dokument in einer Cloud zu arbeiten. Wichtig ist, dass es für alle zugänglich ist, damit alle ihre Anliegen auf die Traktandenliste bringen können. Wir empfehlen, das Dokument in «Priorität 1» und «Priorität 2» zu teilen. So können die dringenden Punkte, die unbedingt behandelt werden müssen, von denen getrennt werden, die auf die nächste Sitzung verschoben werden können, sollte die Sitzung etwas länger dauern. Für die digitale Version könnt ihr die Tagesordnung in einer Tabelle notieren, indem ihr unter jedem Thema eine Zeile hinzufügt und in der angrenzenden Spalte die Termine und verantwortlichen Personen angebt.

## Protokoll

Das Protokoll verschriftlicht, was in einer Sitzung gesagt wurde (es kann sich auf die getroffenen Entscheidungen oder die angeführten Argumente beziehen). Die Protokolle sind für alle zugänglich. Sie sind eine Gedankenstütze, wenn etwas vergessen wurde, und können im Falle von Meinungsverschiedenheiten und/oder Konflikten hilfreich sein. Einige Organisationen lassen die Teilnehmenden das Protokoll verabschieden bzw. unterzeichnen. Da dieses aber in den meisten Fällen nicht gelesen wird, stellt dies primär einen unnötigen Mehraufwand dar. Vertrauen sollte die Grundlage des kollektiven Funktionierens sein. Bei Grundsatzdiskussionen, die über mehrere Sitzungen hinweg geführt werden, kann es hilfreich sein, zu Beginn der Diskussion eine kurze Zusammenfassung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung zu geben.

## Zeitmanagement

Beim Sitzungsstart zu entscheiden, wie viel Zeit man der Sitzung widmen möchte, unterstützt die Teilnehmenden darin, ihre Redebeiträge kurz und konkret zu halten. Zudem können damit in der Regel langwierige Sitzungen vermieden werden, bei denen alle müde und unangenehm werden. Zwei Stunden ist erfahrungsgemäss die Zeit, nach der man langsam, aber sicher die Konzentration verliert. Zögert nicht, einige Traktanden auf die nächste Sitzung zu verschieben. So kann es allerdings

vorkommen, dass einige Themen zweiter Priorität nicht rechtzeitig bearbeitet werden können. Ein Kollektiv hat eine beschränkte Anzahl Mitglieder und damit auch Energie. Es kann sich nicht um alles gleichzeitig kümmern. Bei endlosen Diskussionen kann es sinnvoll sein, die Diskussion auf ein späteres Treffen mit Fokus auf dieses Thema zu verschieben. Dadurch wird der reibungslose Ablauf der Sitzung nicht behindert und Personen, die sich nicht betroffen fühlen, werden nicht hingehalten.

## Rollen

In der Gruppe Rollen zu verteilen, hilft dabei, die Sitzung flüssig zu gestalten und eine bessere Verteilung der Redezeit zu gewährleisten.

- Redezeit: Darauf hinweisen, wenn man einen Diskussionspunkt in die Länge zieht oder die vorgesehene Zeit nicht respektiert.
- Protokollieren
- Redner\*innenliste: Notieren, wer die Hand hebt und das Wort in der Reihenfolge erteilen.
- Moderation: Diskussionen stoppen, die sich im Kreis drehen, den Übergang zwischen Themen gestalten, zusammenfassen, was gesagt wird, versuchen, einen Konsens zu formulieren.

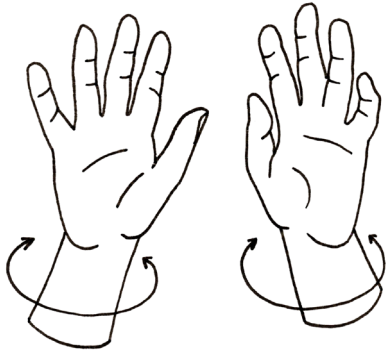
Durch das Rotieren der Rollen von einer Sitzung zur nächsten wird die Last bzw. die Verantwortung gerecht verteilt.

## Gesten

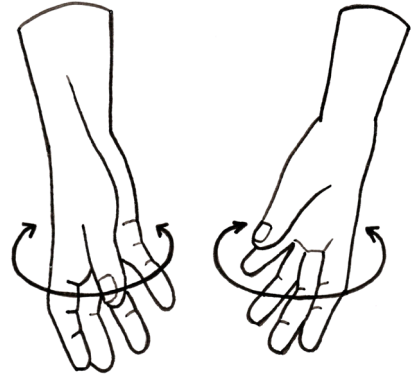
Die Verwendung von Gesten ermöglicht es, sich auszudrücken, ohne die Diskussion zu unterbrechen. Auf der nächsten Seite findet ihr einige Beispiele. Die Geste «Kann ich direkt antworten?» befreit die Person nicht, zu warten, bis ihr das Wort erteilt wird. Was die Geste «Technische Anmerkung» betrifft, so kann sie verwendet werden, um eine kurze Information zu geben – z. B. eine organisatorische Information, welche die Gesamtlage der Diskussion ändert, oder um zu erwähnen, dass noch 20 Minuten der Besprechung verbleiben. Mit der Geste «Ich bin verletzt.» kann auf eine unangebrachte Bemerkung reagiert werden.

## Wortmeldungen

Eine goldene Regel für eine inklusive Sitzung: Einander nicht ins Wort fallen! Dieser Kommentar richtet sich insbesondere an gesunde, weisse Cis-Männer, die oft die schlechte Angewohnheit haben, sich in Gesprächen durch lautes Sprechen und Hineinreden durchzusetzen. Eure Meinung ist nicht wichtiger als die von Anderen. Wenn viele Leute etwas sagen wollen, achtet die Person, welche die Wortmeldungen notiert, darauf, dass die Menschen, die noch nichts sagen konnten, das Wort erhalten.



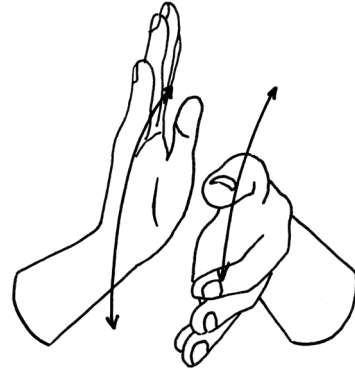
Zustimmung



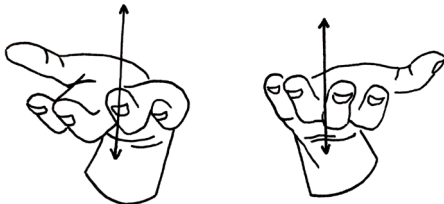
Ich bin nicht einverstanden.



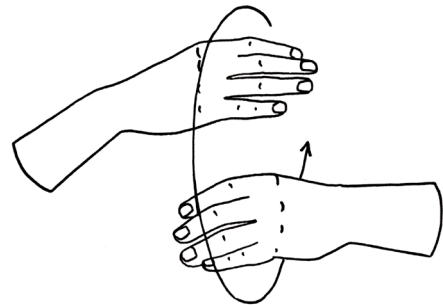
Ich möchte etwas sagen.



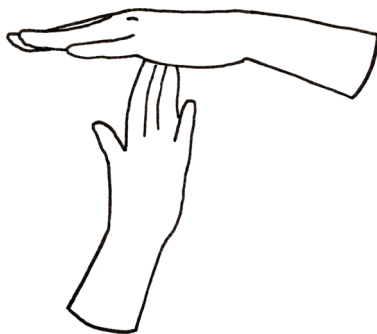
Kann ich direkt antworten?



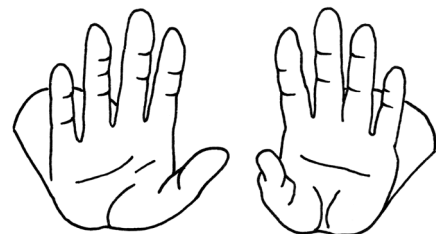
Lauter bitte!



Die Diskussion wiederholt sich.



Technische Anmerkung



Ich bin verletzt.

## Gruppenrunde

Die Gruppenrunde besteht darin, allen Teilnehmenden nacheinander das Wort zu erteilen, damit jede\*r seine Meinung äussern kann. Dies ist etwa nützlich, wenn ein neues Projekt vorgestellt wird, oder wenn es erhebliche Meinungsverschiedenheiten gibt. Auf diese Weise kann man die Meinung der eher zurückhaltenden Personen einbeziehen. Das kann das Gleichgewicht in der Gruppe verändern. Man unterbricht eine Gruppenrunde nicht; man behält seine Gedanken im Hinterkopf und wartet, bis die Runde vorbei ist, um an Gesagtes anzuknüpfen.

## Konsensentscheidung

Wenn es schwierig ist, einen Konsens zu finden, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die erste besteht darin, nicht zu fragen, ob alle einverstanden sind, sondern ob jemand dagegen ist (Konsent statt Konsens). Man kann von einer Entscheidung zwar nicht vollkommen überzeugt sein, aber trotzdem damit leben. Damit wird das gemeinsame Vorankommen ermöglicht.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, ein Stimmungsbild zu machen. Dabei werden alle Anwesenden gefragt, wie sie sich bei der Entscheidung fühlen, indem sie die Hände heben: Je höher man sie hebt, desto stärker stimmt man der Entscheidung zu. Hände unten: Wir sind nicht einverstanden. Zu sehen, dass keine\*r wirklich überzeugt ist, erlaubt der Gruppe, in der Diskussion weiterzugehen.

## Schneeball-Brainstorming

Um bessere Vorschläge zu erarbeiten, gibt es die Möglichkeit, zuerst zu zweit über eine Frage oder ein Problem nachzudenken, sich dann zu viert und zu acht auszutauschen, bis man schliesslich im Plenum darüber diskutiert.

## Check-in und Check-out

Ein Check-in zu Beginn oder ein Check-out am Ende des Treffens gibt jeder Person das Wort, um auszudrücken, wie sie sich fühlt (im Allgemeinen, nach diesem Treffen, gegenüber dem Projekt usw.). Es kann auch ein Raum sein, um Spannungen direkt anzusprechen und abzubauen. Damit ermöglicht man einander, gewisse Verhaltensweisen besser einordnen zu können: Eine trockene Antwort beispielsweise nicht persönlich zu nehmen, weil man weiss, dass jemand aus anderen Gründen schlecht gelaunt ist.

## Endlose Sitzungen

Bei heiklen Themen, die keinen Konsens erreichen, kann eine ausserordentliche Sitzung zu diesem spezifischen Thema organisiert oder eine Arbeitsgruppe beauftragt werden, die Überlegungen und Recherchen bis zu einer nächsten Sitzung für alle zu vereinfachen.

## WANN WAS VERWENDEN?

Es gibt sehr viele Arten von Sitzungen. Zur Vereinfachung findet ihr einige gängige Beispiele in der Tabelle auf der nächsten Seite.

«Das Kollektiv trifft sich einmal pro Woche, das ist unser Ritual. Die Sitzungen beginnen mit einem Check-in. Dann gibt es einen Moment, um Emotionen und Konflikte anzusprechen – Konflikte gelten als Geschenk; von dieser Spannung ausgehend ändern sich die Regeln, die wir uns auferlegen. Danach können Informationen ausgetauscht werden (jede\*r gibt ein Feedback zu ihrer\*seiner Rolle, schlägt neue Projekte vor usw.). Es gibt auch einen feierlichen Moment, in dem sich alle beieinander für das, was sie für das Kollektiv tun, bedanken. Dann folgen die Auswertung und das Feedback, und die Sitzung ist fertig. Die Struktur ist so konzipiert, dass es für alles, was gesagt werden muss, einen Raum gibt. Dies führt dazu, dass alles ausgesprochen wird. Es gibt wenig Platz für das Unausgesprochene, da es oft das Unausgesprochene ist, das Missverständnisse und damit Spannungen erzeugt. Vorschläge werden eingebracht und diskutiert. Fragen des Typs <Ändern wir das Design der Beete, um sie weniger linear zu machen?> werden mittels Konsent geregelt. Wir fragen nicht, ob jemand nicht einverstanden ist, sondern, ob niemand dagegen ist. Das ist etwas Anderes. Vielleicht ist es nicht sein\*ihr idealer Vorschlag, aber er\*sie sind nicht dagegen, also ist es in Ordnung. Wenn eine Person das Wort ergreift, geschieht es mit der Überlegung <ok, ich stelle mich in den Dienst des Kollektivs>. Die Idee ist, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die dem Kollektiv dienen. Jede\*r hat die Freiheit, aber auch die Verantwortung, im Interesse des Kollektivs zu sprechen (und nicht unbedingt nur für sich selbst). Wenn die Leute nicht aufhören, eine getroffene Entscheidung infrage zu stellen, sind sie in der Regel nicht einverstanden. Gleichzeitig übernimmt aber niemand die Verantwortung zu sagen, dass dieser Vorschlag ihm\*ihr entspricht.»

ART DER SITZUNG	HÄUFIGKEIT	BETROFFENE PERSONEN	ZIELE	GEEIGNETE TOOLS
ORGANISATORISCHE SITZUNG	täglich bis wöchentlich	die für die Feldarbeit verantwortlichen Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>sich eine Übersicht zur bereits erledigten und anstehenden Arbeit verschaffen</li> <li>die Aufgaben untereinander aufteilen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gruppenrunde</li> </ul>
ENTSCHEIDUNGS-SITZUNG	wöchentlich bis monatlich	die für die Zukunft des Projekts verantwortlichen Personen (z. B. Vorstand und Vertretung der angestellten Personen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>sich eine Übersicht zum aktuellen Stand des Projekts und der Bedürfnisse verschaffen</li> <li>Anfragen bearbeiten</li> <li>neue Projekte angehen</li> <li>...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rollen</li> <li>Gruppenrunde</li> <li>Gesten</li> <li>Check-in/ Check-out</li> <li>Konsentsentscheid (wer widerspricht?)</li> </ul>
ARBEITS-SITZUNG	punktuell, nach Bedarf	die Angehörigen einer Arbeitsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>den Auftrag, der dieser Arbeitsgruppe übertragen wurde, vorantreiben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schneeball-Brainstorming</li> </ul>
STRATEGISCHE SITZUNG	Punktuell, mindestens 1x/Jahr	das ganze Team	<ul style="list-style-type: none"> <li>den Auftrag, der dieser Arbeitsgruppe übertragen wurde, vorantreiben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schneeball-Brainstorming</li> <li>Gruppenrunde</li> </ul>
GENERAL-VERSAMMLUNG	mindestens 1x/Jahr (gemäss ZGB)	sämtliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Genehmigung von Statutenänderungen</li> <li>Wahl des Vorstandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesten</li> </ul>

# DIE ARBEIT ORGANISIEREN

## WELCHE BEDÜRFNISSE UND RESSOURCEN GIBT ES?

Die interne Struktur ermöglicht es, das Projekt zum Leben zu erwecken, indem die Arbeit organisiert, die Entscheidungsfindung formalisiert und die Verantwortlichkeiten verteilt werden. Sie sollte auch ein fröhliches und wohlwollendes Gemeinschaftsleben fördern.

Eine gut angepasste innere Struktur hängt von mehreren Faktoren ab:

- Daseinszweck des Projekts
- Anzahl der involvierten Personen
- Persönlichkeiten und Wünsche der involvierten Personen
- Anteil Freiwilligenarbeit und/oder Lohnarbeit
- Produktions- und Verarbeitungseinheiten (Gemüseanbau, Käserei...)
- Verfügbarkeit des Ackerlandes (aus geografischer Sicht in der Nähe oder nicht)
- Art der Vermarktung (Gemüsekorb, Märkte...)
- Beteiligungsgrad der Esser\*innen
- Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von gemeinsamem Wohnraum
- ...

Es ist daher notwendig, in Abhängigkeit von diesen Faktoren zunächst die Bedürfnisse des Kollektivs sowie die verfügbaren Ressourcen einzugrenzen. Welche Kompetenzen stehen uns zur Verfügung? Welche möchten wir in den Dienst des Kollektivs stellen? Für welche Aufgaben interessieren wir uns als Einzelpersonen, was motiviert uns?

*«Alles hängt von der Motivation ab. Wenn du etwas tust, was du nicht magst, wirst du es sehr schlecht machen. Oder du bist angespannt, was sich auch auf das Kollektiv auswirkt. Da wir so viele sind und alle unterschiedliche Vorlieben haben, gibt es immer jemanden, der Lust hat, das zu tun, was der andere nicht mag.»*

## ROLLEN DEFINIEREN

Anhand von Bedürfnissen und Ressourcen können Rollen definiert werden. Jede Rolle bringt Verantwortlichkeiten und einen Handlungsspielraum mit sich, die in einem Pflichtenheft festgelegt werden können.

Wir haben festgestellt, dass es wichtig ist, dass jede\*r ein klar festgelegtes Handlungsfeld hat, innerhalb dessen die Gruppe ihr\*ihm die Entscheidungen anvertraut. Zum Beispiel ist es nicht nötig, dass jede\*r seinen\*ihren Senf dazu gibt, ob um fünf oder sechs Uhr gemolken wird. Es genügt, wenn sich die Melker\*innen untereinander einigen. Selbstorganisation heisst auch, loszulassen und zu akzeptieren, nicht alles selbst zu kontrollieren. Es ist wichtig, darauf zu vertrauen, dass jede\*r immer das Beste gibt. Oft ist es hilfreich, sich daran

zu erinnern, dass wer sich täglich mit einer Aufgabe beschäftigt, wahrscheinlich am besten über sie Bescheid weiss (im Französischen gibt es die Lebensweisheit: *C'est celui qui fait, qui a raison*). Die Dinge werden zwar nicht immer sein, wie wir es uns vorgestellt haben, doch das Wichtigste ist, dass die Arbeit so erledigt wird, dass es funktioniert und wir damit leben können.

Die ergriffenen Massnahmen hingegen sollten immer die kollektiv getroffenen Entscheide und Werte des Kollektivs widerspiegeln (Daseinszweck). Genauso müssen Projekte, die sich auf das gesamte Kollektiv auswirken, mit allen besprochen werden. Es wird kein Melkroboter installiert, der eine hohe finanzielle Investition bedeutet und für ein anderes Landwirtschaftsmodell steht, ohne zuvor im Kollektiv darüber gesprochen zu haben.

Sobald die Rollen definiert sind, führen einige Projekte die Rotation dieser Rollen ein, um den Wissensaustausch zu fördern und die Langeweile der Routine zu durchbrechen. So wird auch die Anhäufung von Wissen und Macht vermieden. Dies kann allerdings auch frustrierend sein: Alles immer wieder neu zu lernen, macht es schwieriger, in seiner Rolle wirklich effizient zu sein. Das wirkt sich auch auf das reibungslose Funktionieren des Projekts aus.

Ein solches System ist jedoch widerstandsfähiger, da jede\*r (fast) alles lernt. In einer Gruppe ist es wichtig, darauf zu achten, dass keine\*r unentbehrlich wird. Wenn eine Person unentbehrlich wird, kann es für andere sehr frustrierend werden (zum Beispiel bei Nichtverfügbarkeit oder wegen der damit verbundenen Machtkonzentration). Gleichzeitig stellt es oft eine übermässige psychische und arbeitsbedingte Belastung für das Wohlbefinden der betroffenen Person dar.

## DIE ORGANISATIONSEBENEN

Jeder Bauernhof hat seine Besonderheiten, aber im Grossen und Ganzen gibt es drei Arten von Arbeit, die in allen landwirtschaftlichen Projekten anfallen:

- die landwirtschaftliche Produktion (Gemüsebau, Viehzucht...)
- administrative Arbeit
- die Vermarktung (Abos, Märkte...)

Diese verschiedenen Bereiche können mehr oder weniger autonom organisiert sein. Wichtig ist, dass die Informationen untereinander zirkulieren und dass bestimmte Entscheidungen aufeinander abgestimmt sind.

Aus diesem Grund gibt es in der Regel eine erste Organisationsebene mit einer angepassten Funktionsweise für jeden dieser Bereiche. Dazu gehört zum Beispiel das wöchentliche Treffen der Gemüse Gärtner\*innen, um die Aufgaben für die Woche zu verteilen.



Eine zweite Organisationsebene versammelt dann beispielsweise alle Arbeitnehmenden für eine zweimonatlich stattfindende Sitzung. In diesem Kreis werden die meisten Entscheide getroffen. Punktuell können auch inhaltliche Sitzungen oder Workshops zur gemeinsamen Reflexion oder zum Austausch von Wissen organisiert werden. Ob eine Person an den Sitzungen der zweiten Ebene teilnimmt, ist verhandelbar, beruht aber vielmehr auf dem persönlichen Engagement als auf ihrer offiziellen Rolle.

Manchmal gibt es eine dritte Organisationsebene, die es erlaubt, Personen am Rande des Projekts einzubeziehen, wie die Esser\*innen oder Freiwillige, die punktuell mithelfen. Diese Personen sind nicht oder kaum an der Entscheidungsfindung beteiligt, sondern werden z.B. für kollektive Arbeitseinsätze mobilisiert. Bei Vereinen oder Genossenschaften werden die Esser\*innen mindestens einmal pro Jahr eingeladen, um sich zu strategischen Fragen äussern zu können.

*«Der Hof beherbergt verschiedene Projekte, die in Genossenschaften organisiert sind; ein Verein fasst sie alle zusammen. Nicht alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben mehr Rechte und Verantwortlichkeiten. Alle Vereinsmitglieder können dem Vorstand beitreten, wenn sie dies wünschen. Der Vorstand trifft sich einmal im Monat und ist befugt, Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand verwaltet insbesondere die Bankkonten.»*

*Alle Mitglieder des Kollektivs haben ein Vetorecht. Es gibt wöchentliche Sitzungen am Montag, die etwa 30 Minuten dauern und alle zu diesem Zeitpunkt beteiligten Personen zusammenbringen. Diese*

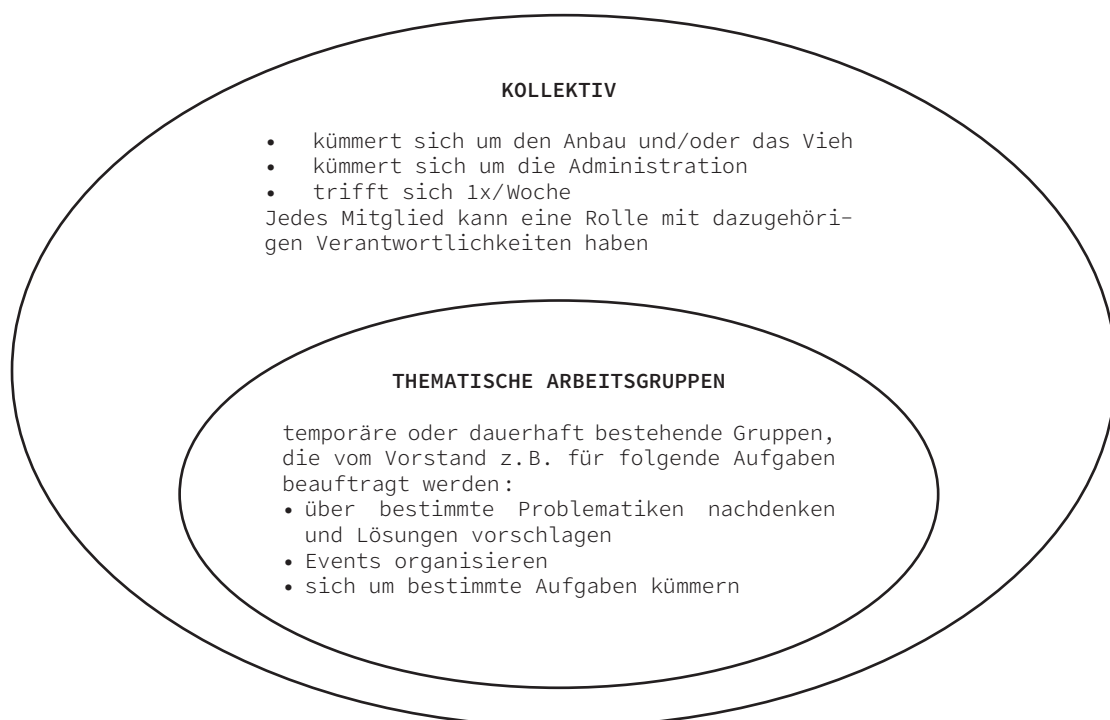
*Sitzungen dienen der Organisation; alle kommunizieren ihre Tätigkeiten der Woche. Die Grundsatzdiskussionen werden nicht in diesen Sitzungen geführt, sondern bei einer Retraite, die einmal alle drei Monate stattfindet. Dafür geht die ganze Gruppe ein bis zwei Tage gemeinsam an einen anderen Ort. Diese Momente sind wichtig, weil manche Menschen sich im Alltag kaum sehen oder keine Zeit für ein persönliches Gespräch haben. Während dieser Tage werden die Verantwortlichkeiten jeder\*s Einzelnen sehr formell definiert und schriftlich festgehalten (Name, Telefonnummer, E-Mail, Verantwortung). So wissen alle, an wen sie sich bei Bedarf wenden können. Die Montagsitzungen und die Retraiten sind nicht in den Statuten festgehalten.»*

## ORGANISATIONSMODELLE

Obwohl jeder Hof seine Besonderheiten hat, sind aus unseren Gesprächen mit den Kollektiven zwei Arten von internen Strukturen hervorgegangen.

### Horizontales Modell

Es handelt sich um ein Kollektiv, das sich horizontal organisiert, was aus unserer Perspektive am einfachsten scheint. Das Problem dieses Modells ist jedoch, dass die kollektiv getragene Verantwortung nicht gesetzlich anerkannt wird, und somit Einzelpersonen haften. Kollektive, die in diesem Modell funktionieren, haben in der Regel eine\*n Landwirt\*in, auf die\*den das Land lautet.



Es ist auch das bevorzugte Modell von Kollektiven, die rechtlich nicht anerkannt sind, aber denen ein\*e Landwirt\*in oder eine Privatperson ein Stück Land leiht – oder die illegal Land bewirtschaften.

### Modell mit Mitgliedern und Vorstand

Aufgrund von Problemen im Kontext des rechtlichen Rahmens der kollektiven Verantwortung wählen viele landwirtschaftliche Projekte die Rechtsform eines Vereins oder einer Genossenschaft (vgl. Unterkapitel «Rechtsformen» S.11 ff.).

Da diese Modelle einige Einschränkungen mit sich bringen (Wahl eines Vorstandes und damit einer Hierarchie), bestimmen viele Kollektive inoffiziell, dass jedes Mitglied dem Vorstand des Vereins beitreten kann.

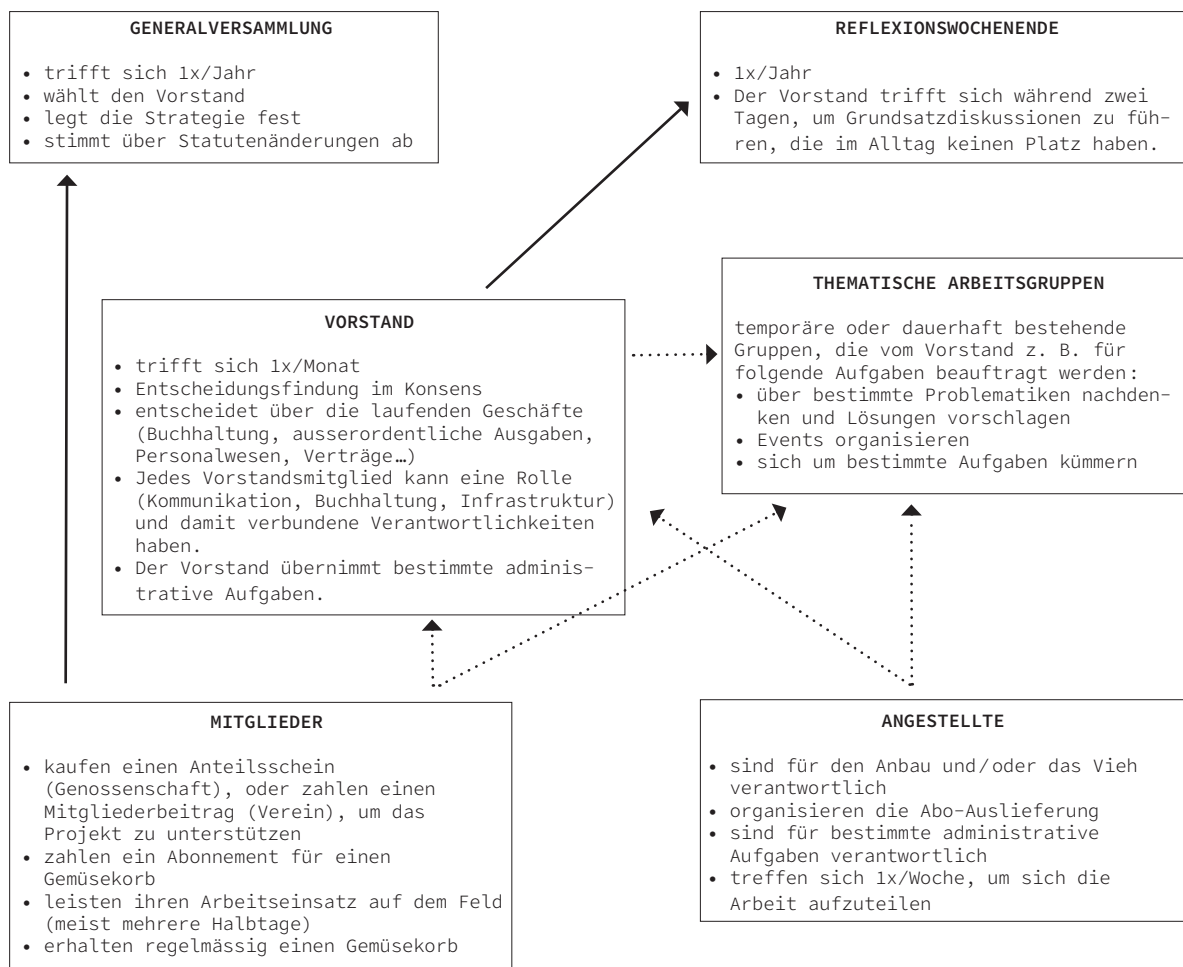
Was die offiziell zugewiesenen Rollen (Präsident\*in) betrifft, so sind sie rein formell und gehen nicht mit einer Machtposition innerhalb des Kollektivs einher. Manchmal werden sie sogar unter Freiwilligen verlost (da sie in den Augen der Behörden eine gewisse Verantwortung mit sich bringen) und gar nicht nach aussen kommuniziert.

«Die Mitgliederzahl ist nicht festgelegt, aber es müssen mehr Konsument\*innen als Gemüse Gärtner\*innen sein. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, sodass über die grundsätzliche Ausrichtung

des Projekts entschieden werden kann. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat und entscheidet über finanzielle Fragen und das Funktionieren des Projekts. Er sollte eine Vision für das ganze Jahr haben. Er leistet auch Repräsentationsarbeit.»

«Der Markt ist ein Bereich, der sich selbst organisiert. Zudem gibt es zwei Teams von Gärtner\*innen, da unsere Parzellen getrennt sind, und eine Mitarbeiterin, die sich um die Administration mit den Genossenschaftler\*innen kümmert. Die beiden Gärtner\*innenteams treffen sich 1x/Monat. Unsere inoffizielle Struktur ist identisch mit unserer offiziellen Struktur. Die Problematik für uns besteht darin, dass die GV das Entscheidungsgremium ist. So zu funktionieren, ist schwierig. Auf dem Papier ist die Macht der GV viel grösser als in Wirklichkeit.»

«Die Genossenschaft ermöglicht eine kollektive Organisationsform und verbindet Produzent\*innen und Konsument\*innen auf der gleichen Entscheidungsebene. Es bringt die Menschen und ihr Know-how zusammen, und es ergeben sich viele Begegnungen, aber es ist schwierig, demokratische Strukturen aufrechtzuerhalten. Es ist eine Herausforderung, so viele Menschen einzubeziehen.»



—> obligatorische Teilnahme an...  
 .....> freiwillige Teilnahme an...

«Bei der GV wird der Vorstand gewählt (Präsidium, Finanzen, Sekretariat). Dies ist für einen Verein obligatorisch, z.B. gegenüber einer Bank, wenn es darum geht, ein Konto zu eröffnen. Diese Rollen werden jedoch in der Realität nicht eingenommen.»

## ORGANISATION DER PRODUKTIONSARBEIT

Grundsätzlich organisieren sich die Leute, die auf den Feldern oder im Stall arbeiten, mit wöchentlichen oder täglichen Sitzungen selbst. Die To Do's werden aufgelistet und untereinander verteilt.

Einige grosse Teams organisieren sich für bestimmte Aufgaben wie Jäten oder Bodenbearbeitung im Tandem. Die Tandems vereinen für ein Jahr jeweils eine Person, die diese Aufgabe bereits im Vorjahr erledigt hat, und eine\*n Anfänger\*in. Dieses Vorgehen gewährleistet die Weitergabe von Wissen, sodass alle in allen Aufgaben autonom werden.

Einige Solawi-Projekte verlangen von ihren Mitgliedern, dass sie auf dem Feld mitarbeiten. Dieses System ermöglicht es – zumindest in der Theorie – den Anteil der Lohnarbeit und damit die Abokosten zu senken. Die Esser\*innen sind jedoch oft nicht sehr erfahren und daher weniger effizient als Gemüseergärtner\*innen, die ihre Kulturen kennen. Ausserdem ist es erfahrungsgemäss sehr schwierig, die Esser\*innen dazu zu motivieren, die vereinbarten Arbeitseinsätze auch wirklich abzarbeiten. Die nicht geleistete Arbeit fällt dann auf die Gemüseergärtner\*innen zurück, die Überstunden machen müssen, ohne dass das Kollektiv über das Budget verfügt, diese Stunden zu bezahlen. Einige Kollektive stellen den Esser\*innen die nicht geleisteten Arbeitseinsätze in Rechnung.

Es ist praktisch, wenn das für die Produktion verantwortliche Team die Möglichkeit hat, Kleinmaterial zu kaufen, ohne auf die nächste Sitzung warten zu müssen. Hierzu kann im Plenum vereinbart werden, dass Einkäufe bis zu einem bestimmten Betrag (z.B. 200 Fr.) ohne die Zustimmung des Kollektivs getätigt werden können.

«Die Feldarbeit wird unter den Gärtner\*innen Tag für Tag gemeinsam organisiert. Wenn grössere Dinge wie Reparaturen oder dergleichen anstehen, benachrichtigen wir den Vorstand, an dessen monatlichen Treffen jeweils mindestens ein\*e Gärtner\*in anwesend ist. Die Arbeitszeiten sind fix: 8-17 Uhr, mit 30 Minuten fürs Frühstück und einer Stunde Mittagspause. Zwischen den Gärtner\*innen teilen wir uns einen Samstag pro Monat, um die Genossenschaftler\*innen zu empfangen und bei ihren Einsätzen zu begleiten.»

«[In Bezug auf die Arbeitsorganisation] haben wir als Kollektiv Tage bestimmt, an denen wir einander in unseren Rollen

[entsprechend der jeweiligen Verantwortlichkeiten] unterstützen: zwei bis drei feste Termine von zwei bis drei Stunden pro Woche.»

«Nach 40 Jahren sehen wir, dass sich das Kollektiv ständig erneuert und immer auf der Suche nach neuen Möglichkeiten ist, um die Zusammenarbeit zu organisieren. Man muss sich durchgehend an die Bedürfnisse der am Kollektiv beteiligten Personen anpassen.»

## ORGANISATION DER ADMINISTRATIVEN ARBEIT

Menschen, die für administrative Aufgaben motiviert sind, sind in der Regel schwierig zu finden. Um die administrative Arbeit aufzuwerten, die oft ehrenamtlich geleistet wird, stellen einige Kollektive ein Budget bereit, um einen Teil dieser Arbeit zu vergüten. Bei einem Verein sind es oft die Vorstandsmitglieder, welche die administrativen Aufgaben übernehmen. Idealerweise finden sich Wege, diese Arbeit maximal zu vereinfachen. Zum Beispiel variiert die Art und Weise, wie die Arbeitszeiten notiert werden, von Projekt zu Projekt stark. Die Verwaltung dieser Dokumente kann sehr zeitintensiv sein.

Es gibt die Verwaltungssoftware OpenOltor ([www.openolitor.org](http://www.openolitor.org)), die speziell für Solawi-Projekte entwickelt wurde. Sie ermöglicht die Verwaltung von Abonnements, Arbeitseinsätzen und dem Rechnungswesen. Wenn Mitglieder beispielsweise bei der Überweisung die Referenznummer eingeben, wird ihre Zahlung direkt in der Buchhaltung berücksichtigt.

Die Personen, die sich um die Buchhaltung kümmern, nehmen häufig eine zentrale Rolle ein. Auf sie verlässt man sich, wenn es darum geht herauszufinden, ob eine Investition möglich ist oder nicht. Sie sind es also, welche die Finanzen des Unternehmens am besten kennen und solche Entscheidungen treffen. Es gibt bisher nicht viele Werkzeuge, um die Buchhaltung zu kollektivieren.

«Früher wurde die administrative Arbeit von einer bestimmten Person erledigt, die schon lange dabei war. Seit ihrem Austritt versuchen wir diese Aufgabe horizontaler und im Kollektiv zu organisieren. Wir fragen uns, wie wir uns organisieren können: Die Buchhaltung wird aktuell von einer 3er-Gruppe Gärtner\*innen erledigt, von denen eine Person die Ausführende ist, und von den anderen beiden unterstützt wird. [...] Pro Monat ist jeweils eine Person für das Büro zuständig.»

*«Die Gärtner\*innen teilen sich die üblichen Aufgaben wie die Verwaltung von E-Mails, die Betreuung der Genossenschafter\*innen, die ihre Einsätze machen, Buchhaltungseinträge, die Betreuung von Praktikant\*innen usw. Freiwillige Personen (aus dem Vorstand oder nicht) übernehmen Aufgaben wie Buchhaltung, Rechnungsprüfung und die damit verbundene Kommunikation.»*

## **ARBEITSBEDINGUNGEN**

In der Regel möchten landwirtschaftliche Kollektive gute Arbeitsbedingungen bieten. Leider beisst sich das mit der finanziellen Realität. Die allermeisten Projekte haben Mühe, rentabel zu sein; selbst langjährige Projekte befinden sich in eher prekären finanziellen Verhältnissen.

Gängige Bedingungen sind:

- Saisonarbeit (viel im Sommer, wenig im Winter)
- Jahreslohn (Jahreseinkommen verteilt auf zwölf Monate)

Über die Arbeitsbedingungen wird in der Regel kollektiv entschieden. Das erleichtert die Akzeptanz durch alle. Um beispielsweise aus den roten Zahlen herauszukommen, fragte eines der Kollektive seine Mitarbeiter\*innen, ob sie eine Lohnkürzung akzeptieren würden. Weil diese den Vorschlag akzeptierten, wurde die Entscheidung nicht als ungerecht empfunden.

Wir empfehlen dringend, bei der Einstellung von Angestellten ein Pflichtenheft zu erstellen. Dies ist die Grundlage, welche den Erwartungen der einen Seite Grenzen setzt und klarstellt, was auf der anderen Seite geleistet werden muss. Das Pflichtenheft muss vollständig sein und zu Beginn des Einstellungsprozesses vorgelegt werden. Es kann als Grundlage für einen Arbeitsvertrag dienen, den wir ebenfalls empfehlen. Dies ist ein wichtiges Dokument bei Meinungsverschiedenheiten, das die Entscheidung über eine Auflösung der Zusammenarbeit erleichtern kann.

*«Die Konsument\*innen haben Jahresverträge. Das Team ist angestellt. Die bisher stillschweigend verlängerten Arbeitsverträge der Mitarbeitenden werden formalisiert.»*

Ein wiederkehrendes Problem ist die Frage nach den ehrenamtlich geleisteten Stunden, insbesondere wenn neue Personen dem Projekt beitreten. Die Energie, die wir bereit sind, in ein Projekt zu stecken, ist oft viel grösser, wenn wir es als unser Projekt betrachten, als wenn wir uns als Mitarbeiter\*in sehen. Ehrenamtliches Engagement sollte immer aus einem persönlichen Impuls heraus kommen und keine Erwartung von anderen sein. Aus diesem Grund raten wir davon ab, ehrenamtliche Stunden einzufordern. Gegebenenfalls empfehlen wir, von Anfang an klarzustellen, wie viele unbezahlte Arbeitsstunden erwartet werden, damit die Person, die eingestellt werden soll, weiss, worauf sie sich bei einer Anstellung einlässt. Wenn die Arbeitsbedingungen gut sind und die Menschen zufrieden, ist man eher dazu geneigt, spontan Freiwilligenarbeit zu leisten.

# UMGANG MIT KONFLIKTEN UND VERÄNDERUNGEN IM KOLLEKTIV

## KONFLIKTMANAGEMENT

In jedem Kollektiv ist es unvermeidlich, dass Spannungen und Konflikte auftreten; entweder sie lösen sich auf oder nicht.

Konflikten vorzubeugen ist besser, als sie zu lösen. Dazu einige Tipps:

- seine Grenzen kennen und ausdrücken
- die Grenzen der Anderen respektieren
- Zeit und Energie für gesellige Momente reservieren: gemeinsame Mahlzeiten, Feiern, Workshops zur Wissensvermittlung, Retraiten...

Das Buch «Comment s'organiser? Manuel pour l'action collective» von Starhawk gibt gute Tipps für die Bewältigung von Meinungsverschiedenheiten und Dynamiken, denen unterschiedliche Persönlichkeitstypen zugrunde liegen.

Treten trotzdem Konflikte auf, kann das Hinzuziehen von Drittpersonen hilfreich sein. Diese können die Verbindung zwischen Konfliktparteien wiederherstellen und vermitteln. Die Konfliktparteien selbst sind oft nicht in der Lage, den Konflikt mit Abstand und Diplomatie zu betrachten.

Es ist auch möglich, eine\*n professionelle\*n Mediator\*in hinzuzuziehen. Das kann aber sehr teuer werden. Eine andere Möglichkeit ist es, innerhalb des Kollektivs eine Arbeitsgruppe für Konfliktlösung zu haben, die sich beispielsweise in Mediationstechniken ausbildet.

## VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Wechsel im Team sind unvermeidlich. Eintritts-, Austritts- und Ausschlussprozesse im Vorhinein festzulegen, kann sehr hilfreich und nützlich sein. Zudem wirken solche Verfahren ungleicher Behandlung verschiedener Personen entgegen. Es gilt, die sozialen, finanziellen, administrativen Aspekte und die Weitergabe von Wissen zu bedenken.

### Eintritt eines Mitglieds

Die Integration neuer Mitglieder auf Augenhöhe mit den bestehenden ist für das langfristige Überleben eines Kollektivs von entscheidender Bedeutung.

*«Dem Verein sowie dem Vorstand kann man jederzeit beitreten. Wer Interesse an einer Mitgliedschaft hat, kann sich über die Webseite eintragen. Um dem Vorstand beizutreten, genügt es, sein Interesse zu bekunden, zum Beispiel per E-Mail.»*

*«Das Kollektiv will inklusiv sein. Wir sprechen erst von <neugierigen Karotten>, wenn Leute zum ersten Mal kommen. Kommen sie öfter, sprechen wir von <Karottenfans>. Wenn diese Leute mehrmals gekommen sind und an mehreren kollektiven Arbeits-einsätzen teilgenommen haben, sind sie willkommen, sofern sie sich mit folgenden Bedingungen einverstanden erklären: sich mit den Zielen der Gruppe identifizieren, sich mit allen gut verstehen, und den Mitgliederbeitrag bezahlen. Solange sich eine Person mit den Grundsätzen identifiziert und bereit ist, diese zu leben, steht der Aufnahme der Person ins Kollektiv nichts im Wege.»*

*«Die neuen Gärtner\*innen kamen dank Mund-zu-Mund-Propaganda zu uns. Die neue Person stellte sich jeweils den Gärtner\*innen und dem Vorstand vor. Der Vorstand bestätigte dann die Ankunft der\*des neuen Gärtners\*in.»*

### Austritt eines Mitglieds

Der Austritt eines Kollektivmitglieds kann schwierig sein: Sei es, weil diese Person eine Schlüsselrolle im Kollektiv innehat, oder weil sich die Parteien im Schlechten trennen. Das gemeinsame Festlegen des Austrittsprozesses im Vorfeld ermöglicht es, die Konfliktquellen zu gegebener Zeit zu begrenzen. Beim Austritt eines Kollektivmitglieds ist es auch wichtig, sich Zeit zu nehmen, um die gemeinsam verbrachten Momente zu feiern und die geleistete Arbeit zu würdigen.

Der Austritt eines Mitglieds kann auch als Erfolg statt als Misserfolg gesehen werden; zum Beispiel, wenn man bedenkt, dass eines der Ziele des landwirtschaftlichen Projekts darin besteht, Personen auszubilden und sie zu inspirieren. Wenn jemand geht, um zum Beispiel ein anderes landwirtschaftliches Projekt zu starten, können wir uns sagen, dass wir unser Ziel, uns im Sinne eines Bienenschwarms zu vermehren, erreicht haben!

«Bei uns haben schon viele Gärtner\*innen gearbeitet. Ich würde es eine «Baumschule» nennen. Nur ein Gärtner war fast über die gesamten zehn Jahre, die das Projekt dauerte, da. Im Vorstand folgten verschiedene Personen aufeinander. Doch insgesamt gab es einen harten Kern von motivierten Personen.»

«Wenn eine Person geht, denkt man sich, dass man es nicht geschafft hat, sie zum Bleiben zu bewegen. Aber ein Grundsatz des Kollektivs ist auch, zu inspirieren. Wir können die Menschen, die gehen, um ihr eigenes Projekt zu machen, also auch als Menschen sehen, die wir inspiriert haben, und das grossartig finden! Wenn die Person selbst entscheidet, auszutreten, feiert das Kollektiv gerne alles, was es mit dieser Person gemacht und erlebt hat. Aus administrativer Sicht ist es notwendig, diese Person aus dem Mietvertrag zu streichen und einen Ersatz für sie zu finden.»

«Wer aus dem Vorstand austreten will, muss seine Aufgaben und sein Wissen weitergeben. Jede\*r ist frei, den Vorstand zu verlassen. Um die anderen aber nicht zu überlasten, ist es wünschenswert, seine Verpflichtungen einzuhalten. Die Mitarbeiter\*innen müssen die in ihrem Vertrag angegebene Kündigungsfrist einhalten, wenn sie gehen möchten.»

### **Ausschluss eines Mitglieds**

Es ist nie einfach, jemanden aus einem Gemeinschaftsprojekt auszuschliessen. Leider stellt sich die Frage in bestimmten Situationen (Übergriffe, abweichende Ansichten, anhaltende Konflikte, unbefriedigende Arbeit...). Wenn es gemäss der idealistischen Vision nicht in Frage kommt, jemanden auszuschliessen, kann es sein, dass eine Person das ganze Kollektiv gefährdet, indem sie nicht am selben Strick zieht wie der Rest der Gruppe. Es kann dann notwendig sein, eine Wahl zu treffen, um das Überleben des Projekts zu gewährleisten.

Um diese Art von Situation zu verhindern und einzugrenzen, kann man eine Charta der Werte und Prinzipien verfassen, die man auf dem Betrieb respektieren möchte (z.B. die Ablehnung von Unterdrückung wie Rassismus, Sexismus usw.). Es ist auch möglich, einen Ausschlussprozess zu definieren. Wer trifft den Entscheid? Wie wird er kommuniziert? Wie viele Warnungen/Chancen gibt man der betreffenden Person?

«Wir mussten in einem Fall ein\*e Mitarbeiter\*in entlassen. Der Entscheid wurde vom gesamten Vorstand getroffen und begründet. Anschliessend informierte eine Delegation des Vorstandes die betroffene Person.»

«Jede Gruppe ist anders und kann nicht unbedingt alle aufnehmen. Der Ausschluss-

prozess ist etwas, das die Gruppe schützt. Was rechtfertigt den Ausschluss einer Person? Die Tatsache, dass sie sich nicht mit den Grundsätzen des Kollektivs identifiziert? Doch wie sieht man das? Was ist, wenn alle es sehen, ausser der Person, um die es geht? Das ist eine komplexe Angelegenheit. Die Person wird gebeten, ihre Aufgaben abzugeben und eine Übergabe zu machen (Dokumente, Informationen usw. übermitteln).»





**FAZIT UND  
RESSOURCEN**





# DAS LAND DENEN, DIE ES BEWIRTSCHAFTEN!

Besteht die Hoffnung, dass durch Diskussionen, Begegnungen und einen regen Austausch untereinander in der Landwirtschaft ein Mentalitätswandel stattfindet? So dass Land, Boden und Werkzeuge langfristig zur Verfügung stehen, wir Wurzeln schlagen und von der landwirtschaftlichen Produktion leben können? Müssen wir den aktuellen konservativen und patriarchalen Rechtsrahmen frontal angreifen, um ihn so zu verändern, dass er sich in Richtung Anerkennung horizontaler und kollektiver Organisationen entwickelt? Oder sollten wir eher innerhalb des Rechtsrahmens «weiterbasteln», sprich die Grauzonen ausloten, und uns zur Sicherung unserer Existenz mit mehr oder weniger komplexen und unsicheren Lösungen zufriedengeben – so wie es die meisten landwirtschaftlichen Kollektive derzeit tun? Oder einfach das Land zurückerobern und es besetzen, unsere Ambitionen in die Praxis umsetzen, anstatt auf einen Mentalitätswechsel zu hoffen, herbeigeführt von einer trägen Verwaltung?

Sich in einer Region verwurzeln, sich dort in das soziale Gefüge integrieren, sich anpassen und seine Werte einbringen... Dank der dabei entstehenden menschlichen Verbindungen eröffnen sich manchmal auch neue Möglichkeiten! Lesen, kommentieren, kritisieren, in politischen Debatten Position beziehen – nur so ist es möglich, unseren Stimmen Gehör zu verschaffen und die Beschlüsse der Entscheidungsträger\*innen zu beeinflussen. Denn sie sind es, welche die Gesetzgebung verändern. Wenn wir sie vor vollendete Tatsachen stellen und sie zwingen, Farbe zu bekennen und Entscheide zu fällen, werden sie mit der Zeit unsere Forderungen berücksichtigen müssen. Wenn wir «einen Fuss in die Tür stellen», können wir uns mit der Realität konfrontieren und in den Augen der Institutionen, der Kolleg\*innen und der Bevölkerung zu «glaubwürdigen» Akteur\*innen werden.

Denn wie wir gesehen haben, gibt es für den Moment nicht DIE Lösung. Wahrscheinlich wird sich die Zukunft des kollektiven Zugangs zu Land dort zeigen, wo sich die verschiedenen skizzierten Lösungsansätze kreuzen. Eines Tages wird der Schwung und Druck der bestehenden Kollektive so gross sein, dass ein ausreichendes Kräfteverhältnis entsteht, das es ermöglicht, die Praktiken und die formalen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

Ursprünglich hatte diese Broschüre keine andere Berufung, als einige Beispiele zu sammeln, um zu zeigen, was im aktuellen wirtschaftspolitischen Kontext der Schweiz möglich ist.

Doch inspiriert von der französischen Organisation Antidote ([www.lafonciereantidote.org](http://www.lafonciereantidote.org)), haben wir ein weiteres Ziel formuliert: Wir wollen «eine breit abgestützte Ansammlung von Gemeingütern schaffen, in dem sich das selbstverwaltete Erbe sowie Thesen und Praktiken rund um die Idee der Commons treffen». Wie wir gesehen haben, handelt es sich um eine Praxis und Geschichte, die in der Schweiz bis jetzt nicht ganz erloschen ist.

Wir hoffen, dass diese Broschüre dazu beiträgt, die Gründung kollektiver Landwirtschaftsprojekte zu erleichtern und dazu motiviert, dass sich noch mehr Menschen der Landwirtschaft widmen und so dem Phänomen des Hofsterbens entgegenwirken.

Und dass das Land letztlich denen gehört, die es bewirtschaften und davon leben!

# RESSOURCEN

## VEREINE UND ORGANISATIONEN IN DER SCHWEIZ

Begegnungsallmend  
www.b-allmend.ch – b-allmend@immerda.ch  
Austausch- und Vernetzungstreffen sowie  
Netzwerk für kollektive, regenerative und  
solidarische Landwirtschaft

Uniterre  
www.uniterre.ch – info@uniterre.ch  
Bäuerinnen- und Bauernorganisation, die sich für  
eine bäuerliche, nachhaltige, kostendeckende  
und solidarische Landwirtschaft und für  
gesunde Nahrungsmittel für alle einsetzt; kann  
auf Anfrage konkrete Beispiele für Statuten,  
Businessplan usw. liefern.

Kleinbauern-Vereinigung VKMB  
www.kleinbauern.ch  
Bäuer\*innen- und Konsument\*innen-Organisation,  
die sich für eine vielfältige, ökologische  
und soziale Landwirtschaft engagiert; in der  
ganzen Schweiz aktiv.

Prométerre  
www.prometerre.ch (nur auf Französisch)  
Waadtländer Verein, der Berufe in der  
Landwirtschaft fördert.

Agridea  
www.agridea.ch  
Landwirtschaftliche Beratungszentrale für die  
Entwicklung der Landwirtschaft und des länd-  
lichen Raums

Kooperationsstelle für solidarische Landwirtschaft  
www.solawi.ch  
Die Kooperationsstelle vernetzt, berät und  
bietet Ausbildungen rund um das Thema solida-  
rische Landwirtschaft an.

FAME  
www.famefame.ch  
Selbstorganisierte Ausbildung im ökologischen  
Gemüsebau. Hinter FAME (*Formation Autogérée en  
Maraîchage Écologique*) steht ein Kollektiv,  
das lernen will, nachhaltiges, leckeres und  
gesundes Gemüse anzubauen.

## ZUGANG ZU LAND

Ausserfamiliäre Hofübergabe  
www.hofuebergabe.ch  
Anlaufstelle für ausserfamiliäre Hofübergabe  
mit der dreisprachigen Hofplattform, wo sich  
Hofabgebende und -suchende gegenseitig finden  
können.

Reclaim The Fields  
www.reclaimthefields.org  
Europäische Bewegung, die für den Zugang

zu Land und die Umsetzung des Konzepts der  
Ernährungssouveränität kämpft.

La ViaCampesina  
www.viacampesina.org  
Internationale bäuerliche Bewegung von  
Kleinbäuer\*innen

Der Nyeleni-Newsletter  
www.nyeleni.org (nur auf Französisch, Englisch  
und Spanisch)  
Internationale Bewegung für Ernährungs-  
souveränität

Nunatak  
Magazin zu den Themen Geschichte, Kultur,  
soziale Kämpfe in Berggebieten,  
abrufbar unter [www.revuenunatak.noblogs.org](http://www.revuenunatak.noblogs.org)  
(nur auf Französisch)

*Lieux collectifs, réinventer la propriété*  
Revue Silence, Nr. 517, Januar 2023,  
[www.revuesilence.net](http://www.revuesilence.net) (nur auf Französisch)

*Main basse sur la terre – Land grabbing et nou-  
veau colonialisme*, Stefano Liberti, éditions  
Rue de l'échiquier, 2011 (nur auf Französisch)

Stiftung Le Lombric  
www.lelombric.ch  
Fördert die Erhaltung und Schaffung von klein-  
bäuerlichen, vielfältigen Strukturen

## BÄUERLICHE AUTONOMIE

### Ressourcen auf Deutsch

*Gemeinsam auf dem Acker – Solidarische  
Landwirtschaft in der Schweiz*, Bettina Dytrich  
und Giorgio Hösli, 2015

Film «Fürs Essen auf den Acker», Dokumentarfilm  
über solidarische Landwirtschaft, vgl. SRF  
Play > Dok & Reportagen

Diverse Beiträge aus der Zeitschrift des  
Bioforums Schweiz, Kultur und Politik, vgl.  
[www.solawi.ch](http://www.solawi.ch) (> Medien > eigene Publikationen)

### Ressourcen auf Französisch

*Reprendre la terre aux machines – Manifeste pour  
une autonomie paysanne et alimentaire*, L'Atelier  
Paysan, éditions du Seuil, 2021

*Notre pain est politique – Les blés paysans face  
à l'industrie boulangère*, Groupe Blé, éditions  
de la dernière lettre, 2019

*Foutez-nous la paix!*, Isabelle Saporta, édi-  
tions Albin Michel, 2016  
Journalistische Recherche zu den administrativen  
Auflagen in Frankreich, welche die industrielle  
Landwirtschaft auf Kosten der Kleinbäuer\*innen  
begünstigt.

*Le sacrifice des paysans - une catastrophe sociale et anthropologique*, Pierre Bitoun et Yves Dupont, éditions L'Echappée, 2016

*Les carottes ne suffisent pas - Vers une agriculture biologique de proximité*, Josiane Haas et Martine Wolhauser, éditions Faim de Siècle, 2016

## FINANZEN

Stiftungsverzeichnis des Bundes, abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/eidgenoessische-stiftungsaufsicht/stiftungsverzeichnis.html>

*Memento agricole d'Agriidea*, bestellen unter [agriidea.abacuscity.ch](http://agriidea.abacuscity.ch) - Publikation und Agenda, die viele nützliche Informationen zu technischen und wirtschaftlichen Themen liefert (aktuell nur auf Französisch erhältlich)

Rechner zur Schätzung der Erbschaftssteuer (nur auf Französisch): <https://www.vd.ch/themes/etat-droit-finances/impots/impots-pour-les-individus/les-impots-les-differents-types-dimpots/autres-impots/successions-et-donations/>

Infobereich zu Finanziellem (Liste mit Stiftungen etc.) und Rechtlichem auf der Anlaufstelle für ausserfamiliäre Hofübergabe: *CSA-Finzen - in 8 Lektionen* (Artikel in: Kultur + Politik 3/2014) [www.solawi.ch/wordpress-solawi/wp-content/uploads/KulturUndPolitik\\_3\\_14.pdf](http://www.solawi.ch/wordpress-solawi/wp-content/uploads/KulturUndPolitik_3_14.pdf)

*CSA-Finzen - in 8 Lektionen* (Artikel in: Kultur + Politik 3/2014) [www.solawi.ch/wordpress-solawi/wp-content/uploads/KulturUndPolitik\\_3\\_14.pdf](http://www.solawi.ch/wordpress-solawi/wp-content/uploads/KulturUndPolitik_3_14.pdf)

## MASCHINEN UND WERKZEUGE

L'Atelier Paysan, [www.latelierpaysan.org](http://www.latelierpaysan.org) - Genossenschaft in Frankreich, die Pläne für die Konstruktion landwirtschaftlicher Werkzeuge frei zur Verfügung stellt. In der Schweiz gibt es seit Frühling 2023 eine Gruppe, die ähnliche Strukturen hierzulande aufbaut.

*Kostenkatalog 2023*, Agroscope, 2023, abrufbar unter [www.kostenkatalog.ch](http://www.kostenkatalog.ch) - nützlich für die Berechnung von Betriebsaufwand und Abschreibungen von Ausrüstungsgegenständen

## INKLUSIVITÄT

### Ressourcen auf Deutsch

*Frauen in der Landwirtschaft*, Bericht zur Studie 2022, Agriidea, [https://www.vision-landwirtschaft.ch/\\_visionlandwirtschaft\\_prod/uploads/pdf/AGRIIDEA\\_Schlussbericht\\_Frauenstudie\\_22\\_def\\_d.pdf](https://www.vision-landwirtschaft.ch/_visionlandwirtschaft_prod/uploads/pdf/AGRIIDEA_Schlussbericht_Frauenstudie_22_def_d.pdf)

Solawi gegen Rechts [www.solidarische-landwirtschaft.org/das-netzwerk/arbeitskreise/gegen-rechts](http://www.solidarische-landwirtschaft.org/das-netzwerk/arbeitskreise/gegen-rechts) Arbeitskreis des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft (Deutschland)

### Ressourcen auf Französisch

*Il est où le patron?*, Maud Bénézit & les paysannes en polaire, éditions Marabout  
Comic zum Thema Sexismus in der Landwirtschaft

[infokiosques.net](http://infokiosques.net)  
Diverse Broschüren zu unterschiedlichen Themen

*Embrasser la diversité rurale - Genre et sexualité au sein du mouvement paysan*, La Coordination Européenne Via Campesina, 2021 (online auch auf Englisch und Spanisch abrufbar)

## GEMEINSCHAFTEN UND KOLLEKTIVE

### Ressourcen auf Deutsch

*Wir gründen einen Solidarhof. Leitfaden zur solidarischen Landwirtschaft*. Rolf Künnemann, Marianne Presse [https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Sonstiges/Handbuch\\_Solidarhoefe.pdf](https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Sonstiges/Handbuch_Solidarhoefe.pdf)

Juntagrigo <https://juntagrigo.org/>  
OpenSource Software zur (Selbst-)Verwaltung von Solawi-Initiativen

OpenOlator [www.openolator.ch](http://www.openolator.ch)  
OpenSource Software zur Verwaltung von Solawi-Projekten

### Ressourcen auf Französisch

*La réunion du lundi - De l'autogestion appliquée à la librairie du Boulevard*, Michel Schweri, éditions des sauvages, 2012 - Buch über die selbstorganisierte Buchhandlung

*Comment s'organiser? Manuel pour l'action collective*, Starhawk, éditions Cambourakis, 2021 - Buch über kollektive Organisationsstrukturen und den Umgang mit Konflikten und Persönlichkeiten (Originalausgabe auf Englisch)

*Débat sur les débats*, collectif, abrufbar unter [www.infokiosques.net](http://www.infokiosques.net) - Broschüre, die Methoden für Sitzungen und deren Ablauf präsentiert

*Micropolitiques des groupes - Pour une écologie des pratiques collectives*, David Vercauteren, édition Les Prairies ordinaires, 2011 - Sammlung von Erfahrungen und Tools für ein kollektives Funktionieren

*La tyrannie de l'absence de structure*, Jo Freeman, abrufbar unter [infokiosques.net](http://infokiosques.net) - Text einer amerikanischen Aktivistin, der anlässlich einer Konferenz der Frauenbewegung 1970 erschien

# GLOSSAR UND ABKÜRZUNGEN

**Ackerkulturen:** Kulturen, die in der Regel grossflächig mit Maschinen angebaut werden; oft für Vieh (im Gegensatz zu Gemüsekulturen). Insbesondere: Getreide, Kartoffeln, Futterrüben oder Zuckerrüben, Futtermais...

## AP - Agrarpolitik

**AP22+ - Agrarpolitik für 2022 und danach:** in der Frühjahrsession 2021 sistiert, im Sommer 2023 abgeschlossen; Inkrafttreten ab 1. Januar 2025.

## BAFU - Bundesamt für Umwelt

## BBV - Verordnung über die Berufsbildung, Berufsbildungsverordnung

**Baurecht:** Recht (bzw. eine Dienstbarkeit) bei dem die Eigentümerschaft eines Grundstücks oder einer Baute einem Dritten das Recht einräumt, auf (oder unter) seinem Grund und Boden ein Bauwerk zu errichten bzw. dieses zu unterhalten. Es gilt als «selbstständiges und dauerndes Recht» oder «sdR». Es hat somit den Zweck, das Eigentum an Bauten und Gebäuden, die sich auf (oder unter) dem Grund und Boden befinden und dem Bauberechtigten gehören, vom Eigentum am Grundstück zu trennen, das weiterhin dem\*der Grundeigentümer\*in gehört. Mit anderen Worten: Das Baurecht ermöglicht es dem Bauberechtigten, das Grundstück über einen längeren Zeitraum zu pachten, insbesondere um dort zum Beispiel einen Stall zu bauen und diesen zu unterhalten.

**Berg- und Hügelgebiet:** Das Gebiet der Schweiz ist je nach Höhenlage in verschiedene Zonen unterteilt. Je höher ein Bauernhof liegt, desto grösser ist sein Anspruch auf Direktzahlungen, da die Produktionsbedingungen als schwieriger beurteilt werden. Es gibt folgende Zonen: Tal- und Hügelzone, Bergzonen I-IV und das Sömmerungsgebiet.

**Besitz / Besitzer\*in:** Gemäss Art.919 Abs.1 ist Besitzer\*in, wer «die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat». Dabei sind zwei Elemente von Bedeutung: die tatsächliche Gewalt über eine Sache und den Willen, diese Gewalt auszuüben. Im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Pacht spricht man auch von Besitz bzw. einem\*einer Besitzer\*in, um die Miete von Landwirtschaftsland und/oder Gebäude bzw. den\*die Mieter\*in zu bezeichnen. Im Volksmund wird der Begriff «Besitz» aber oft mit Eigentum gleichgesetzt.

## BGGB - Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

## BLW - Bundesamt für Landwirtschaft

**Bodenrechtsbehörde:** Im jeweiligen Kanton verantwortliche Stelle, die das BGGB auslegt. In einigen Kantonen die Bodenrechtskommission,

im Kanton Zürich das Amt für Landschaft und Natur, im Kanton Bern wiederum der/die Regierungsstatthalter\*innen des betroffenen Kreises.

## Bio-Verordnung - Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel

## DZV - Verordnung über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung

**DZ - Direktzahlungen:** Beiträge, die an die Mehrheit der Landwirt\*innen ausbezahlt wird. Da die Landwirtschaft weitgehend von diesem Geld abhängig ist, spiegeln die Direktzahlungen die Agrarpolitik wider und fördern die Landwirtschaft in eine gewisse Richtung.

## EDI - Eidgenössisches Departement des Innern

**FiBL:** Forschungsinstitut für biologischen Landbau (Schweiz, Deutschland, Frankreich, Österreich und Europa)

**Fruchtfolge/-wechsel:** Verfahren, bei dem die gleiche Kultur nicht zwei Jahre hintereinander auf derselben Parzelle angebaut wird, sondern ein Turnus praktiziert wird, um den Boden zu schonen.

**FFF - Fruchtfolgefläche:** das beste Ackerland (ca. 40 Prozent der gesamten LN); es wird durch spezifische Bestimmungen geschützt.

**ha - Hektar:** Fläche von 100 m x 100 m, d.h. 10'000 m<sup>2</sup>

## HyV - Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln, Hygieneverordnung EDI

**Landwirtschaftliches Gewerbe:** Gesamtheit der landwirtschaftlichen Grundstücke, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dienen und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, eine Standardarbeitskraft nötig ist.

**LN - Landwirtschaftliche Nutzfläche:** einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche, einschliesslich Wiesen und Weiden, aber ohne Sömmerungsfläche und Wälder

## LBV - Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

## LMG - Bundesgesetz über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Lebensmittelgesetz

## LPG - Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

## LwG - Bundesgesetz über die Landwirtschaft, Landwirtschaftsgesetz

## **NHG - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz**

**Offenes Ackerland:** Ackerland, auf dem sich eine einjährige Kultur (insbesondere Getreide) befindet; im Gegensatz zu mehrjährigen Kulturen wie Weiden oder Obstbäumen.

**ÖLN - Ökologische Leistungsnachweise:** Mindestanforderungen, um Anrecht auf Direktzahlungen zu haben.

## **OR - Obligationenrecht**

**Pacht:** Vertrag, durch den ein\*e landwirtschaftliche\*r Eigentümer\*in einer\*einem Bäuer\*in Land oder Gebäude (bzw. eine nutzbare Sache) gegen einen Pachtzins (= eine Miete) zur Verfügung stellt. / Miete, die im Rahmen eines Pachtvertrags bezahlt wird.

**Pächter\*in:** in Zusammenhang mit Pacht, Mieter\*in von Landwirtschaftsland (im rechtlichen Sinne)

## **PZV - Verordnung über die Bemessung der landwirtschaftlichen Pachtzinses, Pachtzinsverordnung**

## **RPG - Bundesgesetz über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz**

**SAK - Einheit für Standardarbeitskräfte:** 1 SAK = 1 Person, die zu 100 Prozent auf dem Bauernhof arbeitet = 2600 Arbeitsstunden pro Jahr

## **SBMV - Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft**

**Solawi - Solidarische Landwirtschaft** (auch regionale Vertragslandwirtschaft, RVG): basiert auf der direkten Zusammenarbeit von Bäuer\*innen und Konsument\*innen, die sich im Vorhinein und über längere Zeit engagieren, die Ernte den Produzent\*innen abzunehmen.

**Speziallandwirtschaftszone:** Landwirtschaftszone, auf der indirekt betriebsnahe Infrastrukturen, z.B. für den Agrotourismus aufgebaut werden können.

## **SVV - Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Strukturverbesserungsverordnung**

## **TSchG - Tierschutzgesetz**

**Verpachten/pachten:** Land oder Boden zur Bewirtschaftung vermieten bzw. mieten.

**VKMB - Kleinbauern-Vereinigung:** Organisation, die Bäuer\*innen und Konsument\*innen zusammenbringt und sich für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft engagiert. Sie ist eher in der Deutschschweiz aktiv.

## **WTO - Welthandelsorganisation, World Trade Organization**

## **ZGB - Zivilgesetzbuch**

# BIBLIOGRAFIE

- AGROSCOPE, *Einkommen in der Schweizer Landwirtschaft*, [online], 2021, abrufbar unter <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/wirtschaft-technik/betriebswirtschaft/zabw/einkommensstatistik.html>, [abgerufen am 05.02.2024]
- KLEINBAUERN-VEREINIGUNG, *Stiftungsliste*, [online], 2022, abrufbar unter [https://www.xn--hofbergabe-ceb.ch/wp-content/uploads/2022/05/2022\\_Stiftungsliste\\_Hue\\_Web.pdf](https://www.xn--hofbergabe-ceb.ch/wp-content/uploads/2022/05/2022_Stiftungsliste_Hue_Web.pdf) [abgerufen am 05.02.2024]
- KLEINBAUERN-VEREINIGUNG et al., *Hofübergabe ausserhalb der Familie – Ist bei Ihnen die Hofnachfolge geklärt?*, [pdf], abrufbar unter [https://www.hofbergabe.ch/wp-content/uploads/2018/02/fortl.-Brosch%C3%BCreHofabgebende\\_D\\_LOW\\_fortl.pdf](https://www.hofbergabe.ch/wp-content/uploads/2018/02/fortl.-Brosch%C3%BCreHofabgebende_D_LOW_fortl.pdf), [abgerufen am 05.02.24]
- BOURQUIN GILLES & CHIARELLI JAN, *Die Situation der Landarbeiterinnen und Landarbeiter in der Schweiz. Vergleichende Studie von neun Schweizer Kantonen (2000-2018)*, [pdf], 2019, abrufbar unter <https://www.cetim.ch/wp-content/uploads/Maquette-Int-def.pdf> (ab S. 47), [abgerufen am 25.02.2024]
- COLLECTIF, *Et si nous cultivions notre autonomie paysanne?, dans Pourquoi devenir paysan ou paysanne?*, [pdf], 2014, Cafés Paysans Grenoble, Grenoble, coll. (nur auf Französisch verfügbar) Les Brochures des Cafés Paysans, abrufbar unter <http://www.reperes-paysans.org>, [abgerufen am 28.09.2022]
- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN, *Stiftungsverzeichnis*, [online], abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/eidgenoesische-stiftungsaufsicht/stiftungsverzeichnis.html>, [abgerufen am 05.02.2024]
- ESPACE SUISSE, KANTONE WAADT, JURA, WALLIS & BERN, *Was man übers Bauen ausserhalb der Bauzonen wissen muss*, [Video], [online], abrufbar unter <https://www.hzb-bab.ch/de/>, [abgerufen am 05.02.2024]
- ETAT DE VAUD, *Conventions collectives de travail (CCT) et contrats-type*, [online], 2022, abrufbar unter <https://www.vd.ch/themes/economie/prestations-de-la-direction-generale-de-emploi-et-du-marche-du-travail-dgem/conventions-collectives-de-travail-cct-et-contrats-type/>, [abgerufen am 05.02.24] (nur auf Französisch verfügbar)
- GAZZARIN CHRISTIAN et al., *Kostenkatalog 2023*, [pdf], 2023, Nr. 499, Agroscope, abrufbar unter [www.kostenkatalog.ch](http://www.kostenkatalog.ch), [abgerufen am 05.02.24]
- GUIDE SOCIAL ROMAND, *Successions*, [pdf], abrufbar unter <https://www.guidesocial.ch/recherche/fiche/generatepdfAll/236>, [abgerufen am 05.02.2024] (nur auf Französisch verfügbar)
- HIRSCHI CHRISTIAN, *Den Hof übergeben: Eine grosse Herausforderung*, in *BioAktuell*, [pdf], 2018, Nr. 1 – Februar, Bio Suisse, Basel, Seiten 6-9, abrufbar unter <https://www.bioaktuell.ch/fileadmin/documents/ba/Zeitschrift/Archiv/2018/ba-d-2018-01-ar.pdf>, [abgerufen am 05.02.2024]
- MEILE ANTONIA, *Mut zum Generationenwechsel – Kurzfilmreihe zum Thema ausserfamiliäre Hofübergabe*, [online], abrufbar unter <https://www.kleinbauern.ch/kurzfilme/>, [abgerufen am 05.02.2024]
- BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, *Agrarbericht 2022*, [online], 2022, Bundesamt für Landwirtschaft, abrufbar unter [www.agrarbericht.ch](http://www.agrarbericht.ch), [abgerufen am 05.02.2024]
- BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) – Erläuternder Bericht*, [pdf], 2018, Bundesamt für Landwirtschaft, abrufbar unter <https://www.blw.admin.ch/blw/fr/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>, [abgerufen am 05.02.2024]
- BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, *Guide pour l'estimation de la valeur de rendement*, [pdf], 2018, Bundesamt für Landwirtschaft, abrufbar unter [https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop\\_mimes\\_bbl/8C/8C-DCD4590EE41ED88BA2DB5640F5B53D.pdf](https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/8C/8C-DCD4590EE41ED88BA2DB5640F5B53D.pdf), [abgerufen am 05.02.2024] (dieser Link funktioniert nur auf Französisch)
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, *Agriculture un siècle de bouleversement – Quelques observations tirées d'un siècle de recensements des exploitations agricoles?*, [pdf], 2006, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-banken-daten/publikationen.assetdetail.343224.html>, [abgerufen am 05.02.2024] (nur auf Französisch verfügbar)
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, *Schweizerische Lohnstrukturerhebung: 2020 lag der Medianlohn bei 6665 Franken*, [online], 2022, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87723.html>, [abgerufen am 05.02.2024]
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, *Haushaltsbudgeterhebung 2015-2017*, [pdf], 2022, Neuenburg, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/haushaltsbudget.assetdetail.22164802.html>, [abgerufen am 05.02.2024]
- PROMETERRE, *Terre Vaudoise lance un nouveau concept de point de vente 7/7*, [online], 2021, abrufbar unter <https://www.prometerre.ch/actualites/un-nouveau-point-de-vente-7-7-au-nom-de-terre-vaudoise>, [abgerufen am 05.02.2024] (nur auf Französisch verfügbar)
- STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT, *Rechtsformenvergleich*, [pdf], 2022, KMU-Portal des SECO, abrufbar unter <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform.html>, [abgerufen am 05.02.2024]
- SERVICE DE L'ECONOMIE RURALE, *Prix des terrains agricoles – Région: district de Porrentruy, zone des collines + zone de montagne1*, [pdf], 2010, Département de l'économie, de la coopération et des communes, abrufbar unter <https://stat.jura.ch/Htdocs/Files/v/Import/35687.pdf?> [abgerufen am 05.02.2024] (nur auf Französisch verfügbar)
- ZAIË SAMI, *Comment les structures alternatives se battent pour être reconnues*, in *Le Temps*, [online], 24. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.letemps.ch/suisse/structures-agricoles-alternatives-se-battent-reconnues>, [abgerufen am 05.02.2024] (nur auf Französisch verfügbar)

### **Danksagung**

Vielen Dank an alle, die durch ihre Erfahrungsberichte, ihre Arbeit oder ihre Hilfe zur Realisierung dieser Broschüre beigetragen haben.

Die Übersetzung ins Deutsche, der Druck und der Vertrieb wurde finanziell unterstützt durch: Uniterre, Kleinbauern-Vereinigung, Tour de Lorraine und die Solawi Kooperationsstelle. Herzlichen Dank!

Vielen Dank auch an die zahlreichen Zeitungen, aus denen die Bilder der Illustrationen stammen.



  
**uniterre**  
**FÜR ERNÄHRUNGSSOUVERÄNITÄT**